Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Berliner Fußball-Verband e. V. · Humboldtstraße 8a · 14193 Berlin

An die

- Vertreter:innen der ordentlichen Mitglieder
- Mitglieder des Präsidiums
- Ehrenmitglieder und Mitglieder des Ältestenrates
- Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsorgane
- Revisoren
- Vertreter:innen der außerordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht

im Berliner Fußball-Verband e. V.

Unterlagen für den Ordentlichen Verbandstag des Berliner Fußball-Verbandes am Samstag, den 28. August 2021 um 10:00 Uhr (Einlass ab 9 Uhr) in der Messe Berlin, Palais am Funkturm, Hammarskjöldplatz, 14055 Berlin (Eingang Halle 19, Masurenalle) ein.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1 – 2021 / 2021 vom 5. Juli 2021 hat das Präsidium gemäß § 13 der Satzung den Verbandstag einberufen. Hiermit laden wir die o.g. Teilnehmer:innen herzlich zur Teilnahme am Verbandstag ein und überreichen Ihnen digital die Tagungsunterlagen. Diese bestehen neben der Tagesordnung aus den fristgemäß in der BFV-Geschäftsstelle eingegangenen Anträge sowie das Berichtsheft für die abgelaufene Legislaturperiode 2017-2021. Darüber hinaus erhalten alle stimmenberechtigten Mitglieder und Personen den Wirtschaftsprüferbericht nebst Jahresabschluss 2020 sowie den Haushaltsplan 2022. Für die Finanzunterlagen besteht die Möglichkeit, im Vorfeld des Verbandstages mögliche Fragestellungen an den BFV zu übermitteln: buchhaltung@berlinerfv.de . Der Bereich Finanzen meldet sich dann direkt bei dem Absender.

Nachfolgend geben wir Ihnen wichtige Informationen zum Verbandstag an die Hand und bitten darum, diese aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen.

1. Aufgrund der anhaltenden Pandemie des Virus SARS-CoV-2 wird die Präsenz-Veranstaltung mit einem strengen Hygienekonzept durchgeführt. Daher erhalten nur Personen Zugang zum Veranstaltungsgelände, die gemäß Berliner Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geimpft, genesen oder getestet sind. Während der ganzen Veranstaltung besteht eine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zur nächsten Person und das Tragen einer medizinischen Maske, die nur am Sitzplatz oder bei einem Redebeitrag abgenommen werden darf (mind. OP-Maske, FFP2, etc.).

2. Ab dem 16. August erhalten alle Teilnehmer:innen des Verbandstages automatisch von der BFV-Geschäftsstelle einen Anmeldelink zur Veranstaltung. Auch wenn die vorherige Anmeldung keine Verpflichtung darstellt, erleichtert sie gleichzeitig dem BFV die Vorbereitungen für die Veranstaltung. Daher würden wir uns freuen, wenn sich jede teilnehmende Person vorher anmeldet. Wichtig: Aufgrund des Hygienekonzepts ist pro Verein nur eine Person zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt. Eine digitale Teilnahme an der Veranstaltung ist nicht möglich.

3. Die Veranstaltung beginnt um 10.00 Uhr, das späteste Ende der Veranstaltung ist für 20:00 Uhr vorgesehen. Gemäß § 10 Ziffer 3 der Geschäftsordnung übt jedes stimmenberechtigte Mitglied sein Stimmrecht durch seine:n legitimierte:n Vertreter:in aus. Eine

Hausanschrift
Berliner Fußball-Verband e. V.
Humboldtstraße 8a
14193 Berlin

Berlin, 6. August 2021

Kontakt
Telefon: (030) 89 69 94 - 0
Telefax: (030) 89 69 94 - 101
verbandstag@berlinerfv.de

www.berliner-fussball.de

Bankverbindung
Commerzbank AG
IBAN: DE73 1008 0000 0572 0102 00
BIC: DRESDEFF100

Steuernummer
27 / 610 / 50590

Unsere Premium-Partner

Unsere Partner

Mehrfachvertretung von verschiedenen Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Mitgliedsvereine können ihre Rechte beim Verbandstag von verschiedenen legitimierten Vertreter:innen ausüben lassen, jedoch zur gleichen Zeit nur von einer Person. Eine Stimmenrechtsweitergabe ist nur mittels An-/Abmeldeprozess am Veranstaltungstag möglich. Alle Vereine erhalten ab dem 16. August 2021 das Delegiertenformular übermittelt, das am Veranstaltungstag unterschrieben mitgebracht werden muss. Informationen hierzu folgen mit dem Versand des Delegiertenformulars.

4. Der Eingang zum Veranstaltungsgelände erfolgt ausschließlich über Hammarskjöldplatz, 14055 Berlin (Eingang Halle 19, Masurenalle). Auf dem Messegelände stehen öffentliche Parkflächen zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die Parkflächen auch vom angrenzenden Impfzentrum genutzt und ein Parkplatz nicht garantiert werden kann. Für PKWs finden Sie auch begrenzten Parkraum in den Nebenstraßen. Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (S-Bahnhof Messe Nord / ICC, U-Bahnhof Theodor-Heuss-Platz) ist ebenso möglich.

5. Am Veranstaltungstag wird allen Teilnehmer:innen ein kleiner Mittagsimbiss gereicht. Der genaue Zeitpunkt wird sich aus dem Verlauf des Verbandstages ergeben. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass aufgrund des Hygienekonzepts die Einnahme des Imbiss nur am eigenen Sitzplatz möglich ist.

6. Die Veranstaltungsunterlagen werden aus Gründen der Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung digital zur Verfügung gestellt. Personen, die dennoch einen Ausdruck der Antragsunterlagen wünschen, wenden sich bitte an die BFV-Geschäftsstelle: Herr Sebastian Soika, Telefon 030 – 89 69 94 161 oder verbandstag@berlinerfv.de

7. Die Abstimmungen am Veranstaltungstag werden mittels eines digitalen Abstimmungsgeräts durchgeführt. Dieses Gerät und die Einführung in die technischen Abläufe erhalten die stimmenberechtigten Teilnehmer:innen am Veranstaltungstag.

8. Die fristgerechten Nominierungen für das geschäftsführende Präsidium sowie alle weiteren Informationen erhalten Sie unter www.berliner-fussball.de/verbandstag. Dort haben auch die Präsidentschaftskandidat:innen ihre Wahlprogramme veröffentlicht. Darüber hinaus nehmen beide Präsidentschaftskandidat:innen am 21. August 2021 um 11:00 Uhr an einem 60-minütigen Online-Diskussionsformat teil, das der BFV organisiert. Die Vereine können im Vorfeld der Veranstaltung Fragen an die Kandidat:innen übermitteln. Informationen zum weiteren Ablauf und der Link zum Format veröffentlicht der BFV rechtzeitig vor der Veranstaltung über seine Kommunikationskanäle. Beide Präsidentschaftskandidat:innen nehmen vom 16.-19. August 2021 an den vier Regionalkonferenzen teil. Auch dort haben die Vereine die Möglichkeit, die Kandidat:innen persönlich kennen zu lernen.

9. Der BFV führt am Dienstag, 24. August 2021 um 18 Uhr eine digitale Informationsveranstaltung durch, in der das BFV-Präsidium interessierten Personen die Anträge des Verbandstages vorstellt. Alle Antragsteller haben ebenso die Möglichkeit, ihre Anträge in dieser Videokonferenz vorzustellen. Der Link zur Veranstaltung wird der BFV allen Teilnehmer:innen des Verbandstages rechtzeitig übermitteln.

Sollten Sie im Vorfeld des Arbeits-Verbandstages noch Rückfragen zu den Abläufen des Verbandstages haben, dann wenden Sie sich gerne telefonisch an die BFV-Geschäftsstelle oder per E-Mail verbandstag@berlinerfv.de.

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen und Ihre Mitarbeit beim Verbandstag.

Mit freundlichen Grüßen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Kevin Langner
Geschäftsführer

TAGESORDNUNG
VERBANDSTAG 2021

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Grußworte
4. Ehrungen
5. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
6. Rechenschaftsberichte des Präsidiums und der Ausschüsse
7. Aussprache zu den Berichten / Bestätigung der Protokolle des Arbeits-Verbandstages 2019 und des außerordentlichen Verbandstages 2020
8. Genehmigung der Verwaltungsanordnungen
   a) Bestätigung der Verwaltungsanordnungen Nr. 16-54
   b) Bestätigung der neuen Freizeitligaordnung
9. Anträge
   9.1 Leitanträge
   9.2 Anträge zur Satzung
   9.3 Anträge zu den Ordnungen
   9.4 Anträge der Jugend-Verbandstage
10. Jahresabrechnung 2020
11. Haushaltsplan 2022
12. Bericht der Revisoren
13. Entlastung des Präsidiums
14. Wahlen und Bestätigungen
    14.1 Wahl des Präsidenten
    *14.2 Wahl des Vizepräsidenten Qualifizierung & Soziales**
    14.3 Wahl des Vizepräsidenten Marketing *& Öffentlichkeitsarbeit**
    14.4 Wahl des Vizepräsidenten Finanzen
    14.5 Wahl des Vizepräsidenten Recht
    14.6 Wahl des Präsidialmitglieds Spielbetrieb
    *14.7 Wahl des Präsidialmitglieds Integration & Vielfalt**
    14.8 Wahl des Präsidialmitglieds *Fußballentwicklung**
    14.9 Wahl des Präsidialmitglieds für Sportinfrastruktur, *Sportstätten und Vereinsberatung**
    14.10 Wahl des Präsidialmitglieds Frauen und Mädchen
    *14.11 Wahl des Präsidialmitglieds U 27**
    14.12 Wahl der 7 Vereinsvertreter im Beirat
    14.13 Wahl der 3 Vertreter des Frauen- und Mädchenbereiches im Beirat
    14.14 Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Spielausschusses
       a. Referent Herrenspielbetrieb
       b. Referent Frauenspielbetrieb
       c. Referent Seniorenspielbetrieb
       d. Referent Meldewesen
       e. Referent Futsalspielbetrieb
       f. Referent Beachsoccer
       g. Referent Freizeitliga (Bestätigung)
    14.15 Wahl der Referenten des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußballs
       a. Referent Spielbetrieb
       b. Referent Frauen
    14.16 Wahl von bis zu 7 Beisitzern im Finanzausschuss
    14.17 Wahl des Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts
    14.18 Wahl des Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Sportgerichts
    14.19 Wahl der Revisoren
    14.20 Bestätigung des Präsidialmitglieds Jugend
    14.21 Bestätigung der Jugendvertreter im Beirat
    14.22 Bestätigung der gewählten Mitglieder des Jugendausschusses
    14.23 Bestätigung der Interessenvertreter für Sport- und Verbandsgericht
       a. für die Sportlehrer und Übungsleiter
    14.24 Bestätigung der gewählten Mitglieder der Cricketversammlung
15. Verschiedenes
    15.1 Initiativanträge

**vorbehaltlich möglicher Satzungsänderungen*

Hausanschrift
Berliner Fußball-Verband e. V.
Humboldtstr. 8a
14193 Berlin

Berlin, 6. August 2021

Kontakt
030 / 89 69 94 - 0
verbandstag@berlinerfv.de

www.berliner-fussball.de

Bankverbindung
Commerzbank AG
IBAN: DE73 1008 0000 0572 0102 00
BIC: DRESDEFF100

Steuernummer
27 / 610 / 50590

Unsere Premium-Partner

Unsere Partner

Bestätigung der Verwaltungsanordnungen

Verbandstag am 28. August 2021

zu TOP 8a - Genehmigung der Verwaltungsanordnungen

VAO	Betreff
Nr. 16 – 2017 / 2021	Vereinswechselbestimmungen Amateure
Nr. 17 – 2017 / 2021	§ 19 Ziffer 6 Spielordnung
Nr. 18 – 2017 / 2021	§ 19 Ziffer 2 Spielordnung
Nr. 19 – 2017 / 2021	§ 12 Ziffer 3 Jugendordnung
Nr. 20 – 2017 / 2021	§ 34 Spielordnung
Nr. 21 – 2017 / 2021	§ 42 Rechts- und Verfahrensordnung
Nr. 22 – 2017 / 2021	§ 20 Spielordnung
Nr. 23 – 2017 / 2021	§ 38 Rechts- und Verfahrensordnung
Nr. 24 – 2017 / 2021	§ 4 Ziffer 2.1 Meldeordnung
Nr. 25 – 2017 / 2021	§ 14 Ziffer 4 Jugendordnung
Nr. 26 – 2017 / 2021	§ 21 Ziffer 14 Spielordnung
Nr. 27 – 2017 / 2021	§ 19 Ziffer 2a Spielordnung
Nr. 28 – 2017 / 2021	§ 4 / 5 Meldeordnung
Nr. 29 – 2017 / 2021	§ 12 Jugendordnung
Nr. 30 – 2017 / 2021	§ 2 Ziffer 1 Spielordnung
Nr. 31 – 2017 / 2021	§ 6 Ziffer 3 Spielordnung
Nr. 32 – 2017 / 2021	§ 7 Spielordnung
Nr. 33 – 2017 / 2021	§ 19 Ziffer 2 Spielordnung
Nr. 34 – 2017 / 2021	§ 21 Ziffer 15 Spielordnung
Nr. 35 – 2017 / 2021	§ 22 Ziffer 7 Spielordnung
Nr. 36 – 2017 / 2021	§ 19 / 21 / 22 Spielordnung
Nr. 37 – 2017 / 2021	§ 18a Rechts- und Verfahrensordnung
Nr. 38 – 2017 / 2021	§ 6 e Meldeordnung
Nr. 39 – 2017 / 2021	§ 14 Ziffer 21 Jugendordnung
Nr. 40 – 2017 / 2021	§ 8 Ziffer 8 Jugendordnung
Nr. 41 – 2017 / 2021	§ 9 Ziffer 1 Jugendordnung
Nr. 42 – 2017 / 2021	§ 10 Jugendordnung
Nr. 43 – 2017 / 2021	§ 11 Ziffer 1 Jugendordnung
Nr. 44 – 2017 / 2021	§ 11 Ziffer 2 bis 3
Nr. 45 – 2017 / 2021	§ 12 Ziffer 2.b Jugendordnung
Nr. 46 – 2017 / 2021	§ 12 A Punkt 5 Jugendordnung
Nr. 47 – 2017 / 2021	§ 12 A Punkt 6 Jugendordnung
Nr. 48 – 2017 / 2021	§ 15 Ziffer 3 Jugendordnung
Nr. 49 – 2017 / 2021	§ 16 Ziffer 2.1 Jugendordnung
Nr. 50 – 2017 / 2021	§ 17 Ziffer 1-5 Jugendordnung
Nr. 51 – 2017 / 2021	§ 21 Ziffer 6c Jugendordnung
Nr. 52 – 2017 / 2021	Sonderbestimmungen Begriff Jugend Jugendordnung
Nr. 53 – 2017 / 2021	Sonderbestimmungen F- und G-Jugend Jugendordnung
Nr. 54 – 2017 / 2021	Sonderbestimmungen F- und G-Jugend Jugendordnung

Das Präsidium hat am im Umlaufverfahren folgende Änderungen in der Meldeordnung beschlossen (ermächtigt durch Antrag Nr. 4 des Außerordentlichen Verbandstages vom 20 Juni 2020):

Nr. 16 – 2017 / 2021

Aufgrund der veränderten Wechselfristen war eine Anpassung der Meldeordnung notwendig. Die Anpassung war zum 20 Juni 2020 vorzunehmen. Im Anhang finden Sie die geänderten Wechselbestimmungen für Amateure (Erwachsene und Jugend).

Vereinswechselbestimmungen für Amateure

(Erwachsene, gem. § 4, 5 Meldeordnung)
Gültig ab: 20. Juni 2020

Sachverhalt	Pflichtspiele mit Zustimmung	Pflichtspiele ohne Zustimmung	Freundschaftsspiele
Abmeldung **bis** 12.03.20 und Antragseingang bis 31.08.2020 **(Wechselperiode 20/21)**	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, frühestens ab 20.07.	**6 Monate zum letzten Spiel**, frühestens ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen
Abmeldung **13.03. bis zum 19.07**. und Antragseingang bis 31.08.2020 **(Wechselperiode 20/21)**	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, **frühestens ab 20.07.2020**	**ab 22.10.2020** oder Ersatz der Zustimmung durch Zahlung der festgeschriebenen Ausbildungs- und Förderungs-entschädigung, dann ab Eingang des Zahlungsbeleges - unter Wegfall der Wartefrist Für untere Mannschaften Senioren (Ü32) **ein Monat ab Eingang** der vollständigen Vereinswechselunterlagen (3. Spielrecht) Für Spieler/Spielerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Nicht-Zustimmung unwirksam.	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen
Abmeldung **ab 20.07**. und Antragseingang bis 22.10.2020 **(Wechselperiode 20/21)**	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, frühestens ab **22.11.2020** Für untere Mannschaften Senioren (Ü32), Altliga, Ü50, Ü60, Ü70 **ein Monat ab Eingang** der vollständigen Vereinswechsel-unterlagen	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, frühestens ab **22.11.2020** Für untere Mannschaften Senioren (Ü32), **ein Monat ab Eingang** der vollständigen Vereinswechselunterlagen	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen
Abmeldung **ab 20.07**. und Antragseingang 23.10 bis 31.12.2020 **(Wechselperiode 20/21)**	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, frühestens ab **22.11.2020**	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, frühestens ab **22.11.2020**	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen

Kurzübersicht über die Wechselbestimmungen gem. BFV –Meldeordnung

Junior/innen

Gültig ab 20.06.2020

Sachverhalt	Pflichtspiele mit Zustimmung	Pflichtspiele ohne Zustimmung	Freundschaftsspiele	Besondere Vermerke
Abmeldung **bis** 12.03.20 und Antragseingang bis 31.10.20 **(Wechselperiode 20/21)**	ab Eingang der vollständigen Vereins-wechselunterlagen **frühestens ab 20.07.**	**6 Monate zum letzten Spiel**, frühestens ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen Bei E- bis G- Junior/innen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen	
Abmeldung **ab** 13.03.20 **bis 19.07. und** Antragseingang bis 31.10.20 **(Wechselperiode 20/21)**	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen **frühestens ab 20.07.**	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen **frühestens ab 22.10.20** Bei E- bis G- Junior/innen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen	Im Fall des Vereinswechsels von älteren A-Junioren (Jahrgang 2001) in den Seniorenbereich: Ersatz der Zustimmung durch Zahlung der festgeschriebenen Ausbildungs- und Förderungsentschädigung (unter Wegfall der Wartefrist)
Abmeldung **ab** 13.03.20 **bis 19.07. und** Antragseingang Ab 01.11.20 bis 31.12.20 **(Wechselperiode 20/21)**	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen **frühestens ab 01.01.2021** Bei **E- bis G-** Junior/innen **ein Monat** ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen **frühestens ab 01.01.2021** Bei **E- bis G-** Junior/innen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen	
Abmeldung **ab 20.07.20 und** Antragseingang bis 31.12.20 **(Wechselperiode 20/21)**	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen **frühestens ab 01.01.2021** Bei **E- bis G-** Junior/innen **ein Monat** ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen **frühestens ab 01.01.2021** Bei **E- bis G-** Junior/innen ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich.	ab Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen	

Auskünfte über eventuelle Sonderregelungen erteilt Udo Verch, Mitglied des Spielausschusses, Tel.: 0171-340 83 19

Das Präsidium hat am 18. August im Umlaufverfahren folgende Änderungen in der Spielordnung beschlossen (ermächtigt durch Antrag Nr. 4 des Außerordentlichen Verbandstages vom 20 Juni 2020):

Nr. 17 – 2017 / 2021

Spielordnung

§ 19
Punktspiele

(…)
6. Für den Spielbetriebs der Frauen- und Herren Verbandsliga und der Herren Landesliga, sowie für mögliche Relegationsspiele zum Aufstieg in die Herren Verbandsliga und für den Pokalwettbewerb der 1. Frauen und der 1+2. Herren gilt für die Saison 2020/2021:

a) Ein Einsatz von bis zu 16 Spielern ist möglich.

b) Während des Spiels dürfen fünf Spieler ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.

c) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.

d) Jeder Mannschaft stehen für den Austausch von Spielern während eines Spiels insgesamt drei Gelegenheiten sowie die Halbzeitpause zur Verfügung.

e) Kommt es zu einer Verlängerung, erhalten beide Mannschaften eine zusätzliche vierte Gelegenheit für den Austausch von Spielern; daneben besteht auch in der Unterbrechung zwischen regulärer Spielzeit und Verlängerung sowie in der Halbzeitpause der Verlängerung Gelegenheit zum Austausch von Spielern.

§ 21
Landespokalspiele
der 1. 11er-Frauen und 1. 11er-Herren

10. Bei den Pokalspielen der Frauen und Herren ist das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. **Davon gilt abweichend für die Saison 2020/2021: Es ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielern/Spielerinnen, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielern/Spielerinnen möglich. § 19 Ziff. 6 neu der Spielordnung (Fassung vom 18.08.2020) gilt entsprechend.** Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.

§ 22
Gesonderte Pokalspiele

3. Auswechsel- und Wiedereinsatzmodalitäten

(…)

a. Bei den Pokalspielen der 2. Herren ist das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. **Davon gilt abweichend für die Saison 2020/2021: Es ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielern, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielern möglich. § 19 Ziff. 6 neu der Spielordnung (Fassung vom 18.08.2020) gilt entsprechend.** Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.

(…)

c. Bei den Pokalspielen der 11er Frauen ab 2. Mannschaften ist das Auswechseln von bis zu drei Spielerinnen möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. **Davon gilt abweichend für die Saison 2020/2021: Es ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielerinnen, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielerinnen möglich. § 19 Ziff. 6 neu der Spielordnung (Fassung vom 18.08.2020) gilt entsprechend.** Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.

Der Beirat hat am 9. Oktober 2020 folgende Änderungen der Ordnungen beschlossen.

Nr. 18 – 2017 / 2021

Spielordnung

.

§19 Punktspiele

2. Ist aufgrund einer behördlichen Anordnung ein geordneter Spielbetrieb **gemäß Ziffer 1** nicht möglich, ~~§ 19 Ziff. 1,~~ **s**o können Punktspiele (Meisterschaftsspiele) zur Ermittlung des Staffelmeisters (Aufsteiger und Absteiger) in einer einfachen Spielrunde (ohne Rückrunde), jeder gegen jeden, ermittelt werden.
Für die Saison 2020/21 gilt: Nach einer Entscheidung gemäß § 19 Ziffer 2 Satz 1 ist der Beirat berechtigt, in einzelnen Spielklassen eine Hin- und Rückrunde zuzulassen und im Jugendbereich bereits eingeteilte Staffeln aufzulösen und neue Staffeln mit einer höheren Staffelstärke zu bilden. Dies gilt auch, wenn der Spielbetrieb bereits aufgenommen wurde. Maßgebliche Entscheidungsgrundlage hierfür sind die Empfehlungen der zuständigen Spielausschüsse. Abweichungen von den Empfehlungen der Spielausschüsse sind nur unter besonderen Umständen möglich und bedürfen einer schriftlichen Begründung durch den Beirat. Dabei sind die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, der behördlichen Anordnungen und die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten.

___

Nr. 19 – 2017 / 2021

Jugendordnung

§ 12 Einteilung der Spielklassen

3.) E-Junioren
Für die Saison 2020/21 wird aufgrund der Pandemie die nachfolgende Regelung außer Kraft gesetzt: *Anzahl der Staffeln nach vorliegenden Meldungen mit einer Staffelstärke von höchstens 10 Mannschaften.*

Neu für die Saison 2020/21: Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Staffelstärke angepasst. Die veröffentlichten Spielpläne der E-Junioren werden gelöscht (erzielte Punkte/Tore werden annulliert). Die Neueinteilung nach den Herbstferien 2020 erfolgt in 12er Staffeln. Die neuen Staffeln werden je nach gemeldeten Mannschaften gebildet. Freie Plätze werden für eventuelle Nachmeldungen berücksichtigt. Gespielt wird eine einfache Runde um den Staffelsieg.

4.) F-Junioren
Für die Saison 2020/21 wird aufgrund der Pandemie die nachfolgende Regelung außer Kraft gesetzt: *Anzahl der Staffeln nach vorliegenden Meldungen mit einer Staffelstärke von höchstens 10 Mannschaften.*

Neu für die Saison 2020/21: Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Staffelstärke angepasst. Die veröffentlichten Spielpläne der F-Junioren werden gelöscht. Die Neueinteilung nach den Herbstferien 2020 erfolgt in 12er Staffeln. Die neuen Staffeln werden je nach gemeldeten Mannschaften gebildet. Freie Plätze werden für eventuelle Nachmeldungen berücksichtigt. F-Junioren-Mannschaften tragen Pflichtspiele ohne Punktwertung aus.

5.) G-Junioren
Für die Saison 2020/21 wird aufgrund der Pandemie die nachfolgende Regelung außer Kraft gesetzt: *Anzahl der Staffeln nach vorliegenden Meldungen mit einer Staffelstärke von höchstens 10 Mannschaften.*
Neu für die Saison 2020/21: Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Staffelstärke angepasst. Die veröffentlichten Spielpläne der G-Junioren werden gelöscht. Die Neueinteilung nach den Herbstferien 2020 erfolgt in 12er Staffeln. Die neuen Staffeln werden je nach gemeldeten Mannschaften gebildet. Freie Plätze werden für eventuelle Nachmeldungen berücksichtigt. G-Junioren-Mannschaften

tragen Pflichtspiele ohne Punktwertung aus.

___

Nr. 20 – 2017 / 2021

Spielordnung

§ 34
Feldverweis

Ein/e vom Schiedsrichter in einem Pflichtspiel mit Roter Karte auf Dauer des Feldes verwiesene/r Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/in ist grundsätzlich solange gesperrt, bis eine Entscheidung der spielleitenden Stelle oder durch das entsprechende Rechtsorgan vorliegt. Der/Die Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/ ist für das dem Feldverweis folgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft in jedem Fall gesperrt. Bis dahin ist er/sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihres Vereins ~~in derselben Wettbewerbskategorie~~ gesperrt. Eine Abkürzung dieser Pflichtspielsperre ist unzulässig. Er/Sie erlangt jedoch nach dem auf die automatische (vorstehende) folgende Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft seine/ihre Spielberechtigung wieder, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der spielleitenden Stelle oder des entsprechenden Rechtsorgans vorliegt. Automatische Sperren sind nicht anfechtbar. Sofern Spielsperren über einen Vereinswechsel hinaus reichen, werden diese in den neuen Verein mitgenommen.
~~Scheidet eine Mannschaft aus dem Pokalwettbewerb aus, verbüßt der/die des Feldes verwiesene Spieler/in seine persönlichen Spielsperren sofort in den nachfolgenden Punktspielen.~~

§ 35
Feldverweis durch Gelb-Rot

Erhält ein/e Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/ in einem Pflichtspiel eine Gelb-Rote-Karte, so ist er/sie für den Rest der Spielzeit dieses Pflichtspiels, einschließlich einer eventuellen Verlängerung und eines Entscheidungsschießens, sowie für das darauffolgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft gesperrt. Bis dahin ist er/sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihres Vereins ~~in derselben Wettbewerbskategorie~~ gesperrt.
~~Scheidet eine Mannschaft aus dem Pokalwettbewerb aus, verbüßt der/die des Feldes verwiesene Spieler/in seine persönlichen Spielsperren sofort in den nachfolgenden Punktspielen~~.

___

Nr. 21 – 2017 / 2021

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 42
Automatische Strafen

1. Erhält ein/e Spieler/in, **Trainer/in oder Funktionsträger/in** in einem Pflichtspiel eine Gelb/Rote Karte, so ist er/sie für den Rest der Spielzeit dieses Pflichtspiels, einschließlich einer eventuellen Verlängerung und einem Entscheidungsschießen sowie für das darauffolgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel ~~der jeweiligen Wettbewerbskategorie~~ seiner/ihrer Mannschaft gesperrt. Bis dahin ist er/sie auch für alle anderen Pflichtspiele ~~in derselben Wettbewerbskategorie~~ seines/ihres Vereins gesperrt.
2. Ein/e vom Schiedsrichter in einem Pflichtspiel mit Roter Karte auf Dauer des Feldes verwiesene/r Spieler/in**, Trainer/in oder Funktionsträger/in** ist grundsätzlich solange gesperrt, bis eine Entscheidung der spielleitenden Stelle oder durch das entsprechende Rechtsorgan vorliegt.
3. Der/Die Spieler/in, **Trainer/in oder Funktionsträger/in** ist für das dem Feldverweis folgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel ~~der jeweiligen Wettbewerbskategorie~~ seiner/ihrer Mannschaft in jedem Fall gesperrt. Bis dahin ist er/sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihres Vereins ~~in derselben Wettbewerbskategorie~~ gesperrt. Eine Abkür-

zung dieser Pflichtspielsperre ist unzulässig. Er/sie erlangt jedoch nach dem auf die automatische (vorstehende) Sperre folgende Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft seine/ihre Spielberechtigung wieder, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der spielleitenden Stelle (§ 2 Ziffer 1 SpO) oder des entsprechenden Rechtsorgans vorliegt.

___

Nr. 22 – 2017 / 2021

Spielordnung

§ 20
Spielwertung bei ~~Punktspielen~~ **Pflichtspielen**

1. Ein gewonnenes Spiel**, bei Punktspielen,** wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. **Bei Pokalspielen sind Wertungen möglich.**

Der Beirat hat am 14. Dezember 2020 folgende Änderungen der Ordnungen beschlossen.

Nr. 23 – 2017 / 2021

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 38
Straftatbestände

1. Unter Strafe gestellt werden alle Verstöße gegen die sportlichen Gesetze sowie gegen die Regeln des sportlichen Anstandes, insbesondere
(…)
p. Verstoß gegen BFV-Richtlinien für Ordnung und Sicherheit~~,~~ **oder die Richtlinien für Jugend, Frauen- und Mädchen, Herren und Senioren für die Saison 2020/2021,**
(…)

___

Nr. 24 – 2017 / 2021

Meldeordnung

§ 4
Wechselperioden

§ 4 Wechselperioden Punkt 2.1.

(…)

~~Für Anträge auf Spielerlaubnis zur Saison 2020/21 gilt, dass die Spielberechtigung bei Nicht-Freigabe zu dem Tag erteilt wird, der zwei Monate nach dem Datum des ersten Spiels der 1. Herren-Verbandsliga folgt, wenn die Abmeldung vom abgebenden Verein in der Zeit vom 13. März 2020 bis 19. Juli 2020 erfolgte. Da dieser Termin bei Antragstellung i.d.R. noch nicht feststeht, werden erteilte Spielberechtigungen beim Feststehen des Datums ggf. im Nachgang angepasst.~~

(…)

§ 4 Wechselperioden Punkt 2.3.

~~2.3 Für die Wechselperiode der Spielzeit 2020/21 gilt:~~
~~Für Anträge auf Spielerlaubnis zur Saison 2020/21 gelten die Regelungen der Punkte 2.1. und 2.2. auch dann, wenn die Abmeldung bis zum 19. Juli stadtgefunden hat.~~

___

Nr. 25 – 2017 / 2021

Jugendordnung

§ 14
Allgemeiner Spielbetrieb

(…)
4. Die Ansetzungen zu Pflichtspielen beginnen frühestens am ersten Wochenende nach den Sommerferien mit den Pokalspielen der A -, B-, C- und D-Junioren (gilt nicht für den Juniorinnen-Spielbetrieb), alle anderen Pflichtspiele beginnen frühestens am zweiten Wochenende. In den amtlichen Schulferien des Landes Berlin werden keine Pflichtspiele angesetzt. In den Herbstferien ist die Ansetzung von Pflichtspielen der Großfeldmannschaften möglich. Pflichtspiele von Mannschaften, die in Staffeln spielen, deren Staffelsieger (Berliner Meister) um die Deutsche Meisterschaft oder um den Aufstieg in die Junioren-Regionalliga des NOFV spielen, können auch während der Herbst-, Winter-, Oster- und Pfingstferien angesetzt werden.
Für die Saison 2020/2021 gilt: Soweit es für die Durchführung des Spielbetriebs erforderlich ist, sind Ansetzungen zu Pflichtspielen aller A- bis C- Junioren auch während der amtlichen Schulferien des Landes Berlin möglich.

___

Der Beirat hat am 4. Mai 2020 folgende Änderung der Spielordnung beschlossen.

Nr. 26 – 2017 / 2021

Spielordnung
§ 21 Landespokalspiele
der 1. 11er-Frauen und 1. 11er-Herren

Ziffer 14 (neu)

Für das Spieljahr 2020/2021 gilt:

Der Spielausschuss ist aufgrund der aktuellen staatlichen bzw. behördlichen Verfügungslage berechtigt, den der 1. 11er Herren mit dem aktuellen Spielstand der 3. Hauptrunde (32 Mannschaften) zur Ermittlung des Teilnehmers an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokal der Männer wie folgt zu ermitteln:

I. Herren

1. Sofern die zuständigen Behörden die erforderlichen Spielgenehmigungen erteilen, wird der Pokalsieger unter den verbleibenden 5 Regionalligamannschaften ermittelt, sofern jede Mannschaft, die in Ziff. I.3. bezeichnete, Abtretungserklärung mit dem BFV abgeschlossen hat.

Zunächst werden von diesen 5 Teilnehmern zwei Teilnehmer ausgelost, die die Teilnahme an dem Halbfinale in einem Viertelfinale ausspielen.

Die danach verbleibenden vier Mannschaften ermitteln die Teilnehmer des Finales, das im Rahmen des bundesweiten Finaltags der Amateure ausgespielt wird.

Sofern die zuständigen Behörden, die die erforderlichen Spielgenehmigungen für das Viertel- und Halbfinale nicht oder nicht rechtzeitig erteilen, werden die Finalteilnehmer durch das Los unter den 5 Regionalligisten entschieden.

Mit Ausnahme für das Finale gilt: sofern eine Mannschaft in dem Viertel- oder Halbfinale nicht antreten kann, z.B. weil sich die Mannschaft in einer behördlichen angeordneten Quarantäne befindet, wird das Spiel zugunsten der anderen Mannschaft gewertet. Sofern beide Mannschaften nicht an den Qualifikationsspielen teilnehmen können, wird der Teilnehmer zwischen diesen beiden Mannschaften für das darauffolgende Spiel ausgelost.

Sofern eine oder beide der am Finale teilnahmeberechtigten Mannschaften nicht an dem für den 29.05.2021 geplanten Spieltag des Finales teilnehmen kann, z. B. weil sich die Mannschaft(en) in einer behördlichen angeordneten Quarantäne befindet, oder eine Spielgenehmigung durch die zuständigen Behörden nicht erteilt werden wird, wird das Finale an einem anderen Zeitpunkt stattfinden. Dabei gilt, dass das Finale bis spätestens zum 30.06.2021 stattfinden muss. Der BFV ist jedoch – unter Berücksichtigung der Interessen der teilnehmenden Mannschaften - nur verpflichtet, höchstens einen Alternativtermin vor dem 30.06.2021 als Finalspieltag anzubieten. Sofern an dem Alternativtermin eine der beiden Mannschaften nicht teilnehmen kann, z. B: weil sich die Mannschaft in einer behördlichen angeordneten Quarantäne befindet, wird die andere Mannschaft zum Pokalsieger erklärt und ist berechtigt an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals teilzunehmen.

2.
Sofern die zuständigen Behörden für das Finalspiel bis zum 30.06.2021 keine Spielgenehmigung erteilt oder beide Mannschaften nicht an dem Finalspiel teilnehmen können, z.B. weil sich beide Mannschaften in einer behördlich angeordneten Quarantäne befinden, wird der Spielausschuss mit den 32 Mannschaften der Hauptrunde das Auswahlverfahren und die Bestimmung des Teilnehmers der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals mehrheitlich bestimmen (z.B. durch Losentscheid). Dies gilt unabhängig davon, wie die Teilnehmer des Finals nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden.

3.
Der nach Ziff. 1 oder Ziff. 2 zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Herren ermittelte Teilnehmer erhält einen Betrag aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte vom DFB. Dieser wird durch das DFB-Präsidium festgelegt. Ebenfalls festgelegt wird ein Anteil für die Landesverbände für die Ermittlung von qualifizierten Teilnehmern für den DFB-Pokal der Herren. Erfolgt hinsichtlich des vorgenannten Anteils keine Festlegung durch den DFB, so trifft das BFV-Präsidium entsprechende Regelungen.

Dieser wird aufgrund einer zwischen dem Teilnehmer an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Herren und dem BFV abzuschließenden Abtretungserklärung wie folgt aufgeteilt, sofern die Ermittlung nach Ziff.I.1. erfolgt:

Mannschaft	Betrag aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte
Sieger des Berliner Pokals und Teilnehmer an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Herren	50 % + 2.500,00 EUR VW-Badges
Unterlegener Finalist des Berliner Pokals	5 % + 2.500,00 EUR VW-Badges
Alle anderen Teilnehmer der 3. Hauptrunde des Berliner Pokals (30 Mannschaften)	45% d.h. 1,5 % je Mannschaft

Sofern die Ermittlung des Teilnehmers an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Herren gem. Ziff. I.2. erfolgt, wird der Spielausschuss mit den 32 Mannschaften der Hauptrunde die Verteilung Betrags aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte mehrheitlich festlegen, wobei der Sieger der Berliner Pokals und Teilnehmer an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Herren mindestens 50 % erhalten muss.

Die Auszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch die Landespokalteilnehmer an den BFV. Die Rechnungsstellung soll innerhalb von zwei Wochen nach der 1. DFB Pokal-Hauptrunde erfolgen.

Der Beirat hat am 17. Mai 2021 folgende Änderung der Ordnung beschlossen.

Nr. 27 – 2017 / 2021

Spielordnung
§ 19 Nr. 2 a

Für die Saison 2020/21 gilt:

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Spielbetriebs 2020/2021 aufgrund der staatlichen bzw. behördlichen Verfügungslage durch den Spielausschuss und/oder den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball sowie einer Bestätigung der Ausschussentscheidungen durch das Präsidium können Spielklassen und der Pokalspielbetrieb durch den Spielausschuss und/oder den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball wie folgt gewertet werden:

I.
Mit Ausnahme der Berlin-Liga (Herren und Frauen) erfolgt keine Wertung der Ergebnisse. Ein Aufstieg und ein Abstieg finden nicht satt. Staffelsieger werden nicht ermittelt.

II.
Die Berlin-Liga (Herren und Frauen) wird auf der Basis der Tabellenstände zum 1. November 2020 gewertet, sofern die teilnehmenden Mannschaften die gleiche Anzahl von Spieltagen absolviert haben. Sofern die teilnehmenden Mannschaften nicht die gleiche Anzahl von Spieltagen absolviert haben, erfolgt die Wertung unter Anwendung der Quotientenregelung (erzielte Punkte geteilt durch Zahl der ausgetragenen Spiele) auf der Basis der Tabellenstände zum (1. November 2020).

Ein Abstieg findet nicht statt.

Der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse erfolgt entsprechend der BFV-Spielordnung (§ 25 SpO) auf der Grundlage der so festgestellten Tabellen.

III.
Der Pokalwettbewerb 2020/2021 wird – mit Ausnahme des AOK-Pokals der 1. Herren - ohne Wertung abgebrochen. Ein Pokalsieger wird nicht ermittelt. Die Entscheidung im Pokalwettbewerb der 1. Frauen wird im Losentscheid herbeigeführt. Der Sieger der Auslosung wird für den DFB Pokal der Frauen gemeldet.

Nr. 28 – 2017 / 2021

Meldeordnung
§ 4 Wechselperioden
§ 5 Wegfall von Wartefristen

§ 4, Punkt 2.2.1 der Meldeordnung wird für die Wechselperiode I zur Saison 2021/22 wie folgt ergänzt:

1) **Ab 18.05.2021 bis zum 30.06.2021 gilt folgendes:**

   Für Anträge auf Spielerlaubnis nach dem 17.05.2021 gilt, dass die Spielberechtigung bei Nicht-Freigabe zum 01.11.2021 bzw. zu dem Tag erteilt, der zwei Monate nach dem Datum des ersten Spiels der 1./2. Herren Berlin-Liga folgt, je nachdem welches Datum später liegt. Dies gilt, wenn die Abmeldung vom abgebenden Verein im Zeitraum 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 erfolgte und der/die Spieler:in nach dem 01.10.2020 mindestens ein Pflichtspiel absolviert hat.

2) Unter der Voraussetzung, dass der allgemeinverbindliche Teil der DFB-Spielordnung vom DFB dahingehend angepasst wird, dass der BFV berechtigt ist, Änderungen an seinen Ordnungen mit Geltung ab dem 01.07.2021 vorzunehmen, gilt ab 01.07.2021 folgendes:

a) Für Anträge auf Spielerlaubnis nach dem 17.05.2021 gilt, dass die Spielberechtigung bei Nicht-Freigabe zum 01.11.2021 bzw. zu dem Tag erteilt, der zwei Monate nach dem Datum des ersten Spiels der 1./2. Herren Berlin-Liga folgt, je nachdem welches Datum später liegt. Dies gilt, wenn die Abmeldung vom abgebenden Verein im Zeitraum 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 erfolgte und der/die Spieler:in nach dem 01.10.2020 mindestens ein Pflichtspiel absolviert hat.

b) Bei Abmeldung ab dem 01.07.2021 wird die Spielberechtigung bei Nicht-Freigabe zum 01.01.2022, bzw. 6 Monate nach dem letzten Pflichtspiel, erteilt, je nachdem welches Datum später liegt.

II.

Punkt 2.3 wird der Meldeordnung wird für die Wechselperiode I zur Saison 2021/22 wie folgt ergänzt:

1) Ab 18.05.2021 bis zum 30.06.2021 gilt für die Wechselperiode I zur Saison 2021/22 folgendes:

Wurde der Antrag auf Spielerlaubnis nach dem 17.05.2021 bis zum Tag vor dem ersten Spiel in der 1./2. Herren Berlin-Liga gestellt und hat der/die Spieler:in zu diesem Datum eine (ggf. auch zu diesem Datum vorliegende nachträgliche) Freigabe vom abgebenden Verein, so erhält der/die Spieler:in das Spielrecht frühestens zum Tag des ersten Spieles in der 1./2. Herren Berlin-Liga. Dies gilt nicht für Spieler:innen, die bereits einen genehmigten Antrag auf Vereinswechsel für die Saison 2021/22 gestellt haben oder, wenn der/die Spieler:in in der Saison 2021/22 bereits ein Pflichtspiel beim abgebenden Verein absolviert hat. Hier gelten die üblichen Bestimmungen dieser Ordnung.

2) Unter der Voraussetzung, dass der allgemeinverbindliche Teil der DFB-Spielordnung vom DFB dahingehend angepasst wird, dass der BFV berechtigt ist, Änderungen an seinen Ordnungen mit Geltung ab dem 01.07.2021 vorzunehmen, gilt ab 01.07.2021 folgendes:

Wurde der Antrag auf Spielerlaubnis nach dem 17.05.2021 bis zum Tag vor dem ersten Spiel in der 1./2. Herren Berlin-Liga gestellt und hat der/die Spieler:in zu diesem Datum eine (ggf. auch zu diesem Datum vorliegende nachträgliche) Freigabe vom abgebenden Verein, so erhält der/die Spieler:in das Spielrecht frühestens zum Tag des ersten Spieles in der 1./2. Herren Berlin-Liga. Dies gilt nicht

für Spieler:innen, die bereits einen genehmigten Antrag auf Vereinswechsel für die Saison 2021/22 gestellt haben oder, wenn der/die Spieler:in in der Saison 2021/22 bereits ein Pflichtspiel beim abgebenden Verein absolviert hat. Hier gelten die üblichen Bestimmungen dieser Ordnung.

III.

§ 5 Punkt 1.1. wird wie folgt ersetzt:

1) Ab 18.05.2021 bis zum 30.06.2021 gilt folgendes:

Für Anträge auf Spielerlaubnis in der Wechselphase I zur Saison 2021/22 gilt Punkt 1. nicht (siehe auch § 4).

2) Unter der Voraussetzung, dass der allgemeinverbindliche Teil der DFB-Spielordnung vom DFB dahingehend angepasst wird, dass der BFV berechtigt ist, Änderungen an seinen Ordnungen mit Geltung ab dem 01.07.2021 vorzunehmen, gilt ab 01.07.2021 folgendes:

Für Anträge auf Spielerlaubnis in der Wechselphase I zur Saison 2021/22 gilt Punkt 1. nicht (siehe auch § 4).

Nr. 29 – 2017 / 2021

Jugendordnung
§ 12 Aufstiegsregelungen

C. Für das Spieljahr 2020/2021 gilt:

I.
Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Spielbetriebs 2020/2021 aufgrund der staatlichen bzw. behördlichen Verfügungslage durch den Jugendausschuss und/oder den Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball sowie einer Bestätigung der Ausschussentscheidungen durch das Präsidium können Spielklassen und der Pokalspielbetrieb durch den Jugendausschuss und/oder den Ausschuss für Frauen- und Mädchen-fußball wie folgt gewertet werden:

1) Junioren/innen:
Eine Wertung der Ergebnisse in den Alters- und Spielklassen A- bis G-Junioren, B- bis E-Juniorinnen erfolgt nicht.
Ebenso bei den Verbandsligen der:
D-Junioren und D- und C-Juniorinnen.
Ein Aufstieg und ein Abstieg findet in all diesen Alters- und Spielklassen nicht statt und Staffelsieger werden nicht ermittelt.

2) In den Alters- und Spielklassen A- bis C- Junioren, B-Juniorinnen der Verbandsligen erfolgt eine Wertung der Ergebnisse bis zum Zeitpunkt der Aussetzung des Spielbetriebs (das jeweils letzte Spiel in der jeweiligen Altersklasse). Staffelsieger wird, wer zum Zeitpunkt der Beendigung:

a) die meisten Punkte erzielt hat im Fall gleicher Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele aller Mannschaften bzw.
b) den höchsten Punktequotienten erzielt hat im Fall ungleicher Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele. Die Punktequotienten der Mannschaften werden ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spiel-jahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin ausgetragene Spiele geteilt werden.
c) Ein Aufstieg in die Junioren-Regionalliga, B-Juniorinnen DFB-Bundesliga Nord/Nordost bzw. die Berechtigung an den Ausstiegsspielen zur Junioren-Regionalliga, B-Juniorinnen DFB-Bundesliga Nord/Nordost teilzunehmen, kann stattfinden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
d) Ein Abstieg findet nicht statt.

3) Der Pokalwettbewerb 2021/2022 der Junioren und Juniorinnen wird ohne Wertung abgebrochen. Ein Pokalsieger wird nicht er-mittelt.

II.
Soweit in den aktuell gültigen Durchführungsbestimmungen Jugend Saison 2020 / 2021 (Stand 25.09.2020) abweichende Regelungen getroffen wurden, gehen die Reglungen in der JO nach Änderung der JO aufgrund dieses Antrags vor.

Der Beirat hat am 21. Juni 2021 folgende Änderungen der Ordnungen beschlossen.

Nr. 30 – 2017 / 2021

Spielordnung § 2, Punkt 1

1. Die spielleitenden Stellen für Verbandsspiele des BFV sind Spiel- und Jugendausschuss (SPA und JA), sowie der Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball (AFM). **Das Präsidium kann in begründeten Fällen zusätzlich hauptamtliche Mitarbeiter:innen als spielleitende Stelle berufen. Diese hauptamtlichen Mitarbeiter:innen gelten dann als Staffelleiter:innen im Sinne von Satzung und Ordnungen. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten, haben allerdings kein Stimmrecht in den Ausschüssen, wenn sie dieses nicht durch eine andere Funktion besitzen. Gründe für die Berufung sind insbesondere die Sicherstellung des Spielbetriebes aufgrund von personellen oder zeitlichen Engpässen oder die Betreuung von Pilotprojekten.**

Nr. 31 – 2017 / 2021

BFV-Spielordnung § 6 Ziffer 3:

3 d. Altliga Ü 40 mit Spielern, die am Spieltag 40 Jahre und älter sind. **Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.**
3 e. Altliga Ü 50 mit Spielern, die am Spieltag 50 Jahre und älter sind. **Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.**
3 f. Altliga Ü 60 mit Spielern, die am Spieltag 60 Jahre und älter sind. In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 58 Jahre alt sind. **Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.**
3 g. Altliga Ü 70 mit Spielern, die am Spieltag 70 Jahre und älter sind. In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt ein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 67 Jahre alt sind. **Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.**

Nr. 32 – 2017 / 2021

BFV-Spielordnung § 7 Spielklassen.

Neu
Aufnahme der Spielklasse U23 Frauen

Nr. 33 – 2017 / 2021

§ 19 Ziff. 2 der Spielordnung wird zum 30.06.2021 außer Kraft und folgende Regelung ab dem 01.07.2021 in Kraft gesetzt:

a) Kann ein Spieljahr zur Ermittlung des Staffelmeisters (Aufsteiger) und der Absteiger aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt voraussichtlich nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorhergesehen Spiele ausgetragen bzw. durch die BFV-Rechtsorgane gewertet wurden. In den Spiel- und Altersklassen gem. § 7 der Spielordnung kann es zu unterschiedlichen Entscheidungen darüber kommen, ob es zu einem Saisonabbruch kommt.

b) Im Falle eines Saisonabbruchs gem. § 19 Ziff. 2 a der Spielordnung erfolgt die Feststellung der offiziellen Tabelle anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte, geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von den spielleitenden Stellen und/oder Rechtsorgangen gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielklasse bzw. Staffel ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 28 der Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vor-

stehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

c) Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

d) Abweichend zu Buchstabe c) sind die spielleitenden Stellen berechtigt, Aufsteiger in den Regionalverband zu bestimmen. Ein Anspruch auf einen Aufstieg in den Regionalverband besteht nicht. Bei seiner Entscheidung hat sich der Spielausschuss an der Wertungsmöglichkeit in § 19 Ziff. 2 b) zu orientieren, es kann aber auch ein Entscheidungsspiel zwischen dem Tabellenersten und Tabellenzweiten durchgeführt werden, sofern dies behördlich erlaubt wird. Ein Losverfahren muss nicht angewandt werden.

e) Die Entscheidung über den Abbruch des Spieljahres treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen als auch die Vermeidung der Verlegung von Wochenendspielen in die Woche, die Vermeidung der Verlegung der Heimspielstätten auf andere Plätze sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.

f) Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

Nr. 34 – 2017 / 2021

§ 21 Ziff. 15 (neu)

a) Kann ein Spieljahr zur Ermittlung der Pokalsieger aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt voraussichtlich nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, können die Pokalwettbewerbe in einem modifizierten Wettbewerb unter Berücksichtigung der Interessen der teilnehmenden Vereine und der Interessen des BFV insbesondere im Pokalwettbewerben der 1. Herren / 1. Frauen an der Durchführung des Endspiels sowie der Ermittlung des Teilnehmers für die 1. Runde des DFB-Pokals der darauf folgenden Saison, zu Ende gespielt werden, oder die Pokalwettbewerbe werden ohne Pokalsieger beendet.

b) Grundsätzlich soll eine sportliche Entscheidung des Pokalsiegers ermöglicht werden, auch wenn nicht alle Vereine aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage an der sportlichen Entscheidung in einem modifizierten Wettbewerb teilnehmen können.

c) In den Pokalwettbewerben können unterschiedliche Entscheidungen (modifizierter Wettbewerb oder Beendigung ohne Pokalsieger) getroffen werden.

d) Sofern ein Pokalsieger nicht ermittelt werden kann, sind die spielleitenden Stellen berechtigt, einen Teilnehmer für die 1. Runde des DFB-Pokals der darauffolgenden Saison zu bestimmen. Ein Losverfahren muss dabei nicht angewandt werden.

e) Die Entscheidung nach § 21 Ziff. 15 a) und d) treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorberei-

tungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.

f) Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

Nr. 35 – 2017 / 2021

Spielordnung § 22 Ziff. 7 neu:

a) Kann ein Spieljahr zur Ermittlung der Pokalsieger aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt voraussichtlich nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, können die Pokalwettbewerbe in einem modifizierten Wettbewerb unter Berücksichtigung der Interessen der teilnehmenden Vereine und der Interessen des BFV zu Ende gespielt werden oder die Pokalwettbewerbe werden ohne Pokalsieger beendet.

b) Grundsätzlich soll eine sportliche Entscheidung des Pokalsiegers ermöglicht werden, auch wenn nicht alle Vereine aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage an der sportlichen Entscheidung in einem modifizierten Wettbewerb teilnehmen können.

c) In den Pokalwettbewerben können unterschiedliche Entscheidungen (modifizierter Wettbewerb oder Beendigung ohne Pokalsieger) getroffen werden.

d) Die Entscheidung nach § 22 Ziff. 7 a) treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.

e) Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

Nr. 36 – 2017 / 2021

§ 19
Punktspiele

6. Für den Spielbetriebs der Frauen- und Herren Verbandsliga und der Herren Landesliga, sowie für mögliche Relegationsspiele zum Aufstieg in die Herren Verbandsliga und für den Pokalwettbewerb der 1. Frauen und der 1+2. Herren gilt für die Saison ~~2020/2021~~ **2021/2022:** (…)

§ 21
Landespokalspiele
der 1. 11er-Frauen und 1. 11er-Herren

10. Bei den Pokalspielen der Frauen und Herren ist das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Davon gilt abweichend für die Saison ~~2020/2021~~ **2021/2022:** Es ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielern/Spielerinnen, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielern/Spielerinnen möglich. § 19 Ziff. 6 neu der Spielordnung (Fassung vom **01.07.2021**) gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.

§ 22
Gesonderte Pokalspiele

3. Auswechsel- und Wiedereinsatzmodalitäten
   a. Bei den Pokalspielen der 2. Herren ist das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Davon gilt abweichend für die Saison ~~2020/2021~~ **2021/2022**: Es ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielern, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielern möglich. § 19 Ziff. 6 neu der Spielordnung (Fassung vom **01.07.2021**) gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.

(…)

c. Bei den Pokalspielen der 11er Frauen ab 2. Mannschaften ist das Auswechseln von bis zu drei Spielerinnen möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Davon gilt abweichend für die Saison ~~2020/2021~~ **2021/2022:** Es ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielerinnen, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielerinnen möglich. § 19 Ziff. 6 neu der

Spielordnung (Fassung vom **01.07.2021**) gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.

Nr. 37 – 2017 / 2021

RVO § 18a neu:

§ 18a Videokonferenz

1. Das in der Hauptsache zuständige Gericht kann mündliche Verhandlungen und Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung anordnen, sodass jede:r Beteiligte außer des Gerichts selbst sich an einem anderen Ort als dem Sitzungszimmer befindet und dort Verfahrenshandlungen vornimmt.

2. Das Gericht kann den Parteien, Beschuldigten, ihren Bevollmächtigten, ihren Sorgeberechtigten, Zeugen und zuständigen Verwaltungsorganen auch einzeln gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

3. In Kammerbesetzung können einzelne Mitglieder des Gerichts nur in einer nach Absatz 1 durchgeführten mündlichen Verhandlung oder Anhörung sich an unterschiedlichen Orten als dem Sitzungszimmer aufhalten.

4. Die in der Sache gem. §7 Ziff. 2 RVO Antragsberechtigten können begründete Anträge auf Durchführung gem. Ziff.1 oder 2 bis sieben Tage vor der Verhandlung gem. §6 RVO elektronisch stellen. Das in der Hauptsache zuständige Gericht soll schnellstmöglich, spätestens bis drei Tage vor der Verhandlung über den Antrag entscheiden und alle Beteiligten unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Der Beschluss muss nicht begründet werden.

5. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Sie kann aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, dass ein Beteiligter in einem weiteren Verhandlungstermin nicht vernommen werden kann, oder die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Dies ist allen Teilnehmern zu Beginn der Teilnahme mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Absatz 5 trifft das Gericht. Dagegen ist zu begründender Widerspruch der Beteiligten möglich, worüber das Gericht erneut zu entscheiden hat.

7. Entscheidungen des Gerichts nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 5 und Absatz 6 Satz 2 sind unanfechtbar.

8. Mitglieder von Vereinen des DFB und seiner Mitgliedsverbände sowie Medienvertreter können die Verhandlung öffentlich verfolgen, indem sie mind. drei Tage vor dem Verhandlungstermin dies bei der Geschäftsstelle Sportgericht anfordern. Der Antrag ist mit dem Nachweis der Vereinsmitgliedschaft ist zu verbinden. Die Teilnehmer der Verhandlung sind vom Gericht darüber zu informieren. Ansonsten gilt §18 Ziff. 3 entsprechend.

Nr. 38 – 2017 / 2021

BFV-Meldeordnung § 6 e Zweitspielrecht (online)

2. Erwachsene

Unter folgenden Voraussetzungen ist einer Spielerin bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit eine Zweitspielberechtigung für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

(…)

- **Die Spielerin nimmt am Spielbetrieb in einer Juniorenmannschaft teil und beantragt das Zweitspielrecht in einer Frauenmannschaft (das Zweispielrecht kann unabhängig von der Spielklasse der Frauenmannschaft erteilt werden).**

Nr. 39 – 2017 / 2021

§ 14 Jugendordnung / Neu: Punkt 21

a.) Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse, bzw. Staffel, mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen, bzw. durch

die spielleitende Stelle und/oder BFV-Rechtsorgane gewertet, wurden.

b.) Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einer spielleitenden Stelle und/oder durch ein BFV-Rechtsorgan gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer betroffenen Spielklasse, bzw. Staffel ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit werden die Ergebnisse der entsprechenden Mannschaften herangezogen, die die Mannschaften im Spiel erzielt haben. Ist dies nicht möglich wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer jeweiligen Spielklasse vorliegt.

c.) Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

d.) Abweichend von Buchstabe c.) sind die spielleitenden Stellen berechtigt, Aufsteiger in den Regionalverband zu bestimmen. Ein Anspruch auf einen Aufstieg in den Regionalverband besteht nicht. Bei ihrer Entscheidung haben sich die spielleitenden Stellen an der Wertungsmöglichkeit zu orientieren, es kann aber auch ein Entscheidungsspiel zwischen dem Tabellenersten und Tabellenzweiten durchgeführt werden, sofern dies behördlich erlaubt wird.

e.) Die Entscheidung über den Abbruch des Spieljahres treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen als auch die Vermeidung der Verlegung von Wochenendspielen in die Woche, die Vermeidung der Verlegung der Heimspielstätten auf andere Plätze sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.

f.) Für den Pokalwettbewerb der A-Junioren gilt § 21 Ziffer 15 Spielordnung.

g.) Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

Nr. 40 – 2017 / 2021

§ 8 Jugendordnung, Pkt, neu 8

8. Ausnahmen von § 8 Absatz 1 können für Juniorinnen durch den Frauen- und Mädchenausschuss beschlossen werden. Die Ausnahmen müssen in den Durchführungsbestimmungen und in den Altersklasseneinteilungen der jeweiligen Saison veröffentlicht werden.

Nr. 41 – 2017 / 2021

§ 9 Jugendordnung, Pkt. 1

1. Die Spieldauer beträgt bei den:

G-Jugend (U7)
~~2 x 20 Minuten~~
Die Spielzeiten für den Kinderfußball werden in den jährlichen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Nr. 42 – 2017 / 2021

§ 10 Jugendordnung, Spielbälle

Die Spielbälle bei den Spielen der A-, B- und C-Jugend sind Bälle, wie sie im Erwachsenenspielbetrieb (Größe 5, ~~**68,5 – 70 cm**~~, Gewicht 410 – 450 g) Verwendung finden.

~~Bei der Durchführung der Spiele der D, E- und F-~~

~~Junioren müssen kleinere Bälle (Größe 4 - Umfang 62-66 cm, Gewicht 340-390 g) verwendet werden.~~

~~G-Junioren spielen mit Leichtspielbällen, maximale Größe 4, Gewicht 290 g.~~

Folgende Ballgrößen müssen bei den:

D-Jugend: Größe 4, Gewicht 340-390g,
E-Jugend: Größe 4, Gewicht 340-390g.
F- und G-Jugend: Größe 3, 290g

verwendet werden.

Nr. 43 – 2017 / 2021

§ 11 Jugendordnung, Pkt. 1

1. Spielfeld
Bei ~~G~~ **F** - D-Jugend gelten folgende Spielfeldmaße:

a) F- ~~**und G-**~~Jugend (U9/8 ~~**und U 7**~~)

Nr. 44 – 2017 / 2021

§ 11 Jugendordnung, Pkt. 2 bis 3

Im Pkt. 2 und im Pkt. 3

Jeweils in den Textpassagen den Begriff: **G-Jugend** streichen.

Nr. 45 – 2017 / 2021

§12 Jugendordnung,
Einteilung der Spielklassen II. Juniorinnen 2.b (1)

2.b
(1) Verbandsliga
Die Verbandsliga spielt in einer Staffel, wobei der Staffelsieger der Verbandsliga nach Abschluss der Saison Berliner Meister ist und an den Aufstiegsspielen zur DFB B-Juniorinnen Bundesliga Nord/Nordost teilnehmen kann Voraussetzung ist hierfür jeweils die erforderliche rechtzeitige Meldung beim NOFV und DFB. **Die Nachrückung und die Teilnahme der C-Juniorinnen an den NOFV-Meisterschaften regeln die Durchführungsbestimmung.**

Nr. 46 – 2017 / 2021

§ 12 Jugendordnung, A; Pkt. 5.)

~~5.) G-Junioren~~

~~Anzahl der Staffeln nach vorliegenden Meldungen mit einer Staffelstärke von höchstens 10 Mannschaften. G-Junioren-Mannschaften tragen Pflichtspiele ohne Punktwertung aus~~.

Die G-Jugend spielt Kinderfußball. Siehe Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld im Anhang.

Nr. 47 – 2017 / 2021

§ 12 Jugendordnung, A; Pkt. 6.)

~~**6.) Mini-Fußball**~~

~~Bei der F- und G-Jugend wird der Spielbetrieb in Staffeln (Pflichtfreundschaftsspiele) und im Mini-Fußball (3 gegen 3) angeboten.~~
~~Eine Meldung einer Mannschaft ist nur in einer der beiden Spielformen möglich.~~
~~Die Einteilung des Mini-Fußballs findet möglichst regional statt und die sonstigen Regelungen der Jugendordnung bleiben bestehen.~~
Nähere Regelungen werden durch die jährlichen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Nr. 48 – 2017 / 2021

§ 15 Jugendordnung, Pkt. 3

Textergänzung letzte Zeile

Gilt nicht für die am Kinderfußball teilnehmenden Mannschaften.

Nr. 49 – 2017 / 2021

§ 16 Jugendordnung, Pkt. 2, neu Pkt.2.1

Neue Gliederung:

Pkt. 2
Für Mannschaften, die nach dem ersten Pflichtspieltag der jeweiligen Altersklasse zurückgezo-

gen oder vom JA **bzw. der AFM** gestrichen werden, wird eine Verwaltungsgebühr fällig (siehe D. Gebührenliste Punkt 2).

Pkt. 2.1

Zusätzlich wird nach Zurückziehung oder Streichung der betreffenden Mannschaft eine Ausfallentschädigung von 10 € für jede andere Mannschaft, gegen die noch auswärts zu spielen wäre, fällig; längstens jedoch bis zum Ende der Spielzeit dieser Staffel.
Die Entschädigung wird vom JA **bzw. der AFM** sofort nach einer Zurückziehung oder Streichung erhoben. Sie wird den Heimvereinen auf das jeweilige Vereinskonto gutgeschrieben.
Der Verursacherverein erhält gleichzeitig eine Belastung der gleichen Summe.
Sollte durch Verhalten eines anderen Vereins die betroffene Mannschaft nicht mehr spielfähig sein, behält sich der JA **bzw. der AFM** vor, auf Antrag die Ausfallentschädigung auszusetzen und eventuell dem Verursacher (Beweismittel sind vorzulegen) aufzuerlegen.
Gilt nicht für die am Kinderfußball teilnehmenden Mannschaften.

Nr. 50 – 2017 / 2021

§ 17 Jugendordnung, Pkt. 1-5

~~1. Für jeden Junior/jede Juniorin ist ein Spielerpass auszustellen und von ihm/ihr unterschreiben zu lassen (bei F- und G-Jugend von den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern). Das altersgerechte Passbild ist vom Verein sofort nach Erhalt des Spielerpasses einzukleben und mit einem Vereinsstempel über Eck zu versehen.~~
~~2. Der Spielerpass ist bei jedem Spiel vorzulegen. Liegt ein Spielerpass nicht vor, weil der Pass trotz Spielberechtigung von der Meldestelle noch nicht ausgehändigt wurde, ist dies auf dem Spielbericht mit "Pass beim BFV" und dem Geburtsdatum des Spielers zu vermerken.~~
~~3. Spielberechtigte Jugendspieler der Altersklassen A- bis D-Jugend, deren Pässe zum Pflichtspiel nicht vorliegen, dürfen nur dann am Spiel teilnehmen, wenn sie sich zweifelsfrei ausweisen (es gilt jeder Ausweis, der mit einem Passbild des Juniors versehen ist). Kann sich ein Jugendspieler nicht zweifelsfrei ausweisen und wird in einem Pflichtspiel eingesetzt, so wird dieses Spiel der schuldigen Mannschaft als verloren gewertet unbeschadet weitergehenden Sanktionen gem. § 45 Nr.1 RVO. Diese Regelung gilt nicht für E-, F- und G-Jugend.~~
~~4. Wegen fehlender Spielerpässe darf kein Spiel ausfallen~~.
~~5. Sofern der Wegfall der Spielerpässe beschlossen wird, gilt die im DFBnet hinterlegte Spielberechtigung sinngemäß als Passersatz~~.

1. Die Spielberechtigung muss im DFBnet (PassOnline) hinterlegt sein. Weitere Regelungen ergeben sich aus § 14 der Spielordnung.

Nr. 51 – 2017 / 2021

§ 21 Jugendordnung, Pkt, 6 c)

~~c) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres geht die Juniorin in den Frauenspielbetrieb über und die Regelung nach b) erlischt.~~

Nr. 52 – 2017 / 2021

Anhang der Jugendordnung, Sonderbestimmungen: Für alle Textstellen in den Sonderbestimmungen, Änderung der Begrifflichkeiten: Junioren/innen, ändern in: **Jugend**

Nr. 53 – 2017 / 2021

Anhang der Jugendordnung, Sonderbestimmungen: Für die Spiele der F-Junioren und G-Junioren

~~Für die Spiele der F-Junioren und G-Junioren~~
Neu:

Für die Spiele der F-Jugend

Spielball
~~F-Jugend: Größe 4 (Umfang 62-66cm, Gewicht 340 bis 390g).~~
~~G-Jugend: Größe 4 (Umfang 62-66cm, Gewicht 290 bis 320g (sog. Light-Ball))~~

F- Jugend spielt mit der Größe 3, Gewicht 290g

Nr. 54 – 2017 / 2021

Anhang der Jugendordnung, Sonderbestimmungen,
Für die Spiele der F-Junioren und G-Junioren

~~Spielform: Mini-Fußball für F- und G-Junioren bei Spielfesten~~

~~Hinweis: bei der gewählten männlichen Form, bezieht es sich auf alle Geschlechter~~

~~Eine Mannschaft besteht aus zwei Teams~~

~~Anzahl der Spieler~~
~~3 plus 1-2 Rotationsspieler (ohne Torhüter)~~

~~Spielstart~~
~~Anpfiff alle Kinder starten von der eigenen Torlinie, Trainer/Betreuer wirft/rollt den Ball ins Feld. Nach Toren: Team mit Torerfolg startet aus der eigenen Hälfte~~

~~Tore~~
~~Dürfen nur innerhalb der Schusszone erzielt werden und dürfen nicht direkt nach einem Ausball erzielt werden~~

~~Ball im Aus~~
~~Seitenaus: Pass oder Dribbling~~
~~Abstoß: Pass oder Dribbling von der Torlinie~~
~~Ecke: Pass oder Dribbling in Höhe der Schusslinie~~

~~Rotationspflicht~~
~~Nach jedem Tor in festgeregelter Reihenfolge an der Mittellinie, spätestens nach 2-3 Minuten~~

~~Regelverstoß~~
~~Indirekter Freistoß oder Dribbling; in der Schusszone, Strafangriff von der eigenen Schusslinie 1 gegen 1~~

~~Team im Rückstand~~
~~Ab einem Unterschied von drei Toren, kann das zurückliegende Team einen weiteren Spieler ins Spiel bringen, bis die Differenz weniger als drei Tore beträgt~~

~~Bedarf pro Spielfeld~~
~~10 Hütchen~~
~~5 Leibchen~~
~~2 Teams~~
~~Minitore: möglichst 0,80 x 1,20m~~
~~Spielbälle: Größe 3 plus Ersatzbälle~~

~~Organisation Spielfest~~
~~8-10 Spielfelder pro Großfeld Sportplatz~~
~~Breite: 20,00 - 25,00m~~
~~Länge: 25,00 - 32,00m~~
~~Schußzone: 6,00m~~

~~Spielzeit~~
~~7 Spiele á 7 Minuten~~
~~in Turnierform mit auf- und absteigenden Spielfeldern~~

~~Trainer, Betreuer und Eltern~~
~~Es verzichten alle auf das Coaching;~~
~~Spieler treffen selbst die Entscheidungen~~

Neu:

Regelungen zum Kinderfußball werden durch die jährlichen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Bestätigung der neuen Freizeitligaordnung

Freizeitliga Ordnung (FLO)

PRÄAMBEL
Die Freizeitgruppen der Mitgliedsvereine des Berliner Fußball-Verbandes e.V. (BFV) und die Freizeitvereine bilden die Versammlung der Freizeitliga, die sich die nachfolgende eigene Ordnung gibt und die den Besonderheiten des Freizeitfußballs entsprechend Rechnung trägt.
Freizeitfußball wird in besonderen Klassen bzw. Abteilungen gespielt. Hieran können sich alle Freizeitgruppen der BFV-Vereine und auch eigene Freizeitvereine beteiligen
Es wird angestrebt, mit dem Verband für Freizeitfußball Berlin e.V. (VFF) zu einer Einheit zu verschmelzen, um eine noch größere Effizienz und Einheitlichkeit beim Freizeitfußball zu erreichen.
Beide Verbände führen bereits einen gemeinsamen Spielbetrieb seit 2008/2009 durch.
Es ist jeweils auf die Belange des Anderen Rücksicht zu nehmen und die Belange des Freizeitcharakters zu wahren.

§ 1 Versammlung der Freizeitliga

1. Die Freizeitgruppen der BFV-Vereine und die Freizeitvereine bilden die Versammlung der Freizeitliga, wobei jede Gruppe / jeder Verein eine Stimme hat.
2. Diese Versammlung wählt vor dem Verbandstag des BFV den Freizeitligaausschuss, der aus dem Referenten für Freizeitligafußball des BFV und bis zu vier Beisitzern besteht. Der Referent für Freizeitligafußball ist im Beirat und im Spielausschuss für die Vertretung der Frei-zeitvereine und -gruppen zuständig.
3. Die Versammlung kann Änderungen, die besondere Belange des Freizeitligafußballs betreffen, soweit diese nicht den Ordnungen und Satzungen des DFB /NOFV / BFV widersprechen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Freizeitvereine und -gruppen beschließen.
   Änderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des BFV.
4. Sofern Änderungen in der Satzung oder in den Ordnungen des BFV vorgenommen werdendie direkt oder ausschließlich die Freizeitligaordnung betreffen, ist vorher jedoch ein Einvernehmen mit den Freizeitvereinen und -gruppen herzustellen.

§ 2 Freizeitligaausschuss

1. Der Freizeitligaausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Referenten und bestimmt die Verteilung der Aufgabenbereiche.
2. Der Ausschuss ist zuständig für:
   a. die Geschäftsführung
   b. das Meldewesen
   c. die Durchführung des Spielbetriebes
   d. Schiedsrichteransetzungen

§ 3 Anmeldung Mitglieder

1. Die Anmeldung von aktiven (Spielern) und passiven Mitgliedern regelt die BFV Meldeordnung.

2. Spieler, die das 32. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung des BFV- bzw. VFF-Vereins für den jeweils anderen Verband eine zusätzliche Spielberechtigung erhalten.

§ 4 Aufnahme eigenständiger Freizeitvereine

Neue Freizeitvereine werden auf Vorschlag des Freizeitausschusses vom Präsidium des BFV nach festgelegten Richtlinien aufgenommen.

Freizeitliga Ordnung (FLO)

§ 5 Verbandsbeitrag, Kaution

1. Eigenständige Freizeitvereine haben einen Verbandsbeitrag nach § 10 Ziffer der FO zu entrichten und eine Kaution zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach Anlage 1 der FO
   BFV-Vereinen angeschlossene Freizeitgruppen haben auch einen Verbandsbeitrag nach § 10 der FO zu zahlen. Eine Kaution entfällt.
2. Die eigenständigen Freizeitvereine und die BFV-Vereinen angeschlossenen Freizeitgruppen müssen bis zum Ablauf des Spieljahres spätestens bis zum 31.Mai sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem BFV bezahlt haben.
3. Geld- und Ordnungsstrafen aus Beschlüssen der Rechtsorgane und der Staffelleiter werden über das BFV-Vereinskonto belastet und müssen zeitnah bezahlt werden.

§ 6 Interessenwahrung des BFV

Zur Wahrnehmung der Interessen des BFV in seiner Gesamtheit und insbesondere wegen Der Vertretung alles im BFV angeschlossenen Vereine und Gruppen nach außen ist dem Präsidium von allen im Freizeitliga Fußball getroffenen Maßnahmen, insbesondere von Solchen mit Außenwirkung , rechtzeitig schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 7 Veröffentlichung der Ansetzungen

Die Ansetzungen des Freizeitligaausschusses werden mit Hilfe des jeweils aktuellen elektronischen Ansetzungsprogramms erstellt und zeitgerecht im EDV System (DFBnet) veröffentlicht.

§ 8 Spielbetrieb

Solange der gemeinsame Spielbetrieb zwischen dem BFV FZ und dem VFF (siehe Präambel) durchgeführt wird, findet die Spielordnung des VFF Anwendung

§ 9 Rechtsorgane

Solange der gemeinsame Spielbetrieb zwischen dem BFV FZ und dem VFF (siehe Präambel) Praktiziert wird, ist der VFF berechtigt, die Sportgerichtsbarkeit für den Freizeitspielbetrieb auf der Grundlage seiner Rechts- und Verfahrensordnung auszuüben.
Dieses gilt jedoch nicht in Fällen, wo BFV Mitglieder aus dem Verband ausgeschlossen oder in der „Schwarzen Liste geführt werden sollen.
In derartigen Fällen ist allein die BFV Sportgerichtsbarkeit mit der Sache zu befassen und der Vorgang insoweit an das betreffenden Rechtsorgan anzugeben.

§ 10 Begnadigung

1. Begnadigungen können nur auf Antrag der Freizeitvereine oder der für die Freizeitgruppen zuständige Mitgliedsvereine durch das Präsidium ausgesprochen werden.
2. Solange zwischen dem BFV FZ und dem VFF ein gemeinsamer Spielbetrieb praktiziert wird, ist für die Begnadigung von zuvor vom VFF ausgesprochenen Strafen der Vorstand des VFF zuständig.

§ 11 Schiedsrichter

1. Es gilt die Schiedsrichterordnung des BFV
2. Die Spesen für Schiedsrichter im Freizeitbereich richten sich nach SRO Anlage 1
3. Die Schiedsrichteransetzungen im Freizeitbereich erfolgt eigenständig durch den Freizeitligaausschuss (Schiedsrichter Ansetzer).

Freizeitliga Ordnung (FLO)

§ 12 Geltung weiterer Vorschriften.

Soweit sich aus den vorstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten für den Freizeitligafußball die Satzung und Ordnungen des BFV, jedoch mit der Maßgabe, dass die besonderen Belange des Freizeitfußballs zu berücksichtigen sind.

$ 13 Inkrafttreten

Die neue Freizeitligaordnung in der Vorliegenden Fassung ist zuletzt mit Beschlüssen der Versammlung der Freizeitliga vom 10.06.2021 vorläufig geändert und mit Beschlüssen des BFV Verbandstages vom 26.06.2021 bestätigt und beschlossen.

Leitanträge
Anträge zur Satzung
Anträge zu den Ordnungen
Initiativanträge

TOP 9.1
Leitanträge

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **1**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Leitantrag zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Projekt Future BFV

Antrag: Der Arbeits-Verbandstag 2019 hat auf Vorschlag zwischen Antragstellern und Präsidium die Gründung einer Arbeitsgruppe Zukunft beschlossen. Das Präsidium hat in der Folge im Januar 2020 die Diskussion der Zukunftsthemen in ein Projekt überführt, dass im Juni 2020 die Arbeit aufnahm.

Die Vision des Projekts lautet: „Der BFV ist bis 2025 der innovativste und professionellste Verband im DFB".

Bis April 2021 wurden in einer Projektstruktur und in 13 unterschiedlichen Zukunftswerkstätten konkrete Handlungsfelder pro Zukunftsthema erarbeitet, die den Berliner Fußball-Verband bis 2025 zum innovativsten und professionellsten Verband im DFB" entwickeln sollen. Die Ergebnisse des Projekts sind unter www.berliner-fussball.de/futurebfv nachzulesen.

Aus diesem Grund stellt das Präsidium folgenden Leitantrag für die neue Legislaturperiode:

1. Das neu gewählte Präsidium wird vom Verbandstag für die Legislaturperiode 2021 – 2025 beauftragt, die Handlungsempfehlungen entsprechend des Projektberichts aus dem Projekt Future BFV bis zum ordentlichen Verbandstag und dem Erreichen der Projektziele bis 2025 zu priorisieren und in einem zu definierenden Nachfolgeprojekt umzusetzen.

2. Die Handlungsempfehlungen des Projekts Future BFV, die nicht bereits mit dem ordentlichen Verbandstag 2021 umgesetzt werden können, werden in der Legislaturperiode 2021 – 2025 unter Leitung des Präsidiums und unter der Einbindung von Vereinsvertretern bearbeitet. Die entsprechende Zeitplanung und Vorstellung zur Umsetzung des Projektplans bis 2025 ist dem Beirat und den Mitgliedsvereinen im Dezember 2021 zu kommunizieren.

3. Das Präsidium wird beim Arbeits-Verbandstag 2023 den Mitgliedern einen Zwischenbericht zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen vorlegen.

4. Das Präsidium informiert ferner die Mitglieder jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres über den aktuellen Stand der Umsetzung der Handlungsempfehlungen mittels digitalen Newsletter.

5. Gemäß Empfehlung des Projekt-Lenkungskreises wird das Präsidium bereits bis zum Sommer 2022 folgende Handlungsempfehlungen priorisiert einleiten und umsetzen:

- Entwicklung eines Verbandsleitbildes.
- Durchführen eines Forums, dass erarbeitet, wie Menschen aller Gruppen in die Verbandsarbeit zur Förderung von Vielfalt gleichberechtigt integriert werden können.
- Entwicklung einer Respekt-Charta und eines Respekt-Campus.
- Entwicklung einer übergeordneten Anti-Gewalt-Kampagne bzw. eines –programms.
- Umsetzung von alternativen Finanzierungsmodellen.
- Entwicklung von Feedback- und Kommunikationskanälen.
- Einführung eines Compliance- / Good Governance-Systems und Einführung einer Ethik-Kommission.
- Professionelle Betreuung des Bereichs Digitalisierung durch das Hauptamt.
- Prüfung der Errichtung einer GmbH und einer Stiftung.
- Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie.
- Umsetzung eines Konzepts Gütesiegel Jugend.
- Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs.
- Konzeption und Durchführung eines Hauptstadtkongresses.
- Konzeption eines Bedarfskatalogs für eine „ideale Sportanlage“.
- Durchführung einer Studie für die Zukunftsstandorte des Berliner Fußball-Verbandes.

Begründung: Mit dem Antrag soll die Umsetzung der Handlungsempfehlungen für die neue Legislaturperiode definiert werden. Darüber hinaus führt das Präsidium am 16. und 18. August 2021 Informationsveranstaltungen zu den Verbandstagsanträgen und dem Projekt Future BFV durch, um mit den Vereinen umfassend zu den Projektergebnissen in den Dialog zu kommen. Die Zwischenergebnisse des Projekts wurden den Vereinen am 20. Februar 2021 vorgestellt: www.berliner-fussball.de/futurebfv

Inkrafttreten: 1. September 2021

gez. Präsidium

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **2**

Antragsteller: Polar Pinguin

Betrifft: Leitantrag
„Berlins Zukunft mit seinen Vereinen, seinen Mitgliedern und für seinen Verband“

Antrag: 2022 wird der Berliner Fußball-Verband 125 Jahre alt. Zeit für Erneuerung, Zeit für Veränderung und Anlass für eine Inventur.

Die Zeit für die Inventur hat sich der Verband bereits mit dem ehrenamtlichen Engagement vieler Mitglieder und Freunde des BFV über die letzten Monate genommen. Viele Ideen, Handlungsempfehlungen und Konzepte sind im BFV Future entstanden. Jetzt wird es Zeit für eine schnelle Umsetzung. Schließlich wollen wir 2025 der innovativste Verband im DFB sein und nicht vier Jahre über Veränderungen reden.

Die Umsetzung muss jetzt angegangen werden!

Der Verbandstag verpflichtet das neu gewählte Präsidium und alle Mitglieder in den nächsten 24 Monaten bis zum Arbeitsverbandstag 2023 folgende Punkte umzusetzen bzw. zur Entscheidung vorzulegen:

Handlungsfeld 1: Professionalität

Erarbeitung eines Leitbildes für den BFV (bis zum 31.12.2021)

Aufbau einer neuen Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation im Verband mit seinen Vereinen und Mitgliedern (bis 30.06.2022)

Lösung der Frage, was leistet das Ehrenamt – was leistet das Hauptamt (30.06.2022)

Stärkung der Digitalisierung und kundenorientierte IT-Struktur für die Vereine (31.12.2022)

Der BFV hält sich an die gesetzlichen Regelungen – Einführung eines modernen Compliance-Regelwerks für den BFV (30.06.2022)

Handlungsfeld 2: Infrastruktur

Erarbeitung einer Grundsatzentscheidung zum Landes-Leistungszentrum Wannsee und Geschäftsstelle. Ziel ist die Zusammenführung zu einer Sport-, Tagungs-, Service- und Kulturstätte (31.12.2021)

Erarbeitung einer idealen Sportanlage für den Berliner Fußball mit Modellcharakter und Planung der Umsetzung mit den Bezirken/Senat (30.06.2022)

Handlungsfeld 3: Gesellschaftliche Verantwortung

Neujustierung der gesamten Arbeit im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung (30.06.2022)

Gründung eines Respect-Campus mit einer Respect-Charta (30.06.2022)

Qualifizierung als Dienstleistung für Vereine und Mitglieder etablieren mit neuen, digitalen und innovativen Konzepten (30.06.2022)

Umsetzung einer Anti-Gewalt-Kampagne (30.06.2022)

Der BFV verpflichtet sich auf den nachhaltigen Umgang mit den Umweltressourcen und überprüft auf dieser Basis alle seine Aktivitäten (31.12.2022)

Der BFV gründet eine eigene, unabhängige Ethikkommission, der den Ehrenkodex des BFV überwacht und die Integrität des Verbandes gewährleistet. (31.12.2021)

Handlungsfeld 4: Finanzen

Gründung eines Drei-Säulenmodells mit:
gemeinnütziger Verband – Stiftung – wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (30.06.2022)

Erarbeitung von drei ergänzenden Finanzierungsmodellen für die Vereine im BFV (31.12.2021)

Umsetzung:

Die Umsetzung erfolgt im ständigen Dialog mit den Vereinen, den Regionalkonferenzen und den Mitgliedern des Beirats. Das Präsidium des Verbandes beauftragt eine unabhängige Projektleitung, die den Umsetzungsprozess steuert. Ein regelmäßig tagender Projektbeirat bestehend aus

- Je zwei Vertreter*innen aus den vier Regionalkonferenzen
- 10 Vereinsmitgliedern, die sich bewerben können und vom Beirat berufen werden

berät, überprüft und begleitet die Projektleitung und den Umsetzungsprozess. Allen Vereinen sowie dem BFV-Beirat wird quartalsweise transparent ein Projektstand berichtet.

TOP 9.2
Anträge zur Satzung

Verbandstag am 28. August 2021

zu TOP 9.2 - Änderungen der Satzung

Antrag	Antragssteller	Betreff
3	Präsidium / Beauftragte für Kinder- und Jugendschutz	Satzung - § 2 Ziffer 2
4	Präsidium	Satzung - § 13 Ziffer 3
5	Präsidium	Satzung - § 13a (neu)
6	SFC Stern 1900	Satzung - § 18 Ziffer 7
7	Stern 1900, SC Staaken, FC Internationale, Lichtenrader BC,SV Mariendorf	Satzung - § 15 Ziffer 1
8	THC Frankziskaner FC e.V.	Satzung - § 15
9	SG Sportfreunde Johannisthal 1930 e.V.	Satzung - § 15
10	FC Internationale. SC Staaken, Pfefferwerk	Satzung - § 16 Ziffer 2
11	Präsidium	Satzung - § 16
12	Stern 1900, SC Staaken, FC Internationale, Lichtenrader BC,SV Mariendorf	Satzung - § 12 Ziffer 4
13	Präsidium	Satzung - § 19 Ziffer 1
14	Präsidium	Satzung - § 19 Ziffer 5
15	Stern 1900, SC Staaken, FC Internationale, Lichtenrader BC,SV Mariendorf	Satzung - § 19 b Ziffer 3
16	Stern 1900, SC Staaken, FC Internationale, Lichtenrader BC,SV Mariendorf	Satzung - § 19 b Ziffer 4
17	Präsidium	Satzung - § 19 b Ziffer 5
18	Präsidium	Satzung - § 20 Ziffer 5
19	Präsidium	Satzung - § 20 Ziffer 3
20	Präsidium	Satzung - § 20 Ziffer 1 und 2
21	Präsidium	Satzung - § 20 / 22 / 41
22	Stern 1900, SC Staaken, FC Internationale, Lichtenrader BC,SV Mariendorf	Satzung - § 21 Ziffer 4
23	Präsidium	Satzung - § 22 Ziffer 1 und 4
24	Stern 1900, SC Staaken, FC Internationale, Lichtenrader BC,SV Mariendorf	Satzung - § 12 Ziffer 5 und 6
25	Präsidium	Satzung - § 22 und 22a
26	SFC Stern 1900	Satzung - § 22a Ziffer 3
27	Präsidium	Satzung - § 22a Ziffer 2
28	Präsidium	Satzung - § 22a Ziffer 5
29	Präsidium	Satzung - § 23 Ziffer 8
30	Präsidium	Satzung - § 24 Ziffer 7 und 8
31	Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball	Satzung - § 27 Ziffer 5i (neu)
32	Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball	Satzung - § 27a
33	Präsidium	Satzung - § 30 Ziffer 1
34	Schiedsrichterausschuss	Satzung - § 31
35	Präsidium	Satzung - § 32
36	Präsidium	Satzung - § 33 und 34
37	Präsidium	Satzung - § 34a
38	Revisoren	Satzung - § 39 Ziffer 1
39	Revisoren	Satzung - § 39 Ziffer 3
40	Stern 1900, SC Staaken, FC Internationale, Lichtenrader BC,SV Mariendorf	Satzung - § 39 Ziffer 2 und 3
41	Präsidium	Satzung - § 41 Ziffer 3
42	Präsidium	Satzung - § 44 Ziffer 5

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **3**

Antragsteller: Präsidium / Beauftragte für Kinder- und Jugendschutz

Betrifft: § 2 Neutralität, Regeltreue und Werte Ziffer 2

Antrag:

§ 2
Neutralität, Regeltreue und Werte

2. Der BFV verpflichtet sich zu einer guten Verbandsführung im nachfolgenden Sinne. Er gibt sich einen sogenannten Ethik-Kodex, der das Vertrauen in die Arbeit des BFV stärken und als Vorbild für die Mitgliedsvereine dienen soll. Grundprinzipien und -werte sind wechselseitiger Respekt, Toleranz und Würde bei gleichzeitiger Missbilligung von Diskriminierung gleich welcher Art.
Der BFV bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der BFV verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.“

Begründung: Die Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz im Berliner Fußball-Verband e.V., haben sich eingehend mit der BFV-Satzung beschäftigt und die darin enthaltenen Formulierungen zum Kinder- und Jugendschutz sowie zur Prävention sexualisierter Gewalt für nicht ausreichend erachtet.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: Dringlichkeitsantrag 1

Antragsteller: Schiedsrichterausschuss

Betrifft: Satzung § 13 Ziffer 1

Antrag: Ergänzung

Die Einberufung der SR-Vollversammlung im Jahr 2021 kann mit einer verkürzten Einladungsfrist von 14 Tagen erfolgen.

Begründung: Der SRA hat satzungsgemäß und fristgerecht die Vollversammlung der SR für den 17. September im Landesleistungszentrum Wannsee einberufen.

Die Kosten für die Durchführung mit Erstellung eines Zeltes, der Infrastruktur von Stühlen, Technik und Beleuchtung belaufen sich in der Planung bereits auf ca. 30.000 €. Diese Kosten sind dem BFV nicht zuzumuten und insgesamt für eine Veranstaltung dieser Kategorie auch nicht angemessen.

Hintergrund für die erheblichen Kosten sind die Bedingungen für eine hygienegerechte und coronakonforme Durchführung einer Vollversammlung. Die Anzahl der Teilnehmer ist im Vorfeld nicht hundertprozentig festlegbar, da jeder SR die Möglichkeit hat, an dieser Vollversammlung teilzunehmen. Die Kosten für eine Tagungsstätte sind insgesamt im Moment sehr hoch, so dass der SRA die Vollversammlung auf der überdachten und mit jeglicher Infrastruktur ausgestatteten Tribüne im Amateurstadion von Hertha BSC zum gleichen Zeitpunkt der bisherigen Einladung (17.09., 18:00 Uhr) durchführen möchte. Hier können wir damit rechnen, dass die Kosten im Rahmen der im Etat dafür vorgesehenen ca. 5.000 € bleiben.

Für die Veränderung des Tagungsortes leben allerdings wieder die Fristen der Satzung auf, so dass die Durchführung erst im kälteren Oktober oder November möglich wäre.

Im Sinne einer frühstmöglichen, coronakonformen Durchführung einer Präsenz-Vollversammlung bittet der SRA den Verbandstag um einen einmalige Verkürzung der Einladungsfristen.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Jörg Wehling

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **4**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 13 Verbandstag

Antrag:

§ 13
Verbandstag

(…)

2. Die Einberufung durch das Präsidium muss spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagesordnung sowie der vom Präsidium beantragten Änderungen der Satzung und Ordnungen im offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden.
   Die Zustellung in elektronischer Form und die Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes reicht aus. Dies gilt auch für den Jugend-Verbandstag, die Schiedsrichtervollversammlung, die Cricket-Versammlung und die Versammlung der Freizeitvereine und -gruppen.
3. **Die Einberufungsfrist beginnt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes und dem Versand der Einladung, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E- Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds versandt wurde**.

~~3~~**4**. Die Leitung des Verbandstages obliegt einem Tagungspräsidium aus drei Personen, die vom Präsidium berufen werden. Das Tagungspräsidium ist dabei an die Bestimmungen der Geschäftsordnung gebunden.

Begründung: Klarstellende Erläuterung. Der neue Text orientiert sich am geltenden Gesetzestext.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **5**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 13a [neu] Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

Antrag:

§ 13a
Online-Verbandstag und schriftliche Beschlussfassungen

1. **Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder am Verbandstag ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Verbandstag).**
2. **Das Präsidium kann geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung eines Online-Verbandstages beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).**
3. **Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist das Präsidium zuständig. Die jeweils aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind mit der Einberufung und Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes für alle Mitglieder verbindlich.**
4. **Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn**
   a) **alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,**
   b) **bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und**
   c) **der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.**
5. **Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Präsidiumssitzungen und Präsidiumsbeschlüsse sowie der Ausschüsse nach §24 Satzung entsprechend.**

Begründung: Die Corona-Pandemie zeigt, dass das Mittel einer Online-Mitgliederversammlung eine Option sein muss. Da der Gesetzgeber nur eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2021 geschaffen hat, soll die Option in die Satzung aufgenommen werden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag Nr. 6

zum Verbandstag am 28. August 2021

Antragsteller:	SFC Stern 1900
Betrifft:	§ 18 Ziffer 7 neu Satzung: Abstimmungen bei virtuellen BFV-Verbandstagen und Versammlungen wurden bisher gar nicht oder nicht ausreichend geregelt**.**
Antrag	**7. Abstimmungen zu den Verbandstagen, Schiedsrichtervollversammlungen und Beirat müssen bei virtuell durchzuführenden Versammlungen bis ein Tag vor der Versammlung schriftlich über das BFV-Postfach, Fax oder dem Postweg möglich sein, so dass es auf eine persönliche Teilnahme an der virtuellen Veranstaltung nicht ankommt, unabhängig davon, ob der BFV ein personalisiertes Abstimmungstool am Abstimmungstag zur Verfügung stellt.**
Begründung:	Virtuelle Veranstaltungen sind störanfällig, formal schwierig zu Händeln und die Gefahr des Missbrauchs besteht, auch die Feststellung, wer tatsächlich abgestimmt hat, muss geführt werden können. Wären die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden, dann wären die letzten virtuellen Verbandstage rechtsicherer gewesen. Die bisher vom BFV vorgenommenen VT-Einladungen- und Abstimmungen für die Einberufung und Durchführung von VT sind zu überdenken/zu verändern. Virtuelle Mitgliederversammlungen wurden durch den Gesetzgeber im BGB befristet bis zum 31.12.2021, z.B. die Abstimmungsmöglichkeiten im Vorhinein schriftlich zu gestatten und auf die Möglichkeiten hinzuweisen. Zum anderen ist die Nichtteilnahme an virtuellen Veranstaltungen durch Scheu und/oder technischen Problemen hoch. Gleiches gilt für die Mitglieder, die generell nicht an der virtuellen Versammlung teilnehmen können oder nicht wollen und die vorherige Schriftform der Abstimmungen wünschen. Die Vorschriften im § 13 Satzung wären zu ergänzen.
Inkrafttreten:	Nach Eintragung der Satzung im Vereinsregister

Berlin, 01. Mai 2021: Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag Nr. 7

zum Verbandstag am 28. August 2021

Antragsteller:	Stern 1900, SC Staaken, FC Internationale, Lichtenrader BC, TSV Mariendorf
Betrifft:	Satzung § 15 Ziffer 1 und 2 Rederecht für alle Stimmberechtigte auf dem VT
Antrag	Zu ergänzen ist § 15 Ziffer 1 nach f): *„Nur* **die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten** *sind zur Wortmeldung auf dem Verbandstag berechtigt“.* *Ggf. ist dieser Satz nach der Ziffer 2. aufzunehmen und unter 1. zu streichen.*
Begründung:	**Eigentlich sollte es selbstverständlich sein, dass die, die auf dem Verbandstag ein Stimmrecht haben auch zur Wortmeldung auf dem Verbandstag berechtigt sind.** Dies ist bisher aber so nicht geregelt. Die mit einem Sonderstimmrecht ausgestatteten Personen (z.B. Ältestenrat) und Personengruppen (u.a. Freizeitliga.) haben aus unerfindlichen Gründen formal bisher kein Rederecht auf dem Verbandstag.
Inkrafttreten:	Mit Eintragung im Vereinsregister nach dem VT (§ 44 Ziffer 1 Satzung)

Berlin, 15. Juli 2021

Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **8**

Antragsteller: THC Franziskaner FC e.V.

Betrifft: Satzungsänderung §15 (2) Zusammensetzung und Stimmrecht

Antrag: Der Verbandstag wird ersucht §15 (2) der BFV-Satzung wie folgt zu ändern: **(Änderungen sind fett markiert)**

§ 15 (2)
Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:
a.die ordentlichen **und nichtordentlichen** Mitgliedsvereine, sofern mindestens eines Ihrer gemeldeten Teams seit mindestens einer vollen Spielzeit am Spielbetrieb des BFV teilnimmt,
b. die Mitglieder des Präsidiums,
c. mit einem Sonderstimmrecht
(1) die BFV-Freizeitliga,
(2) Traditionsgemeinschaft des Fußballsports Berlin e.V. (VAR)

(3) Verband für Betriebsfußball e. V. (VBF),
(4) das Berliner Cricket Komitee,
(5) der Verband für Freizeit-Fußball (VFF),
(6) Sport:Kultur e.V.
(7) der Ältestenrat

Jeder der Vorgenannten hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Begründung: Viele Vereine haben heutzutage Männermannschaften, die im Spielbetrieb des VFF spielen, gleichzeitig auch Frauen und Ü32/Ü40-Mannschaften sowie Jugendmannschaften, die am Spielbetrieb des BFV teilnehmen. Diese Vereine erfüllen aktuell nicht die Aufnahmebedingungen des BFV für eine ordentliche Mitgliedschaft und haben somit laut Satzung kein Stimmrecht auf dem Verbandstag. Ihre Mannschaften sind von den Entscheidungen des Verbandstages aber maßgeblich betroffen, dürfen mit Ihrer Stimme jedoch nicht mitentscheiden. Ein Vertreter der VFF vertritt mit seiner Stimme nicht die Interessen der oben genannten Mannschaften, welche am Spielbetrieb des BFV teilnehmen. Hier liegt eine Ungerechtigkeit vor, die mit dieser Satzungsänderung behoben werden soll.

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.:	**9**
Antragsteller:	SG Sportfreunde Johannisthal 1930 e.V.
Betrifft:	§ 15 Satzung
Antrag:	Änderung der Satzung betreffend das Stimmrecht des Präsidiums auf dem verbandstag
Begründung:	Siehe Anlage
Inkrafttreten:	mit Eintragung der geänderten Satzung

Antrag der SG Sportfreunde Johannisthal 1930 e.V. auf Änderung der Satzung des Berliner Fußball Verbandes – hier § 15

Neufassung

§ 15

Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

a. den Vertretern der Mitglieder,

b. den Mitgliedern des Präsidiums,

c. dem Ehrenpräsidenten und den Eh renmitgliedern,

d. den Mitgliedern der Ausschüsse,

e. den Mitgliedern der Rechtsorgane,

f. den Revisoren.

Nur sie sind zur Wortmeldung auf dem Verbandstag berechtigt.

2. Stimmberechtigt sind:

die ordentlichen Mitgliedsvereine,

b. der Präsident des Berliner Fußball Verbandes,

c. mit einem Sonderstimmrecht

(1) die BFV-Freizeitliga,

(2) Traditionsgemeinschaft des Fuß ballsports Berlin e.V. (VAR)

(3) Verband für Betriebsfußball e. V. (VBF),

(4) das Berliner Cricket Komitee,

(5) der Verband für Freizeit-Fußball (VFF),

(6) Sport:Kultur e.V.

(7) der Ältestenrat

Jeder der Vorgenannten hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

3. Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht stimmberechtigt bei der Beschlussfas sung über ihre Entlastung und über die Auflösung des BFV.

4. Die Mitglieder der Ausschüsse und

Rechtsorgane sowie die Revisoren ha ben kein Stimmrecht.

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied – sofern es nicht ohnehin schon persönlich zur

Stimmrechtsausübung berechtigt ist – übt seine Stimmrechte durch seine legitimierten Vertreter im Sinne von § 9 Ziffer 1 aus.

6. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme,

muss jedoch nicht Mitglied in dem vertretenen Verein / in der vertretenden Institution sein. Eine Legitimation im Sinne des § 9 Ziffer 1 ist ausreichend. Eine Mehrfachvertretung von verschiedenen

Mitgliedern ist ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Präsidiumsmitglieder – kann seine Rechte beim Verbandstag von verschiedenen legitimierten Vertretern ausüben lassen, jedoch zur gleichen Zeit nur von einer

Person. Eine Stimmrechtsweitergabe ist nur innerhalb eines Mitglieds und nur mittels ordnungsgemäßen – An- und Abmeldeprozess am Veranstaltungstag bei der hierfür berufenen Stelle möglich.

8. Sobald die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, ist eine digitale

Abstimmung mittels hierfür bereit gestellter und hierfür bestimmter Geräte möglich.

Begründung:

Im Laufe der Jahre ist die Anzahl der Präsidiumsmitglieder immer weiter gestiegen.

Derzeit sind 13 Präsidiumsmitglieder für den Verbandstag stimmberechtigt. Bei einer durchschnittlichen Anzahl von 400 Mitgliedern der ordentlichen Mitgliedsvereine repräsentiert das Präsidium damit rein rechnerisch und vor allem rein theoretisch mehr als 4.800 Mitglieder unserer ordentlichen Mitgliedsvereine. Jedes einzelne Präsidiumsmitglied hat damit genauso viel Stimmrecht, wie jeder einzelne Verein in Berlin.

Dass es sich hier nicht um Theorie handelt, hat der letzte außerordentliche Verbandstag bewiesen, bei dem unter anderem der durch unseren Verein sofort nach Einberufung des Verbandstages gestellte Antrag 77a zunächst durch den BFV erst lange nicht veröffentlicht und erst auf ausdrückliche Beschwerde überhaupt aber so spät auf die Tagesordnung gebracht wurde, dass er letztlich erst zu sehr später Stunde des außerordentlichen Verbandstags zur Abstimmung gelangen konnte.

Die zu dieser Zeit geringe Anzahl der Mitgliedsvereine stimmten mehrheitlich für den Antrag, die Ablehnung gelang dem Präsidium nur durch die eigene Stimmenzahl.

Hierfür besteht kein praktisches Argument. Das exekutiv tätige Präsidium kann nicht die Interessen der legislativen Aufgabe des Verbandstages auf selbigem übernehmen und darf nicht die Ansicht der Mitgliedsvereine überstimmen können. Erst recht kann das nicht für den hauptamtlichen Geschäftsführer gelten.

Deshalb soll und muss es ausreichen, wenn die Ansicht des Präsidiums durch den Präsidenten mit einer Stimme vertreten wird.

Berlin, 9.7.2021

SG Sportfreunde Johannisthal 1930 e. V.
Geschäftsführer

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **10**

Antragsteller: FC Internationale, SC Staaken, Pfefferwerk

Betrifft: Satzung § 16 Ziffer 2 Buchstabe a (1) Wahl des Präsidiums:

Ab VT 2025 Beschränkung der Amtszeiten der BFV-Präsidenten

Antrag: **Neu (1a) Die ununterbrochene Amtszeit des Präsidenten wird auf max. drei Legislaturperioden beschränkt, wobei die Zeiten bis 2025 angerechnet werden.**
Alternativvorschlag: Es wurden z**wei** Legislaturperioden genannt.

Begründung: Es geht um Inhalte. Überlange Amtszeiten verlagern die Schwerpunkte vom Amt zur Person des jeweiligen Amtsinhabers. Die Demokratie lebt vom Wechsel der Amtsträger und bietet eine Chance zum Wandel, zu neuem Schwung und Erneuerung. „Frischer Wind“, neue Ideen und Arbeitsweisen Die Begrenzung der Anzahl von Amtsperioden ist ein zentrales Element, um die Bildung von starren, intransparenten und festen Strukturen in allen Organen entgegenzuwirken und Abhängigkeiten unter den Funktionsträgern zu verringern. Eine fehlende Befristung begünstigt „Filz“, trägt zu einer Monopolisierung der Strukturen und zu nicht gewollten Gewohnheiten bei (Compliance-Strukturen). Postenerhalt verhindert Kritikfähigkeit, Kritiker werden verhindert (bis hin zum „Kaltstellen“). Der Wahlprozess darf nicht zur Routine werden. Zudem kann mit der Begrenzung sichergestellt werden, dass engagierte, jüngere Menschen höhere und realistische Chancen und Perspektiven erhalten, aufzurücken. Insofern machen auch die die zusätzlichen U30-Positionen in allen Organen Sinn. Dadurch wird das Problem des Verlustes von Erfahrung und Know-how im Präsidium aufgefangen. Zudem ist es zwingend notwendig, sich in öffentliche Diskussionen kritisch einzumischen, selbst Themen auf die städtische Agenda zu setzen und aktiv auf die wichtigen Personen des öffentlichen Lebens zuzugehen, sei es aus Politik, Wirtschaft oder Zivilgesellschaft. Die Beharrlichkeit zur Kritik geht aber in der Regel nach und nach verloren, man kennt sich, man zieht eine versöhnliche Atmosphäre vor.

Inkrafttreten: Mit Eintragung in das Vereinsregister gem. § 41Satzung

Gerd Thomas, 15 Juli 2021

Obergrenze für die Amtszeit für den BFV-Präsidenten einziehen

Pro Begrenzung der Amtszeiten

1) Demokratie lebt vom Wechsel der Amtsträger
2) Amtszeitbegrenzungen führen zu einem stärkeren inneren Wettbewerb.
3) Frischer Wind“, neue Ideen und Arbeitsweisen im Haupt- und Ehrenamt.
4) Bietet Chance zum Wandel, zu neuem Schwung und Erneuerung.
5) Jüngere Menschen sehen höhere/realistische Chancen aufzurücken.
6) Thema U30 in allen Organen verhindert Verlust von Erfahrung/Know-how.
7) Es fällt leichter, „die Nachfolge“ anzudenken und vorzubereiten.
8) Lobbyisten“ fürchten nichts stärker als den kontinuierlichen Wechsel zu neuen „unverbrauchten“ und unvoreingenommenen Funktionären.
9) Führt oft zur Ausgrenzung von kritischen Personen bis hin zur „Kaltstellung“
10) Verhinderung von starren, intransparenten und festen Strukturen.
11) Eingefahrene und etablierte Strukturen sind korruptionsfördernd, es bilden sich Vetternwirtschaft, Seilschaften, verfilzte Strukturen.
12) Rücktritte ganzer Organe werden durch vorhersehbarer Neuwahl verhindert.
13) Monopolisierung der Strukturen (Compliance-Struktur) wird vermieden.
14) Die Beharrlichkeit zur Kritik (Streitkultur) geht nach und nach verloren.
15) Versöhnliche Atmosphäre wird nach und nach vorgezogen, vor Streitkultur.
16) Die letzte Amtsperiode ist meistens die erfolgreichste, weil hier unbeeinflusster, freier und mutigere Entscheidungen getroffen werden können.

Contra Begrenzung der Amtszeiten

1) Verlust von Wissen, Vernetzungen und Erfahrung (siehe aber Pro Punkt 5, 6).
2) Auf VT wäre eine andere Wahl bei mehr Kandidaten möglich (s. Pro Pkt. 4 u. 5).
3) Eine Amtszeitbegrenzung trifft gleichermaßen schlechte, unbeliebte und korrupte wie gute, engagierte und beliebte und nichtkorrupte Funktionäre (Punkt 11).
4) Übliche Einarbeitungszeit in Gremien anderer Verbände (sollte bei entsprechender Kommunikationsbefähigung in der ersten Amtszeit abgeschlossen sein).
5) Die Begrenzung von kurzen Amtszeiten (z.B. drei/vier Jahre) führt häufig zu kurzfristigen Überlegungen/Planungen. Plant jemand etwas, was er/sie in der vorgegebenen Amtszeit nicht umsetzen kann? Große Ideen werden deshalb in der Regel verworfen.
6) Eine Begrenzung soll nicht notwendig sein, „weil es durch einen regelmäßigen Austausch von Präsidiumsmitgliedern dazu kommt, dass neue Ideen eingebracht werden“.
7) Die letzte Amtszeit ist „eine lahme Ente“, weil Einfluss zwangsläufig in absehbarer Zeit zum Erliegen kommt (siehe Pro Punkt 16).

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **11**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 16 Aufgaben des Verbandstages

Antrag:

§ 16
Aufgaben des Verbandstages

(…)

i. Die Besetzung der Gremien nach Buchstabe a und b sollen mindestens zu einem Drittel von weiblichen und mindestens einem Drittel von männlichen Personen besetzt werden.

Begründung: Ergebnis der Zukunftswerkstatt 1. Frauen sind in allen Gremien des BFV unterrepräsentiert. Der Antrag soll helfen dieses Ungleichgewicht zu beheben.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag Nr. 12

zum Verbandstag am 28. August 2021

Antragsteller:	SFC Stern 1900, SC Staaken, FC Internationale. LBC, TSV Mariendorf
Betrifft:	Satzung § 12 Ziffer 4 (neu) Organe des BFV – weibliche Kandidaten
Antrag	**4. Bei den Wahl- und Berufungsvorschlägen in allen Organen des BFV ist darauf zu achten, dass auch weibliche Personen gewählt oder berufen werden, <u>sofern sich weibliche Kandidatinnen zur Wahl bzw. zur Verfügung stellen.</u> In Organen von mehr als vier Personen muss mindestens eine weibliche Person, bei mehr als acht Personen, müssen mindestens zwei weibliche Personen gewählt oder berufen werden.**
Begründung:	Da am Anfang nicht so viele weibliche Bewerberinnen zur Verfügung stehen werden, ist es unrealistisch, gleich am Anfang der Bemühungen nach interessierten Frauen, einen zu hohen Anteil festzulegen, wobei zu klären ist, ob es beim „muss“ oder beim „soll“ bleibt. Der Anteil der weiblichen Aktiven wird zurzeit bei ca. 15% geschätzt. Der Anteil darf aber nicht alleiniger Maßstab sein.
Inkrafttreten:	Mit Eintragung im Vereinsregister nach dem VT (§ 44 Ziffer 1 Satzung)

Berlin, 30. Mai 2021

Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **13**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 19 Außerordentlicher Verbandstag

Antrag:

§ 19
Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann **mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen** außerordentliche Verbandstage einberufen, wenn eine der Entscheidung des Verbandstages vorbehaltene oder eine sonstige dringliche Angelegenheit eine sofortige Erledigung erfordert. (…)

Begründung: Klarstellende Erläuterung aus den Lehren des außerordentlichen Verbandstages am 20. Juni 2020. Nunmehr soll geregelt werden, dass die Einberufungsfrist in dringenden Fällen drei Wochen beträgt.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **14**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 19 Außerordentlicher Verbandstag

Antrag:

§ 19
Außerordentlicher Verbandstag

(…)

5. Für die **Einberufung und** Durchführung gelten die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag

Begründung: Klarstellende Erläuterung. Der neue Text orientiert sich am geltenden Gesetzestext und bezieht sich auf dem Antrag zum ordentlichen Verbandstag.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag Nr. 15

zum Verbandstag am 28. August 2021

Antragsteller:	SFC Stern 1900, SC Staaken, FC Internationale, Lichtenrader BC. TSV Mariend.
Betrifft:	Satzung § 19 b Ziffer 3 Satz 4 Regionalkonferenzen
Antrag	Ergänzung Ziffer 3 Satz 4: „**Die Klassensprecher (§ 25a Satzung) und** *die Präsidiumsmitglieder sind jedoch zur Teilnahme berechtigt…*
Begründung:	Die Klassensprecherfunktion sollte nicht vollständig aufgelöst werden. Der Klassensprecher muss berechtigt werden, an alle RK mit Rederecht teilzunehmen. Die Durchführung von Klassentagungen kann weiterhin Sinn machen, denn es gibt immer auch spieltechnische Besonderheiten/Infos in jeder Spielklasse, die in einer RK nicht dort ankommen, wo sie ankommen müssten.
Inkrafttreten:	Mit Eintragung im Vereinsregister nach dem VT (§ 44 Ziffer 1 Satzung)

Berlin, 30. Juni 2021

Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag Nr. 16

zum Verbandstag am 28 August 2021

Antragsteller:	SFC Stern 1900, SC Staaken, FC Internationale, Lichtenrader BC, TSV Mariend.
Betrifft:	**Satzung § 19 b Ziffer 4 Regionalkonferenzen**
Antrag	*4. Aufgabe der Regionalkonferenzen ist es, die jeweiligen Problemlagen und Belang der jeweils ortansässigen Mitglieder sowie die regionalen Besonderheiten zu erfassen und herauszuarbeiten mit konstruktiven Vorschlägen* **und Anträgen** *an das Präsidium, den Beirat sowie den Verbandstag zur weiteren Umsetzung.*
Begründung:	Ergänzung/Klarstellung. Die Vereine bzw. die Regionalkonferenz-Leitungen sollten über die RK nicht nur Vorschläge machen dürfen, sondern auch Anträge mit Unterstützung/im Auftrag der entsprechenden RK stellen dürfen.
Inkrafttreten:	Mit Eintragung im Vereinsregister nach dem VT (§ 44 Ziffer 1 Satzung)

Berlin, 30. Juni 2021

Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **17**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 19 b

Antrag:

§ 19 b
Regionalkonferenzen

(…)

5. Die Regionalkonferenzen tagen zwei bis drei Mal jährlich und wählen aus ihrem Kreis für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren eine/n Regionalleiter/in sowie zwei Stellvertreter/innen, die die nähere Abwicklung fördern und sicherstellen sowie insbesondere die Einberufung mit einer Mindestfrist von 4 Wochen verantworten und die jeweilige Tagesordnung erstellen. **Sollte eine außerordentliche Beiratssitzung mit verkürzter Einberufungsfrist einberufen werden, kann die Einberufungsfrist gemäß § 20 Ziffer 5 entsprechend auf eine Woche verkürzt werden.**

(...)

Begründung: Die Praxis hat gezeigt, dass es wichtig ist, dass auch die Regionalkonferenzen mit einer verkürzten Frist einberufen werden können, um ggf. vor einer außerordentlichen Beiratssitzung tagen zu können.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **18**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 20 Beirat Ziffer 5

Antrag:

§ 20
Beirat

(…)

5. Der Beirat wird nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich schriftlich vom Präsidium einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt acht Wochen. Sie kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss vom Beirat nachträglich mit ¾ Mehrheit bestätigt werden. **Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Versand der Einladung, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds versandt wurde.**
   In den Jahren, in denen ein Verbandstag/Arbeits-Verbandstag abgehalten wird, kann – wenn sich kein Bedarf ergibt - auf die Abhaltung einer unmittelbar darauffolgenden Beiratssitzung verzichtet werden, sofern nicht mindestens 10 % der Beiratsmitglieder dies in dokumentierter Form begehren.

(…)

Begründung: Klarstellende Erläuterung. Der neue Text orientiert sich am geltenden Gesetzestext.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **19**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 20 Beirat

Antrag:

§ 20
Beirat

(…)

3. Vor jeder Beiratstagung sollen ~~Klassentagungen~~ **Regionalkonferenzen** stattfinden, die **sich** im Bedarfsfall ~~sich~~ über ~~einen der vorgenannten Vereinsvertreter~~ **die Vertreter der Regionalkonferenzen** im Beirat einbringen.

(…)

Begründung: Die Regionalkonferenzen haben sich in den letzten zwei Jahren etabliert. Die Klassensprecher sind nicht mehr Mitglieder im Beirat, sodass die Meinungsbildung der Vereine über die Regionalkonferenzen erfolgt.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **20**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 20 Beirat

Antrag:

§ 20
Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
   a. den Mitgliedern des Präsidiums,
   b. sieben Vereinsvertretern, die auf dem Verbandstag gemäß § 18 Ziffer 3 gewählt wurden,
   c. vier Vereinsvertretern der Jugend die vom Jugend-Verbandstag zu wählen und vom Verbandstag zu bestätigen sind,
   d. drei Vereinsvertreter des Frauen- und Mädchenfußballs, die auf dem Verbandstag gemäß § 18 Ziffer 3 gewählt werden.
   e. einem Vertreter der BFV-Vereine, deren Herrenmannschaften am überregionalen Spielbetrieb teilnehmen,
   f. einem Vertreter der BFV-Vereine, deren Herrenmannschaften am Spielbetrieb der DFL teilnehmen,
   g. dem Vereinsvertreter der Freizeitliga,
   h. zwölf Vereinsvertreter der auf den vier Regionalkonferenzen gemäß § 19 b Ziffer 6 jeweils gewählten drei Personen.
   i. den Vertretern aus BFV-Vereinen, die als Interessenvertreter des Berliner Fußballs Mitglieder im jeweils höchsten Führungsgremium des DOSB, DFB, DFL, NOFV und LSB Berlin sind. Dies gilt aber nur insoweit, als dieser Vertreter nicht schon durch eine Tätigkeit in einem anderen BFV-Organ im Beirat vertreten ist,
   j. dem Sprecher der Revisoren,
   k. dem Ehrenpräsidenten,
   l. dem Vorsitzenden des Ältestenrates
2. Die Mitglieder unter a bis h haben jeweils eine Stimme, die Mitglieder unter i bis ~~k~~ **l** haben jeweils eine beratende Stimme. Im Verhinderungsfall können die jeweiligen Stellvertreter entsandt werden, dies gilt nicht für die Mitglieder unter b, c, d und i.

Begründung: Der Ehrenpräsident ist nicht immer auch der Vorsitzende des Ältestenrates. Um die Erfahrung des Ältestenrates auch in die Beirats-Sitzungen einzubringen, sollte auch der Vorsitzende des Ältestenrates mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teilnehmen.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **21**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung

Antrag:

§ 20
Beirat

1. Der Beirat besteht aus:

(…)

k. de~~m~~**n** Ehrenpräsidenten,

(…)

§ 22
Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

(…)

n. de~~m~~**n**-Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme,

(…)

§ 41
Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat gehören ~~der~~ **die** Ehrenpräsident**en**, die Ehrenmitglieder sowie vom Präsidium berufene besonders verdienstvolle ehemalige Mitarbeiter des BFV und seiner Vereine an. Sie dürfen keinem anderen Organ des BFV mit Stimmrecht angehören.

(…)

Begründung: Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mehrere Ehrenpräsidenten zu ernennen. Alle Ehrenpräsidenten sollen in den gleichen Gremien mit beratender Stimme vertreten sein. Der Antrag wird auf Wunsch des Ältestenrates vom Präsidium gestellt. Weitere Ausführung wird der Ältestenrates beim Verbandstag tätigen können.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag Nr. 22

zum Verbandstag am 28. August 2021

Antragsteller:	Stern 1900, FC International, SC Staaken, Lichtenrader BC, TSV Mariendorf
Betrifft	Satzung § 21 Ziffer 4, hinter Satz 1 wird ein neuer 2. Satz angefügt. Beiratsmitgliedern ist auch der jährliche Wirtschaftsprüfer-Bericht vorzulegen
Antrag	**Satz 2 neu: Den Beiratsmitgliedern ist der vollständige Wirtschaftsprüfer-Bericht des zu beschließenden Kalenderjahres in elektronischer Form mit der Einladung zur Beiratstagung (§ 20 Ziffer 5) zu übersenden.**
Begründung:	Den ausführlichen Wirtschaftsprüfer-Bericht erhalten die Beiratsmitglieder bisher in der Regel nicht vom Präsidium, dafür aber ein zu wenig transparentes Zahlenwerk. Da der beauftragte Wirtschaftsprüfer u.a. nicht die beschlussgerechte Verwendung der Haushaltsmittel prüft, wurde diese Aufgabe bisher schon den Revisoren zugewiesen (§ 39 Ziffer 3 Satzung).Die wiederum lehnen eine Berichterstattung im Beirat zum JA ab, obwohl der Sprecher der Revisoren dem Beirat mit beratender Stimme angehört. Ein interessiertes Beiratsmitglied ist fachlich bisher nicht in der Lage, eine fachlich fundierte und seriöse Entscheidung über den Jahresabschluss zu treffen, soll aber als Vertretung für die Vereine, drei Haushaltspläne bestätigen und über die vom Präsidium selbst aufgestellten Jahresabschlüsse zwischen den Verbandstagen entscheiden. Das ist nicht zweckdienlich und kritische Nachfragen werden unterlassen.
Inkrafttreten:	Mit Eintragung in das Vereinsregister nach § 44 (1) Satzung

Berlin, 10. Juli 2021

Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **23**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 22 Präsidium

Antrag:

§ 22
Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
   a. dem Präsidenten,
   b. dem Vizepräsidenten ~~Qualifizierung & Soziales~~ **Gesellschaftliche Verantwortung**,
   c. dem Vizepräsidenten ~~Marketing &~~ Öffentlichkeitsarbeit,
   d. dem Vizepräsidenten Finanzen,
   e. dem Vizepräsidenten Recht,
   f. dem Präsidialmitglied Spielbetrieb,
   g. dem Präsidialmitglied Jugend,
   h. dem Präsidialmitglied Frauen und Mädchen,
   i. dem Präsidialmitglied Schiedsrichter,
   j. dem Präsidialmitglied ~~Integration & Vielfalt~~ **Junge Generation (U27)**,
   k. dem Präsidialmitglied ~~Fußballentwicklung~~ **Innovation und Verbandsentwicklung,**
   l. dem Präsidialmitglied für Sportinfrastruktur, ~~Sportstätten und Vereinsberatung~~
   m. dem hauptamtlichen Geschäftsführer, mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten,
   n. dem Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme,
2. Die Präsidiumsmitglieder a bis e und m sind der Vorstand entsprechend § 26 BGB, wobei der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder gemeinsam vertreten wird.
3. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht als Vereinsvertreter beim Sport- oder Verbandsgericht auftreten.
4. **Der Vertreter der jungen Generation darf zum Zeitpunkt seiner Wahl nicht älter als 27 Jahre sein**.

Begründung: Strukturveränderungen aufgrund der Ergebnisse der ZW 1 im Projekt Future BFV. Details können dem Projektbericht entnommen werden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag Nr. 24

zum Verbandstag am 28. August 2021

Antragsteller:	Stern 1900, SC Staaken, FC Internationale, Lichtenrader BC, TSV Mariendorf
Betrifft:	**Satzung § 12 Ziffer 5 und 6 (neu) Organe des BFV „junge Generation U30“** Satzung § 33a neu: Ausschuss „Junge Generation“
Antrag	**§ 12 Ziffer 5: In alle Organe des BFV wird zusätzlich ein Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied gewählt oder berufen. Der Vertreter der jungen Generation darf zum Zeitpunkt seiner ersten Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die einmalige Wiederwohl in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze. Ziffer 6: Die Aufgaben des Vertreters der jungen Generation im Präsidium werden im Ausschuss „Junge Generation“ ($ 33a Satzung) geregelt. Der Vertreter der jungen Generation ist im Präsidium (§ 22 j).** **§ 33 a Satzung: neuer „Ausschuss Junge Generation (U30)“** **1. Die Aufgaben und der Aufbau orientierten sich an die §§ 32-34 der Satzung. 2. dieses Ausschusses ist das Präsidialmitglied Junge Generation (U30). 3. Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört insbesondere die Verbindung zur jungen Generation in den Vereinen und er ist zuständig und Ansprechpartner für alle Vertreter der jungen Generation U30 in den Organen des BFV.**
Begründung:	a) Die Anträge und Abänderungsanträge der Vereine und des Präsidiums auf dem Verbandstag am 16. November 2019 gingen alle von einem Höchstalter also **im 30. Lebensjahr** aus, also 29 plus max. 364 Tage (U30). **b) Die im Zusammenhang mit Jugendhilfen und/oder stattlichen Förderungen genannte Altersgrenze von 25/27 Jahren hat nichts mit der Befähigung zu tun, nur bis 27 könne man „jung denken/handeln“.** Die Altersgrenzen wurden in den letzten Jahren vom Gesetzgeber mehrfach nach oben und nach unten verändert (z.B. Kindergeld nur noch bis 25. Inzwischen gibt es sogar neue Altersgrenzen von 29 bzw. 35 Jahren zur Ausbildungsförderung für die junge Generation. Also „U27“ wäre für diese Aufgabe zu klein gedacht.
Inkrafttreten:	Mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1 Satzung)

Berlin, 30. Juni 2021, Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **25**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 22 und 22a

Antrag:

§ 22
Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
   a. dem Präsidenten,
   b. dem Vizepräsidenten Qualifizierung & Soziales,
   c. dem Vizepräsidenten Marketing & Öffentlichkeitsarbeit,
   d. dem Vizepräsidenten Finanzen,
   e. dem Vizepräsidenten Recht,
   f. dem Präsidialmitglied Spielbetrieb,
   g. dem Präsidialmitglied Jugend,
   h. dem Präsidialmitglied Frauen und Mädchen,
   i. dem Präsidialmitglied Schiedsrichter,
   j. dem Präsidialmitglied Integration & Vielfalt,
   k. dem Präsidialmitglied Fußballentwicklung
   l. dem Präsidialmitglied für Sportinfrastruktur, Sportstätten und Vereinsberatung
   m. dem hauptamtlichen Geschäftsführer, mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten,
   n. dem Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme,
2. Die Präsidiumsmitglieder a bis e und m sind der Vorstand entsprechend § 26 BGB, wobei der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder gemeinsam vertreten wird.

3. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht als Vereinsvertrete-
beim Sport- oder Verbandsgericht auftreten.

4. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer Sportverbände oder Vereine dürfen nicht zu Mitgliedern des Präsidiums gewählt werden.

§ 22a
Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten.
2. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus § 22 Ziffer 2.
3. ~~Hauptamtliche Mitarbeiter anderer Sportverbände oder Vereine dürfen nicht zu Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gewählt werden.~~

4. Eine Kandidatur oder ein Vorschlag für die Wahl zum Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Verbandstag bei der BFV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei Abgabe der Kandidatur bzw. des Vorschlages muss die konkrete Position (§ 22 Ziffer 1 a-e), für die die Person vorgeschlagen bzw. die Kandidatur bekannt gegeben wird, angegeben werden.
   In dringenden Fällen kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass von diesen Vorgaben abgewichen werden kann.

Begründung: Die Regelung der Doppelfunktion soll nicht nur für das geschäftsführende Präsidium gelten, sondern auf das gesamte Präsidium ausgeweitet werden. Dies ist ein Ergebnis der ZW 1 des Projektes Future BFV.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag Nr. 26

zum Verbandstag am 28. August 2021

Antragsteller:	SFC Stern 1900
Betrifft:	Satzung § 22a Ziffer 3 – Ergänzungen und Klarstellungen
Antrag	3. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer ***regionaler*** *Sportverbände und* **BFV-***Vereine* ***sowie aus Fußballvereinen ausgegliederte Gesellschaften,*** dürfen nicht zu Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gewählt werden. **Vorstandsmitglieder eines BFV-Vereins dürfen nicht zum BFV-Präsidenten gewählt werden.**
Begründung:	a) Inzwischen stellen sich immer mehr Fußball-Vereine/Verbände rechtlich und wirtschaftlich neu auf. **Insofern reicht der Begriff „Verein“ nicht mehr**. b) Die Rechtsform „Vereine“ wurde in der BFV-Satzung (31.07.2021) bisher schon zu eng/allgemein gefasst. Gemeint sein kann eigentlich nur die hauptamtliche Mitarbeit in einem (Berliner) Fußball-Verein. Es gibt inzwischen viele „Arbeitnehmer“, die in Betrieben in der Rechtsform „Verein“ arbeiten, z.B. im sozialen- wissenschaftlichen, medizinischen und politischen Bereichen. Die alle würden als Kandidaten ausfallen. c) Der momentan verwendete Begriff „Hauptamtliche Mitarbeiter“ ist auch auslegungsfähig und sehr fragwürdig. Wäre der persönliche Einfluss und die Interessenkonflikte eines ehrenamtlichen Präsidenten/Vorsitzenden eines Fußballvereins auf ein BFV-Präsidium nicht größer oder wahrscheinlicher, als z.B der hauptamtliche Buchhalter eines Kulturvereins?
Inkrafttreten:	Mit Eintragung im Vereinsregister nach dem VT (§ 44 Ziffer 1 Satzung)

Berlin, 30. Mai 2021

Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **27**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 22a

Antrag:

§ 22a
Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten.
2. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus § 22 Ziffer 2. **Das geschäftsführende Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Im Geschäftsverteilungsplan ist auch die Vertretung des Präsidenten zu regeln.**
3. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer Sportverbände oder Vereine dürfen nicht zu Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gewählt werden.
4. Eine Kandidatur oder ein Vorschlag für die Wahl zum Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Verbandstag bei der BFV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei Abgabe der Kandidatur bzw. des Vorschlages muss die konkrete Position (§ 22 Ziffer 1 a-e), für die die Person vorgeschlagen bzw. die Kandidatur bekannt gegeben wird, angegeben werden. In dringenden Fällen kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass von diesen Vorgaben abgewichen werden kann.

Begründung: Es soll mit der Änderung klar geregelt werden, wer den Präsidenten im Bedarfsfall vertritt.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **28**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 22a

Antrag:

§ 22a
Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten.
2. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus § 22 Ziffer 2.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer Sportverbände oder Vereine dürfen nicht zu Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gewählt werden.
4. Eine Kandidatur oder ein Vorschlag für die Wahl zum Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Verbandstag bei der BFV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei Abgabe der Kandidatur bzw. des Vorschlages muss die konkrete Position (§ 22 Ziffer 1 a-e), für die die Person vorgeschlagen bzw. die Kandidatur bekannt gegeben wird, angegeben werden. In dringenden Fällen kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass von diesen Vorgaben abgewichen werden kann.
5. **Nach Ende der Nominierungsfrist, spätestens jedoch 3 Wochen vor dem Verbandstag, werden die nominierten Kandidaten in elektronischer Form durch die Geschäftsstelle veröffentlicht.**

Begründung: Dies ist ein Ergebnis der ZW 1 des Projektes Future BFV.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **29**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 23 Ziffer 8

Antrag:

§ 23
Aufgaben des Präsidiums

(...)

8. Das Präsidium ist berechtigt, ~~Präsidiums- oder Ausschussmitglieder~~ **Mitglieder aller Gremien** bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im BFV durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Verbandstag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung.

(…)

Begründung: Das Präsidium sollte nicht nur die Möglichkeit, haben Verfehlungen von Präsidiums- und Ausschussmitgliedern, sondern auch die Verfehlungen von allen Gremiumsmitgliedern zu ahnden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **30**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 24 Ausschüsse

Antrag:

§ 24
Ausschüsse

1. Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Im Einzelnen setzen sie sich wie folgt zusammen:
   a. Spielausschuss – aus *7* Mitgliedern,
   b. Jugendausschuss – aus *7* Mitgliedern des geschäftsführenden Jugendausschusses und den Staffelleitern,
   c. Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball – bis zu *10* Mitgliedern
   d. Schiedsrichterausschuss – aus bis zu *8* Mitgliedern,
   e. Finanzausschuss – bis zu *7* Mitgliedern,
   f. Ausschuss für Recht und Satzung – bis zu *7* Mitgliedern,
   g. Ausschuss für Qualifizierung – bis zu *9* Mitgliedern,
   h. Ausschuss für Integration & Vielfalt – bis zu *9* Mitgliedern,
   i. Berliner Cricket Komitee – bis zu *4* Mitgliedern,
   j. Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt – bis zu *13* Mitgliedern

(…)

7. Alle Ausschüsse sollen zu mindestens einem Drittel von weiblichen und zu mindestens einem Drittel aus männlichen Personen besetzt sein.

8. In jedem Ausschuss soll ein Vertreter der jungen Generation (U27) vertreten sein.

Begründung: Ergebnis der Zukunftswerkstatt 1. Frauen sind in allen Gremien des BFV unterrepräsentiert. Der Antrag soll helfen dieses Ungleichgewicht zu beheben. Die junge Generation soll gefördert werden und daher auch in jedem Ausschuss mit mindestens einer Person vertreten sein.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **31**

Antragsteller: Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Betrifft: BFV-Satzung §27 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Antrag:

Neu:
§27
5.
i. Ansprechstelle für Gleichstellung und sexualisierte Gewalt

Begründung: Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball nimmt diese Aufgabe bereits wahr und dies sollte in der Satzung verankert und für die Vereine kenntlich gemacht werden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Nadine Fröhnel / Christine Lehmann

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **32**

Antragsteller: Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Betrifft: BFV-Satzung §27a Frauen- und Mädchenfußballtagung und Ansprechpartner in jedem Verein

Antrag:

NEU
§27a Frauen- und Mädchenfußballtagung und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in jedem Verein

Mindestens einmal im Jahr führt der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball eine Tagung durch. Zu der Tagung werden von allen Vereinen die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für Frauen- und Mädchenfußball eingeladen.

Begründung: Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball möchte mit allen Vereinen zu dem Thema ins Gespräch kommen und Informationen Adressatengerecht in die Vereine bringen.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Nadine Fröhnel / Christine Lehmann

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: Dringlichkeitsantrag 2

Antragsteller: Schiedsrichterausschuss

Betrifft: Satzung § 28 Ziffer 2

Antrag: Neuformulierung und Ergänzung Ziffer 2

Der SRA leitet das SR-Wesen des Verbandes nach der Schiedsrichterordnung. Der SRA ist insbesondere zuständig für

(1) Zulassung und Abberufung von SR
(2) Aus- und Fortbildung der SR
(3) Ansetzung der SR
(4) Beobachtung und regelmäßige Prüfung der SR
(5) Vertretung der SR vor dem Sport- und Verbandsgericht mit Rede- und Antragsrecht

Begründung: Mit dem Antrag 45 wird in der Rechts- und Verfahrensordnung des BFV die Zuständigkeit und Antragsberechtigung des SRA bei Betroffenheit eines SR durch ein sportgerichtliches Verfahren ergänzend geregelt.

Um diese Regelung satzungskonform umzusetzen, bedarf nach Beratung und Empfehlung des Ausschusses für Recht und Satzung (AfR) einer zusätzlichen Änderung der Satzung. Dieser Empfehlung kommt dieser Antrag durch Ergänzung der Aufgaben des SRA um die Vertretung der SR vor dem Sport- und Verbandsgericht nach.

Grundsätzlich kommt diese Regelung allen Vereinen zu Gute, da damit die SR / der SRA als neutrale Institution zur Aufklärung der jeweiligen Sachverhalte beiträgt und zur Findung der Wahrheit beitragen kann.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Jörg Wehling

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **33**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 30 Wirtschaftsrat

Antrag:

§ 30
Wirtschaftsrat

1. Das Präsidium hat die Möglichkeit, Personen aus dem öffentlichen Leben, insbesondere aus der Wirtschaft, in den Wirtschaftsrat des BFV zu berufen und abzuberufen. Vorsitzende~~r~~ des Wirtschaftsrates ~~ist~~ **ist** der Vizepräsident ~~Marketing- &~~ Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Wirtschaftsrat kann Empfehlungen zur Beratung in den Finanzausschuss und in das Präsidium einbringen.

Begründung: Aufgrund der Umstrukturierung des Präsidiums muss die Leitung des Wirtschaftsrates angepasst werden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **34**

Antragsteller: Schiedsrichterausschuss

Betrifft: Satzung § 31

Antrag: Besetzungsvorgaben Ausschuss für Recht und Satzung

Streichung Ziffer 1 b: (Der Ausschuss für Recht und Satzung besteht aus: Vorsitzender bzw. Stellvertreter sowohl des Verbands- als auch des Sportgerichts)

Änderung Ziffer 1 c: (Der Ausschuss für Recht und Satzung besteht aus mindestens 4 und maximal 8 Beisitzern mit juristischen Vorkenntnissen)

Neue Sätze 3 und 4: Mitglieder des Sport- und Verbandsgerichts dürfen nicht Mitglied im Ausschuss für Recht und Satzung sein. Sie können jedoch im Sinne der Ziff. 3 bei Bedarf beratend hinzugezogen werden.

Damit verbunden: Streichung des Teils „möglichst unter Beteiligung der beiden Vertreter des Sport- und Verbandsgerichts." in § 13 Ziff. 8 RVO

Begründung: Die Aufgaben des Ausschusses für Recht und Satzung sind unter anderem die Erörterung der Auslegung der Rechts- und Verfahrensordnung und die Durchführung von Anhörungen zur Wiederaufnahme von Verfahren. Auch wird die Satzung durch den AfR ständig überprüft. Zudem ist die Aufgabe des AfR die Qualifizierung der Mitglieder der Rechtsorgane.
Sofern Mitglieder der Rechtsorgane, namentlich des Sport- und Verbandsgerichts, im AfR sitzen, könnte sich ein Interessenkonflikt hinsichtlich etwaiger anhängiger Verfahren und der oben genannten Kontrollaufgaben ergeben. Zudem ist es für diese Mitglieder besonders schwer eine Meinung im Rahmen einer Diskussion im AfR zu vertreten, da sich die Mitglieder an diese ggf. in einem anhängigen sportrechtlichen Verfahren gebunden fühlen müssten. Die Mitglieder des Sport- und Verbandsgerichts sollten darüber hinaus als Mitglieder der Rechtsprechungsorgane unabhängig und unbefangen entscheiden können. Darüber hinaus steht den Rechtsorganen, was ohnehin fraglich ist, die Möglichkeit von Anträgen auf dem Verbandstag offen, die dann vom AfR überprüft werden müssen.
Daher ist der Ausschuss für Recht und Satzung von den Rechtsprechungsorganen zu trennen, um eine faire und unbefangene Sportgerichtsbarkeit und Kontrolle des AfR zu gewährleisten.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Jörg Wehling

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **35**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 32 Ausschuss für Qualifizierung

Antrag:

§ 32
Ausschuss für Qualifizierung

1. Der Ausschuss für Qualifizierung besteht aus:
   a. ~~Vizepräsident für Qualifizierung & Soziales~~ **Hauptamtlicher Geschäftsführer** (Vorsitzender)
   b. Landeslehrwart des Schiedsrichterausschusses,
   c. Referent für Jugendqualifizierung des Jugendausschusses,
   d. Präsidialmitglied für Frauen & Mädchen,
   e. Präsidialmitglied für Fußballentwicklung,
   f. bis zu 4 Beisitzern,
   g. Verbandssportlehrern mit beratender Stimme.

   Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.
   (…)

Begründung: Die Zukunftswerkstatt 1 des Projektes Future BFV hat erarbeitet, dass der Bereich Qualifizierung in großen Teilen durch das Hauptamt abgedeckt wird. Um die Schnittstelle zwischen Haupt- und Ehrenamt zu fördern soll der Geschäftsführer des BFV die Leitung des Ausschusses übernehmen. Der Antrag wurde bereits durch Vereinsvertreter zum Arbeits-Verbandstag 2019 gestellt und daher durch das Projekt Future BFV besprochen und umgesetzt.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **36**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 33 / 34

Antrag:

§ 33
Ausschuss für Integration & Vielfalt

1. Der Ausschuss für Integration & Vielfalt besteht aus:
   a. ~~Präsidialmitglied Integration~~ **Vizepräsident Gesellschaftliche Verantwortung** (Vorsitzender),
   b. je einem gewählten Vertreter
      (1) des Ausschusses für Fairplay und Ehrenamt (§ 34)
      (2) des Schiedsrichterausschusses (§ 28)
      (3) des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (§ 27)
   c. bis zu 5 Beisitzern, von denen die Mehrzahl einen Migrationshintergrund haben sollte.

   Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.

   (…)

§ 34
Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt

1. Der Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt besteht aus:
   a. ~~Vizepräsident Qualifizierung & Soziales~~ **Vizepräsident Gesellschaftliche Verantwortung** (Vorsitzender),
   b. je einem Vertreter aus dem
      (1) Schiedsrichterausschuss,
      (2) Spielausschuss,
      (3) Jugendausschuss,
      (4) Sportgericht,
      (5) Verbandsgericht,
      (6) Ausschuss für Integration & Vielfalt,
      (7) Ausschuss für Frauen & Mädchenfußball,
      (8) Präsidialmitglied Fußballentwicklung,
   c. Präventionsbeauftragter (Sicherheitsbeauftragter),
   d. bis zu 5 Beisitzern.

   Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.

   (…)

Begründung: Durch die neue Struktur im Präsidium ist eine Anpassung in den Ausschüssen notwendig.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **37**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung

Antrag:

§ 34a
Ausschuss für Innovation und Verbandsentwicklung

Der Ausschuss für Innovation und Verbandsentwicklung setzt sich zusammen aus:

1. **dem Präsidialmitglied Innovation- und Verbandsentwicklung,**
2. **bis zu 7 Beisitzern mit Sachkenntnis aus der Vereins- bzw. Verbandsarbeit. Die Beisitzer wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.**
3. **Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.**
4. **Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.**
5. **Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen beratend hinzuziehen.**
6. **Die Aufgaben des Ausschusses Innovation und Verbandsentwicklung sind:**
   a. **Innovationen und neue Ideen zur Vereins- und Verbandsentwicklung zu erarbeiten und im Berliner Fußball-Verband zu implementieren.**
   b. **Vereine auf den Weg der Vereinsentwicklung zu beraten.**
   c. **Durchführung von Projekten.**

Begründung: Strukturveränderungen aufgrund der Ergebnisse der ZW 1 im Projekt Future BFV. Details können dem Projektbericht entnommen werden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: Dringlichkeitsantrag 3

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: § 38 Ziffer 1c

Antrag:

§ 38
Strafarten

1. Sportgericht und Verbandsgericht können folgende Strafen gegen Vereine und deren Mitglieder verhängen:
   a. Verwarnung,
   b. Verweis,
   c. Geldstrafe bis zu ~~3.000 €~~ **5000 €**,
   d. Platzsperre oder Kabinenverbot für Vereine**,** Mannschaften oder Vereinsverantwortliche,
   e. Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im BFV zu bekleiden (befristet oder auf Dauer),
   f. Sperre, befristet oder auf Dauer,
   g. Ausschluss, befristet oder auf Dauer,
   h. Aberkennung von Punkten,
   i. Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
   j. Suspendierung oder Ausschluss einer Mannschaft und / oder eines Vereins vom Spielbetrieb unter Einschluss von Pokalspielen, ausgenommen die Jugendabteilung.
   k. Verpflichtung von Vereinen zu weiteren Ordnerdiensten,
   l. Ausschluss von Zuschauern oder Sperrung von Zuschauerbereichen.

Begründung: Aufgrund der gestellten Anträge zur RVO, müsste die Obergrenze der Geldstrafe angehoben werden. Die Anträge zur RVO laufen ansonsten gegen die Satzung

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jörg Wehling

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: 38

Antragsteller: Revisoren

Betrifft: Satzung § 39, Ziff.1, 2. Absatz,

Antrag: Bei vorzeitigem Ausscheiden zwischen den Verbandstagen ... kann.....~~der Beirat~~ ....das Präsidium auf Antrag der Revisoren bis zum Ende der Wahlperiode weitere Revisoren kooptieren.

Begründung: Dem Beirat ist nicht zu gestatten, über dem Kopf der Revisoren hinweg, selbst Personen suchen, um sie dann anschließende als Revisoren nach zu wählen. Die Revisoren müssen berechtig bleiben, die Eignung von Interessenten in einem sachlichen Gespräch zu beurteilen und dann dem Präsidium ggf. die Kooptierung zu beantragen. Der Beirat wird dadurch entlastet.

Inkrafttreten: sofort, ggf- nach Eintrag der Änderung im Vereinsregister

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **39**

Antragsteller: Revisoren

Betrifft: Satzung: § 39, Ziff.3, 1.Absatz

Antrag: Die Revisoren haben ~~das Recht und~~ die Pflicht, die Verbandskassen, die Konten und die Buchführung mehrmals jährlich zu prüfen und das Recht zum Jahresabschluss Stellung zu nehmen.

Begründung: Dies dient zur Klarstellung, weil Beiratsmitglieder versucht haben, die Revisoren zur Stellungnahme zu verpflichten. Der Jahresabschluss wird explizit in § 5 der Finanzordnung geregelt. Die Abschlüsse werden von den Revisoren nicht zusätzlich geprüft, weshalb sie von dem Recht einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht haben und dies auch nicht verlangt werden kann.

Inkrafttreten: sofort, ggf. nach Eintrag der Änderung im Vereinsregister

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag Nr. 40

zum Verbandstag am 28. August 2021

Antragsteller:	Stern 1900, FC Internationale, SC Staaken, Lichtenrader BC, TSV Mariendorf
Betrifft	§ 39 Ziffer 2 und 3 Satzung Revisoren - Klarstellung
Antrag	*§ 39 Ziffer 2 Satzung bisher: Die Revisoren wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der Mitglied des Beirats mit beratender Stimme ist und an diesen* **zwischen den Verbandstagen** *bei Bedarf berichtet* ***und Rede und Antwort steht (Ziffer 3).***
Begründung:	**§ 39 Ziffer 3 Satzung bisher:** *„Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und die beschlussgerechte Verwendung von Verbandsmitteln im Rahmen* ***der bestätigten Haushaltspläne“.*** Der Beirat muss zwischen den VT drei Haushaltspläne und drei Jahresabschlüsse entscheiden, bekommt aber nur ein Zahlenwerk vorgelegt, das nur von den gewählten Revisoren neutral beurteilt werden kann, insbesondere über nicht beschlussgerechte Verwendungen oder andere Auffälligkeiten. Das bisherige Wirtschaftsprüfertestat zum Jahresabschluss des BFV wird derart eingeschränkt, dass vieles vom WP nicht geprüft wird, insofern verbleibt den Beiratsmitgliedern nur der von den Vereinen gewählte Sprecher der Revisoren als neutraler und fachkundiger Ansprechpartner und der fehlte, während der neuen Beiratstätigkeiten der RK-Leiter, auf allen durchgeführten Präsenz- und elektronischen durchgeführten Beiratssitzungen. Es wäre sinnvoll gewesen, wenn der BFV ihn wegen der technischen Problemen zu sich ins „Haus des Fußballs“ eingeladen und damit ihn und uns als Beirat unterstützt hätte. Der beauftragte Wirtschaftsprüfer hat diesen Bereich und viele andere Prüfungsinhalte nicht im Auftrag. Den ausführlichen Wirtschaftsprüfer-Bericht erhielten die Beiratsmitglieder bisher nicht vom Präsidium.
Inkrafttreten:	Mit Eintragung in das Vereinsregister nach § 44 (1) Satzung

Berlin, 15. Juli 2021, Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **41**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 41 Ältestenrat

Antrag:

§ 41
Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat gehören der Ehrenpräsident, die Ehrenmitglieder sowie vom Präsidium berufene besonders verdienstvolle ehemalige Mitarbeiter des BFV und seiner Vereine an. Sie dürfen keinem anderen Organ des BFV mit Stimmrecht angehören.
2. Der Ältestenrat kann vom Präsidium über wesentliche Fragen des BFV unterrichtet und in diesem Rahmen beratend tätig werden.
   Das Präsidium kann Mitgliedern des Ältestenrates Repräsentationspflichten des Verbandes übertragen.
3. Der Ältestenrat soll bei Unstimmigkeiten innerhalb oder zwischen Organen des BFV schlichtend eingreifen, sofern nicht bereits ein Rechtsorgan damit befasst ist. **Der Ältestenrat wird auf Antrag des Präsidiums oder anderer Organe tätig**.

Begründung: Bislang ist nicht geklärt, wer die Schlichtung einleiten kann. Diese Lücke soll nun geschlossen werden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **42**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § § 44 Rechtskraft der Satzung und Ordnungen Übergangsvorschrift

Antrag:

§ 44
Rechtskraft der Satzung und Ordnungen
Übergangsvorschrift

(…)

5. Diese Satzung ist auf dem Verbandstag vom 18. September 2004 neu gefasst und beschlossen und an diesem Tage sowie am 5. November 2005, 6. Oktober 2007, 30. Oktober 2010, am 2. November 2013**,** am 18. November 2017**,** ~~und am~~ 16. November 2019 **und am 28. August 2021** geändert worden.

Begründung: Redaktionelle Anpassung.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

TOP 9.3
Anträge zu den Ordnungen

Verbandstag am 28. August 2021

zu TOP 9.3 - Änderungen der Ordnungen

Antrag	Antragssteller	Betreff
43	Präsidium	GO - § 10
44	Ausschuss für Recht und Satzung	RVO - § 4 Ziffer 3
45	Schiesdrichterausschuss	RVO - § 5 Ziffer 3
46	Ausschuss für Recht und Satzung	RVO - § 7 Ziffer 1
47	Ausschuss für Recht und Satzung	RVO - § 8 Ziffer 4
48	Ausschuss für Recht und Satzung	RVO - § 8 Ziffer 5
49	Schiesdrichterausschuss	RVO - § 15 Ziffer 7
50	Ausschuss für Recht und Satzung	RVO - § 16 Ziffer 4
51	Ausschuss für Recht und Satzung	RVO - § 16 Ziffer 5
52	Ausschuss für Recht und Satzung	RVO - § 23 Ziffer 4
53	Ausschuss für Recht und Satzung	RVO - § 24 Ziffer 3
54	Ausschuss für Recht und Satzung	RVO - § 25 Ziffer 2
55	Ausschuss für Recht und Satzung	RVO - § 36
56	Ausschuss für Recht und Satzung	RVO - § 38 Ziffer 1r
57	Ausschuss für Recht und Satzung	RVO - § 38 Ziffer 1y
58	Präsidium	RVO - § 39 Ziffer 1c
59	Ausschuss für Recht und Satzung	RVO - § 39 Ziffer 1m
60	Ausschuss für Recht und Satzung	RVO - § 39a (neu)
61	Ausschuss für Recht und Satzung	RVO - § 43 Ziffer 2
62	Ausschuss für Recht und Satzung	RVO - § 44 Ziffer 1 a-c
63	Präsidium	RVO - § 44 Ziffer 1 c
64	Präsidium	RVO - § 44 Ziffer 2 d
65	Präsidium	RVO - § 44 Ziffer 5
66	Ausschuss für Recht und Satzung	RVO - § 45 Ziffer 7
67	Ausschuss für Recht und Satzung	RVO - § 45 Ziffer 10
68	SFC Stern 1900, SC Staaken, Internationale, Lichtenrader BC, TSV Mariendorf	SpO - § 7 a Ziffer 2
69	SFC Stern 1900, SC Staaken, Internationale, Lichtenrader BC, TSV Mariendorf	SpO - § 10a
70	Schiesdrichterausschuss	SpO - § 11 Ziffer 5 (neu)
71	Schiesdrichterausschuss	SpO - § 17 Ziffer 2
72	Spielausschuss	SpO - § 18 Ziffer 10
73	Spielausschuss	SpO - § 18 Ziffer 14
74	Schiesdrichterausschuss	SpO - § 23
75	Spielausschuss	SpO - § 23 Ziffer 4
76	Spielausschuss	SpO - § 23 Ziffer 8d
77	Spielausschuss	SpO - § 20 Ziffer 2
78	Spielausschuss	SpO - § 25 Ziffer 9
79	Spielausschuss	SpO - § 25 Ziffer 10
80	Spielausschuss	SpO - § 34 Ziffer 2
81	Spielausschuss	SpO - § 35 Ziffer 2
82	Schiesdrichterausschuss	SpO - § 35a (neu)
83	Spielausschuss	SpO - § 36 Ziffer 1
84	Spielausschuss	SpO - § 36 Ziffer 6
85	SFC Stern 1900, SC Staaken, Internationale, Lichtenrader BC, TSV Mariendorf	Begriff "Verbandsliga"

Anträge zur Geschäftsordnung

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **43**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Geschäftsordnung § 10

Antrag:

§ 10
Stimmenmehrheiten,
Stimmrechtsausübung

1. Die Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf dem Verbandstag, im Beirat und bei den in § 1 Ziffer 1 genannten übrigen Versammlungen richtet sich nach der Satzung.
2. Zur Annahme eines Antrages im Präsidium und in den Ausschüssen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Ausschussvorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied übt seine Stimmrechte durch seine legitimierten Vertreter aus. Eine Legitimation mittels rechtsgeschäftlicher Vollmacht ist möglich, die im Bedarfsfall jedoch nachzuweisen ist. Ein jeder Delegierter hat nur eine Stimme. Eine Mehrfachvertretung von verschiedenen Mitgliedern ist ausgeschlossen.
   Die Mitgliedsvereine können ihre Rechte beim Verbandstag von verschiedenen legitimierten Vertretern ausüben lassen, jedoch zur gleichen Zeit nur von einer Person. Eine Stimmrechtsweitergabe ist nur innerhalb eines Mitglieds und nur mittels ordnungsgemäßen An- und Abmeldeprozess am Veranstaltungstag bei der hierfür berufenen Stelle möglich.
   Sonstige Stimmrechtsübertragungen sind nicht gestattet. § 20 Ziffer 2 der Satzung bleibt unberührt.
4. **Stimmberechtigte Doppelfunktionen im BFV sollen grundsätzlich vermieden werden. Bei einer Berechtigung zur mehrfachen Stimmwahrnehmung kann nur für ein Organ/Mitglied eine Stimme abgegeben werden. Die Stimmabgabe hat für das Organ/Mitglied zu erfolgen, für das keine Stellvertretung möglich ist. In den anderen Fällen hat die Stimmenabgabe zwingend durch einen Vertreter zu erfolgen.**

Begründung: Die Satzung erlaubt, dass Personen sich in verschiedene Positionen wählen lassen und dadurch ein Mehrfachstimmrecht in einem Gremium erhalten. Die Änderung soll ausschließen, dass eine Person in diesem Gremium mehr als eine Stimme ausüben kann.

Inkrafttreten: 30. August 2021

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen

Anträge zur Rechts- und Verfahrensordnung

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **44**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: RVO §4 Ziff. 3

Antrag: Näheres regeln die §§ ~~33, 34~~ **36, 37**Satzung. Die tatsächliche Zusammensetzung der Kammern bestimmt der ~~Geschäftsverteilungsplan, den~~ der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter des jeweiligen Rechtsorgans ~~jährlich festlegt~~.

Begründung: Aktualisierung an Änderung der Satzung.
Anpassung an die gelebte Praxis in BFV, NOFV und DFB Gerichtsbarkeit.

Inkrafttreten: 1.7.2022

gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **45**

Antragsteller: Schiedsrichterausschuss

Betrifft: Rechts- und Verfahrensordnung § 5 Ziffer 3

Antrag: Neu einzufügen § 5 Ziff. 3 S. 2 und 3:
Sofern ein Schiedsrichter durch ein sportgerichtliches Verfahren betroffen ist, wird die Zuständigkeit und Antragsberechtigung des Schiedsrichterausschusses in der Sache vermutet. Betroffen ist der Schiedsrichter, wenn er Teil des sportgerichtlichen Verfahrens ist.

Begründung: In der letzten Zeit kam es hin und wieder zu sportgerichtlichen Verfahren, in denen durch die Gerichte die Zuständigkeit bzw. Betroffenheit des Schiedsrichterausschusses in Frage gestellt wurde.

Der Schiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des Verbandes nach der Schiedsrichterordnung und ist insbesondere zuständig für die Belehrung, Ausbildung, Beobachtung, Prüfung, Ansetzung und Abberufung der Schiedsrichter. (Vgl. § 28 Ziff. 2 Satzung BFV). Daher sollte er auch in Verfahren, in denen ein Schiedsrichter betroffen ist, eine entsprechende Reaktions- und Handlungsmöglichkeit erhalten, um sowohl die Schiedsrichter als auch den Verband in seiner Gesamtheit bestmöglich zu vertreten und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Inkrafttreten: 29.08.2021

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **46**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: §7 Nr.1 RVO

Antrag: Die Rechtsorgane des BFV werden ~~nur~~ auf Antrag und nur im Rahmen dieses Antrages tätig.
Besteht der Verdacht der Diskriminierung oder eines Kinder- und Jugendschutzvergehens, werden die Rechtsorgane von Amts wegen tätig.
Ergibt sich während eines bei einem Rechtsorgan anhängigen Verfahrens der hinreichende Tatverdacht einer sportwidrigen Handlung, so kann das zuständige Rechtsorgan von Amts wegen den Verfahrensgegenstand erweitern oder ein neues Verfahren einleiten

Begründung: Abbildung der Wichtigkeit des Kampfes des BFV gegen Diskriminierung sowie Kinder- und Jugendschutzvergehen in der Rechtsordnung. Anlehnung an Rechtsordnungen anderer Fußball-Verbände. Insbesondere diese Vergehen werden oftmals „intern“ geklärt, aus Angst um den Ruf. Eine unabhängige Verfahrenseinleitung und Sachverhaltsaufklärung soll Opferschutz, Generalprävention, und vor allem Spezialprävention, sicherstellen.

In größeren Verhandlungen werden oftmals aufgrund von Verwechselungen gegen falsche Beschuldigte verhandelt, oder werden grobe Tätlichkeiten bei Spielabbruch bezeugt, die der SR bspw nicht wahrgenommen hat und in seinem Sonderbericht nicht geschildert hat – also ein Antrag fehlt. Streng genommen müsste dann die Verhandlung beendet werden, der SpA/JA kontaktiert und gebeten werden einen Antrag zu stellen. Dies verzögert und verschleppt Verfahren über mehrere Monate. Desweiteren verhindert es den Fall, dass der Verursacher nicht bestraft werden kann, obwohl es jeder gesehen hat, außer dem Schiedsrichter.

Die Änderung bewirkt auch, dass Rechtsorgane nun gegen lügnerisches Verhalten vorgehen können. Die Verfahren wegen lügnerischen Verhaltens belaufen sich in den letzten 10 Jahren auf unter 5.

Inkrafttreten: 1.7.2022

gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **47**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: RVO §8 Ziff. 4

Antrag: Eidesstattliche Versicherungen **und** ehrenwörtliche Erklärungen ~~und schriftliche sowie mündliche Einlassungen~~ sind als Beweismittel nicht zulässig

Begründung: Mündliche und schriftliche Einlassungen/Aussagen sind Hauptbeweismittel in der Sportgerichtsbarkeit. Eine Daseinsberechtigung für diesen Beweismittelausschluss ist nicht ersichtlich. Es wird sich um redaktionelle Fehler handeln.

Inkrafttreten: 1.7.2022

gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: Abänderungsantrag zu Antrag 47

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: RVO §8 Ziff. 4

Antrag: ~~Eidesstattliche Versicherungen **und** ehrenwörtliche Erklärungen und schriftliche sowie mündliche Einlassungen sind als Beweismittel nicht zulässig~~

Begründung: Nach weiterer Beratung im AfR muss der gesamte Satz gestrichen werden. Der Ursprüngliche Antrag wird vom AfR zurückgezogen.

Inkrafttreten: 1.7.2022

gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **48**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: RVO §8 Ziff. 5

Antrag: Die Rechtsorgane sind ~~jedoch~~ befugt **zur Ermittlung des Sachverhalts in schriftlichen Verfahren und bei** besonderen ~~Fällen~~ **Umständen in anderen Verfahren Zeugen und Beschuldigte persönlich, fernmündlich oder im Wege der Ton-und Bildübertragung zu vernehmen. Hierüber sind** Vernehmungsprotokolle zu fertigen; diese sind von ~~einem~~ **dem** zuständigen Sport- oder Verbandsrichter schriftlich niederzulegen, ~~und eigenhändig~~ zu unterschreiben, **den Parteien zur Kenntnis und ggf. Stellungnahme zu geben und zur Akte zu legen**. **Im Fall eines mündlich zu verhandelnden Verfahrens sind d**ie beteiligten ~~Vereine~~ **Parteien/Verwaltungsorgane** ~~werden~~ über den Vernehmungstermin **zu** informieren und haben das Recht der Teilnahme. **Es gilt §18 Nr.9 und 10 entsprechend.** Sie und der zu Vernehmende erhalten **auf Verlangen** eine Ausfertigung des Protokolls.

Begründung: Im Zuge des höchstrichterlich festgestellten Amtsermittlungsgrundsatzes sind Rechtsorgane verpflichtet, den relevanten Sachverhalt vollständig aufzuklären. Hierzu bedarf es einer fernmündlichen und/oder ton+bildlichen Befragung der Beteiligten im schriftlichen Verfahren. Sollte der Sachverhalt weiterhin unklar bleiben, so sind die Rechtsorgane zu einer mündlichen Verhandlung verpflichtet. Sollten besondere Umstände eintreten, so können mit Kenntnis der Beteiligten Zeugen oder Beschuldigte auch in diesem Wege vernommen werden.

Inkrafttreten: 1.7.2022

Gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **49**

Antragsteller: Schiedsrichterausschuss

Betrifft: Rechts- und Verfahrensordnung § 15

Antrag: Beschleunigungsgrundsatz

Erweiterung § 15 Ziffer 7

Neuer Satz 2:

Sind Verfahren nach dieser Ordnung nicht innerhalb eines Monats abgeschlossen, sind von dem zuständigen Organ die Gründe und eine Prognose für das Verfahrensende darzulegen, andernfalls besteht die Möglichkeit Beschwerde beim Präsidium des BFV einzureichen, das sich dann um eine zeitnahe Erledigung des Verfahrens bemüht.

Begründung: Die Gefahr von unbegründeter Verzögerung von Verfahren besteht und ist in der Vergangenheit bereits mehrfach aufgetreten. Den Verfahrensbeteiligten soll eine Möglichkeit gegeben werden, eine zeitliche Orientierung zu erhalten und den Beschleunigungsgrundsatz in § 15 Ziff. 7 sowie die in der RVO geregelten Fristen (z.B. § 34 Ziff. 4 RVO) auch durchsetzen zu können. Zwar besteht die Möglichkeit Klage bei den ordentlichen Gerichten einzureichen, den Mitgliedern soll jedoch zusätzlich eine verbandsinterne Möglichkeit eröffnet werden.

Inkrafttreten: 29.08.2021

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **50**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: §16 Ziff. 4 RVO

Antrag: Wer der frist- und ordnungsgemäßen ersten Ladung nicht Folge leistet, wird, wenn keine **fristgerechte,** begründete Entschuldigung vorliegt, mit einer Ordnungsstrafe von 25 € belegt und hat alle entstandenen Kosten der anderen geladenen und erschienenen Beteiligten zu tragen.
Daneben oder stattdessen kann die Person mit einer Sperre von einer Woche/Spiel belegt werden. Diese Sperre kann mit einer Gesamtsperre verrechnet werden.

Begründung: Das unentschuldigte Fehlen vor den Rechtsorganen häuft sich. Dies behindert die Sachverhaltsaufklärung enorm. Die finanzielle Ordnungsstrafe hat sich als unwirksam herausgestellt und belastet nur den Verein finanziell. Die Person soll direkt betroffen sein.
Im Kampf gegen Gewalt und Unsportlichkeiten auf Berlins Sportplätzen ist eine ordnungsgemäße Aufklärung des Sachverhalts durch Rechtsorgane essentiell.

Inkrafttreten: 1.7.2022

gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **51**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: §16 Ziff. 5 RVO

Antrag: Wird einer zweiten frist- und ordnungsgemäß erfolgten Ladung ~~erneut~~ nicht Folge geleistet, ist der Betreffende bei Fehlen einer **fristgerechten,** begründeten Entschuldigung mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 50 € zu belegen bei ansonsten gleicher Rechtsfolge wie unter Ziffer 4. **Das Rechtsorgan kann auch oder stattdessen die Person zusätzlich als Ordnungsstrafe für zwei Wochen/Spiele sperren. Diese Sperre kann mit einer Gesamtsperre verrechnet werden.**

Begründung: Das unentschuldigte Fehlen vor den Rechtsorganen häuft sich. Dies behindert die Sachverhaltsaufklärung enorm. Die finanzielle Ordnungsstrafe hat sich als unwirksam herausgestellt und belastet nur den Verein finanziell. Die Person soll direkt betroffen sein.
Im Kampf gegen Gewalt und Unsportlichkeiten auf Berlins Sportplätzen ist eine ordnungsgemäße Aufklärung des Sachverhalts durch Rechtsorgane essentiell.

Inkrafttreten: 1.7.2022

gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **52**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: **RVO §23 Ziff.4**

Antrag: **Die Verjährung ruht bei Verstößen gegen Straftatbestände des BFV- Kinder-/Jugendschutzes und bei von ordentlichen Gerichten verurteilten Kinder-/Jugendschutz- und Sexualstraftaten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des/r Geschädigten.**

Begründung: Abbildung der Wichtigkeit des Kinder- und Jugendschutzes im BFV. Opfer trauen sich oftmals erst im Erwachsenenalter über Taten zu sprechen. Eine Rechtsverfolgung darf dadurch nicht ausgeschlossen sein. Anlehnung an Verjährungsfrist des ordentlichen Strafrechts.

Inkrafttreten: 1.7.2022

gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **53**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: RVO §24 Ziff.3

Antrag: Die Entscheidungen der Rechtsorgane sind vom erkennenden Sportrichter, bei Kollegialentscheidungen auch von den Beisitzern und/oder Schöffen zumindest im Verhandlungsprotokoll zu unterschreiben. **Eine eindeutige, elektronische zur Akte genommene Bestätigung ist ebenso statthaft.**

Begründung: Im Zuge der Digitalisierung soll dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, dass Kammermitglieder das Urteil elektronisch bestätigen können.

Inkrafttreten: 1. Juli 2022

gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **54**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: RVO §25 Ziff.2

Antrag: Ziff.2: Dem Betroffenen ist der schriftliche Strafantrag vom Sportgericht zur Kenntnis zu geben, mit der Maßgabe, dass der Betroffene den Strafantrag innerhalb einer Frist von ~~10~~ **7** Tagen nach dessen Absendung (Poststempel bzw. § 6) durch Einspruch gemäß § 10 Ziffer 1 b gebührenfrei ablehnen kann. Der Einspruch soll begründet werden.

Begründung: Fristverkürzung, um eine Unterbrechung der autom.Sperre bis zur regulären Sperre möglichst zu vermeiden. 10 Tage ist auch keine gängige Frist in der RVO.

Inkrafttreten: 1. Juli 2022

gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **55**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: RVO § 36

Antrag: ~~Das Verbandsgericht darf die Entscheidung des Sportgerichts in Art und Höhe nicht zum Nachteil des Betroffenen abändern. Es gilt hier das Verbot der Schlechterstellung (§ 28 DFB-RVO).~~

Legt ein Verurteilter Berufung ein, so kann das Verbandsgericht auf seine Berufung hin weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fällen, die dem Berufungskläger Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde

Begründung: Übernahme des §28 DFB-RVO, anstatt nur eines Verweises hierauf. Verhindert missverständliche Auslegung des höchsten Rechtsorgans.

Inkrafttreten: 1.7.2022

gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **Abänderungsantrag zu Antrag 55**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: RVO § 36

Antrag: ~~Das Verbandsgericht darf die Entscheidung des Sportgerichts in Art und Höhe nicht zum Nachteil des Betroffenen abändern. Es gilt hier das Verbot der Schlechterstellung (§ 28 DFB-RVO).~~

~~**Legt ein Verurteilter**~~ **Wird für den Betroffenen Berufung eingelegt, so kann das Verbandsgericht auf seine Berufung hin weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fällen, die dem Berufungskläger Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde**

Begründung: Nach Rücksprache im AfR wird die sprachliche Formulierung im Abänderungsantrag befürwortet. Der ursprüngliche Antrag wird vom AfR zurückgezogen.

Inkrafttreten: 1.7.2022

gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **56**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: RVO § 38 Ziff.1 lit.r

Antrag: Verstoß gegen ~~Bestimmungen~~ den **Kinder- und** Jugendschutz~~gesetzes~~

Begründung: Streichung des Verweises auf ein staatliches Gesetz, das keinerlei Bezug zum Fußball aufweist. Dafür unter Strafe Stellung von Vergehen, die dem Kinder- und Jugendwohl schaden.

Inkrafttreten: 1.7.2022

gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **57**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: RVO § 38 Ziff.1 lit.y

Antrag: Mitbringen und**/oder** Benutzen von gefährlichen Gegenständen (Pyrotechnik, Waffen jeder Art etc.),

Begründung: Es muss möglich sein, auch das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen zu bestrafen.

Inkrafttreten: 1.7.2022

gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.:	**58**
Antragsteller:	Präsidium
Betrifft:	Rechts- und Verfahrensordnung § 39 Ziffer 1 c
Antrag:	Geldstrafe (auch als Nebenstrafe) für Einzelmitglieder von höchstens 120 € (ausgenommen **§ 44 Ziffer 2 d**, § 45 Ziffern 5 und 9 und § 46) im Übrigen höchstens ~~3~~**5**.000 €.
Begründung:	Stellungnahme der Zukunftswerkstatt 8 „Gewaltfrei. Respekt. Vorbild“
Inkrafttreten:	29.08.2021

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **59**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: RVO § 39 Ziff.1 lit.m

Antrag: Ausschluss von Zuschauern oder Sperrung von Zuschauerbereichen ~~bis zu zwei Heimspielen.~~

Begründung: Die Höchststrafe von zwei Heimspielen ohne Zuschauer ist insbesondere im Berliner Jugendfußball sachgrundlos. Die Zuschauereinnahmen bilden dort keine tatsächliche finanzielle Stütze der Vereine. Der Ausschluss von Zuschauern ist eines der wenigen effektiven Mittel den geordneten Spielbetrieb in Problemvierteln ohne Störung Dritter zu erzwingen, ohne die Vereine, die meist kein Verschulden an Problemzuschauern trifft, über Gebühr zu belasten.
Die sonst mögliche Strafe „Platzsperre“ läuft leider meistens ins Leere, da die Plätze von den Bezirksämtern vergeben werden und in der Konsequenz der Spielbetrieb unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.

Inkrafttreten: 1.7.2022

gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **60**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: **RVO §39a Strafmilderung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe sportschädigenden Verhaltens**

Antrag:

(1) Wenn der Täter einer sportschädigenden Tat wie Diskriminierung, Verstoß gegen die Doping-Bestimmungen, Verstoß gegen den Kinder- und Jugendschutz, Anstiftung und/oder Beteiligung an Spielmanipulation und

1. **durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Tat, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder**
2. **freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einem Fußball-Verband offenbart, dass eine Tat, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann,**

kann das Gericht die Strafe mildern oder von Strafe absehen.

War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nr. 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken.

(2) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 hat das Gericht insbesondere zu berücksichtigen:

1. **die Art und den Umfang der offenbarten Tatsachen und deren Bedeutung für die Aufklärung oder Verhinderung der Tat, den Zeitpunkt der Offenbarung, das Ausmaß der Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungsbehörden, der zuständigen Verbandsausschüsse und/oder Rechtsorgane durch den Täter und die Schwere der Tat, auf die sich seine Angaben beziehen, sowie**
2. **das Verhältnis der in Nummer 1 genannten Umstände zur Schwere der Straftat und Schuld des Täters.**

(3) Eine Milderung sowie das Absehen von Strafe nach Absatz 1 sind ausgeschlossen, wenn der Täter sein Wissen erst offenbart, wenn die sportgerichtliche Beweisaufnahme im Begriff ist geschlossen zu werden.

Begründung: Nachkommen der Forderung staatlicher Strafverfolgungsbehörden einer Kronzeugenregelung der Sportfachverbände im Zuge des Erfurter Dopingprozesses.

Inkrafttreten: 1.7.2022

gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **61**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: RVO § 43 Ziff.2

Antrag: Eine Sofortsperre kann insbesondere verhängt werden, falls der Betroffene wegen Tätlichkeit, Schiedsrichter- oder -Assistenten-Beleidigung, **Diskriminierung und ähnlicher Tatbestände, Kinder- und Jugendschutzvergehen** oder überhaupt mit einer Mindestsperre von zwei Monaten bestraft worden ist oder in sonst vergleichbaren Fälle.

Begründung: Abbildung der Wichtigkeit des Kampfes des BFV gegen Diskriminierung und für Kinder- und Jugendschutz in der Rechtsordnung.

Inkrafttreten: 1.7.2022

gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **62**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: RVO § 44 Ziff.1 lit. a-c

Antrag:

a. für nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung und/oder nicht ausreichenden Ordnungsdienst für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei Heim- und Auswärtsspielen:
- Geldstrafe gemäß § 39 Ziff. 1c.
- Platzsperre gemäß § 39 Ziff. 1 f.
- Ausschluss von Zuschauern oder Sperrung von Zuschauerbereichen gem. §31 Ziff. 1m.

b. für mangelnden Schutz des Schiedsrichters , der Schiedsrichterassistenten, des Spielpartners und seiner Offiziellen:
- Geldstrafe gemäß § 39 Ziff. 1 c.
- Spielsperre für Mannschaften bis zu zwei Jahren, im Juniorenbereich bis zu einem Jahr gemäß §39 Ziff.1 e;
- Platzsperre gemäß § 39 Ziff. 1 f.
- Suspendierung einer Mannschaft und/oder Verein gemäß §39 Ziff.1 i.
- Verpflichtung von Vereinen zu zusätzlichen Odnerdiensten gemäß §39 Ziff 1 l.
- Ausschluss von Zuschauern oder Sperrung von Zuschauerbereichen gem. §31 Ziff. 1m.

c. für Herbeiführen eines Spielabbruchs können neben der Spielwertung
- gemäß § 39 Ziff. 1. h. Punkte abgezogen
-eine Geldstrafe gemäß § 39 Ziff. c. verhängt
- Spielsperre für Mannschaften bis zu zwei Jahren, im Juniorenbereich bis zu einem Jahr gemäß §39 Ziff.1 e;
- Platzsperre gemäß § 39 Ziff. 1 f.
- Suspendierung einer Mannschaft und/oder Verein gemäß §39 Ziff.1 i.
- Verpflichtung von Vereinen zu zusätzlichen Odnerdiensten gemäß §39 Ziff 1 l.
- Ausschluss von Zuschauern oder Sperrung von Zuschauerbereichen gem. §31 Ziff. 1m.

Begründung: Erweiterungen der in RVO schon möglichen Maßnahmen im Kampf gegen Gewalt zum Schutz aller am Spiel Beteiligten und dem geordneten Spielbetrieb. Eine Reduzierung des Strafenkatalogs auf wenige Strafmaßnahmen ist nicht nachzuvollziehen, und auch im Einzelfall nicht sinnvoll.

Inkrafttreten: 1.7.2022

gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.:	**63**
Antragsteller:	Präsidium
Betrifft:	Rechts- und Verfahrensordnung § 44 Ziffer 1 c
Antrag:	Für Herbeiführen eines Spielabbruchs können neben der Spielwertung gemäß § 39 Ziff. 1. h. Punkte abgezogen und/oder eine Geldstrafe gemäß § 39 Ziff. c. verhängt werden. **Ist der Spielabbruch durch eine Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter erfolgt, soll neben der Spielwertung ein Punktabzug erfolgen**
Begründung:	Stellungnahme der Zukunftswerkstatt 8 „Gewaltfrei. Respekt. Vorbild“
Inkrafttreten:	29.08.2021

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **64**

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Rechts- und Verfahrensordnung § 44 Ziffer 2 d

Antrag:

Für Tätlichkeiten durch Spieler, Trainer, Betreuer oder andere Offizielle gegen den Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterassistenten **Sperre mindestens ein Jahr und bis zu fünf Jahren. Zusätzlich kann eine Geldstrafe bis zu 5.000 €, Punktabzüge und/oder alternative Sanktionsmöglichkeiten (Anti-Gewalt-Kurs, Spielabbruch-Coaching, Täter-Opferausgleich, etc.) verhängt werden.**

In leichteren Fällen mindestens sechs Monate, bei schwereren Fällen Schwarze Liste des BFV.

Bei sonstigen am Spiel beteiligten Personen Geldstrafe nicht unter 250 € und/oder Platzsperre/Kabinenverbot nicht unter sechs Monaten sowie Aberkennung der Fähigkeit ein Verbands- oder Vereinsamt gemäß § 39 Ziff. 1. g. nicht unter 12 Monaten.

Für Tätlichkeiten durch Spieler, Trainer, Betreuer oder andere Offizielle gegen den Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterassistenten im Junior*innenbereich Sperre mindestens sechs Monate und bis zu zwei Jahren. Zusätzlich können Punktabzüge und/oder alternative Sanktionsmöglichkeiten (Anti-Gewalt-Kurs, Spielabbruch-Coaching, Täter-Opferausgleich, etc.) verhängt werden.

In leichteren Fällen mindestens drei Monate, bei schwereren Fällen Schwarze Liste des BFV.

.

Begründung: Stellungnahme der Zukunftswerkstatt 8 „Gewaltfrei. Respekt. Vorbild“

Inkrafttreten: 29.08.2021

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.:	**65**
Antragsteller:	Präsidium
Betrifft:	Rechts- und Verfahrensordnung § 44 Ziffer 5
Antrag:	Wenn ein Spieler oder sonst Betroffener innerhalb **von zwei Jahren** ~~einer Jahresfrist~~ wegen gleicher oder ähnlicher Vergehen sportstrafrechtlich verurteilt wurde, kann das strafverschärfend berücksichtigt werden.
Begründung:	Stellungnahme der Zukunftswerkstatt 8 „Gewaltfrei. Respekt. Vorbild“
Inkrafttreten:	29.08.2021

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **66**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: RVO § 45 Ziff.7

Antrag: Verstöße gegen die Sperrfristen werden für den Verein mit Geldstrafe und Spielverlust, ~~sowie~~ für den Spieler mit einer weiteren Spielsperre, **sowie für den Trainer mit Geldstrafe und/oder ggf. weiterer Sperre/Funktionsverbot** geahndet.

Begründung: Anpassung an die Regel, dass auch Trainer rote Karten sehen können und entsprechend gesperrt sind. Schließung eines Schlupflochs.

Inkrafttreten: 1. Juli 2022

gez. Jan Schlüschen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **67**

Antragsteller: Ausschuss für Recht und Satzung

Betrifft: RVO § 45 Ziff.10

Antrag: Verstöße gegen ~~die Bestimmungen des JuSchG~~ **den Kinder- und Jugendschutz** können mit Geldstrafe und / oder Funktionsverbot auf Zeit **oder Dauer**, Ausschluss aus dem Verband sowie Schwarze Liste geahndet werden.

Begründung: Abbildung der Wichtigkeit des Kampfes des BFV für Kinder- und Jugendschutz.

Inkrafttreten: 1.7.2022

gez. Jan Schlüschen

Anträge zur Spielordnung

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag Nr. 68

zum Verbandstag am 28. August 2021

Antragsteller:	SFC Stern 1900, SC Staaken, FC Internationale, LBC, TSV Mariendorf
Betrifft:	SpO § 7a Ziffer 2 Buchstabe b Klassentagungen und -sprecher
Antrag	**SpO § 7a Ziffer 2 b Satz 1 wird ergänzt:** *b)* Eine der Aufgaben der Klassensprecher ist die *Weiterleitung und Erläuterung von Änderungsanträgen an die betreffenden Ausschüsse,* ***die Regionalkonferenzen*** *und die Geschäftsstelle****.***
Begründung:	1. Die Klassensprecher haben in 2020/2021 keine Klassentagungen (§ 7a Ziff. 3. b. SpO) mehr vor den Beiratstagungen einberufen. Hierzu wurden sie offenbar auch nicht besonders aufgefordert. Es war aber immer so und so ist es in der Satzung verankert, dass das Präsidium die Beiratsanträge in den Klassentagungen (in der jeweiligen Spielklasse) besprochen und sich ein Meinungsbild eingeholt hatte. Vor dem VT gab es immer besondere Info-Veranstaltungen des Präsidiums mit den Vereinen, wo die Anträge vorgestellt wurden. 2. Zurzeit werden die Regionalkonferenzen (RK) vom Präsidium mit der Besprechung der Beiratsanträge und mit den Abstimmungen „beschäftigt“, anstelle Klassentagungen durchzuführen, **was aktuell so nicht der Satzung steht und die Behandlung wichtiger Themen in der RK verhindert!** 3. Die Klassensprecher sollten gestärkt werden und berechtigt werden, an den RK mit Rederecht teilzunehmen (Antrag zu § 19 b Ziffer 3 Satzung) und sich ggf. auch in den RK als Beiratsmitglied wählen zu lassen.
Inkrafttreten:	Nach Beschluss am 28.08.2021

Berlin, 30. Juni 2021
Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag Nr. 69

zum Verbandstag am 28. August 2021

Antragsteller:	SFC Stern 1900, SC Staaken, Internationale. Lichtenrader BC, TSV Mariendorf
Betrifft	**§ 3 Ziffer 10a SpO und § 14 Ziffer 2 FO: Weniger SR-Soll/Ist-Strafen**
Antrag	*Bisher § 3, Ziff. 10a SpO:* „Die *aktiven Schiedsrichter, die im Berechnungszeitraum nicht mindestens 8 vom Schiedsrichterausschuss angesetzte Spiele geleitet haben“ (*und deswegen aus der Anrechnung des SR-Soll-Ist herausfallen)*,* **können durch Mehreinsätze anderer Schiedsrichter desselben Vereins innerhalb des Berechnungszeitraumes ausgeglichen werden.**
Begründung:	Ein aktiver SR eines Vereins kann ausgleichen, was ein anderer Vereins-SR desselben Vereins nicht erreicht hat und erhält damit dem Verein die weitere SR-Anrechnung. Damit werden die Schiedsrichtereinsätze nicht für jeden Vereins-SR isoliert gesehen und ein vereinsinternes Solidarprinzip greift, weil einige SR eben mal mehr oder weniger Spiel pfeifen können. Vieles hängt heute auch von der persönlichen und beruflichen Situation der Sportler/SR ab.
Inkrafttreten:	Sofort

Berlin, 30. Juni 2021

Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **70**

Antragsteller: Schiedsrichterausschuss

Betrifft: Spielordnung § 11 Neuer Punkt 5

Antrag: Trikotwerbung auf SR-Kleidung

Neu Punkt 5:

Trikotwerbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nach vorheriger Zustimmung des BFV-Präsidiums auf Antrag des Schiedsrichterausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des DFB erlaubt.

Begründung: Zum 30.06.2020 hat der DFB die Trikotwerbung für Schiedsrichter auch in den Regional- und Landesverbänden möglich gemacht (s. Amtliche Mitteilungen des DFB 6/2020). Der Veränderung liegt der § 39 SPO DFB zur Spiel- und Schiedsrichterkleidung zu Grunde.

Für die mögliche Umsetzung und Genehmigung einer Werbung auf SR-Kleidung ist die Beschlussfassung im Landesverband eine Voraussetzung. Um diese Beschlussfassung möglich zu machen, ist die Verankerung in der Spielordnung des BFV notwendig.

Mit Einführung der begrenzten Möglichkeiten zum Tragen von Werbung auf SR-Kleidung besteht eine Möglichkeit für die Akquise von Sponsoren für den SR-Bereich.

Inkrafttreten: 01.07.2022

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **71**

Antragsteller: Schiedsrichterausschuss

Betrifft: Spielordnung § 17 Ziffer 2

Antrag: Streichung Satz 2:

Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen bzw. unterbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint.
~~Zum Abbruch soll der Schiedsrichter erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles ausgeschöpft hat~~.

Begründung: Es ist aus Sicht des Schiedsrichterausschusses nicht mehr länger hinnehmbar und darüber hinaus auch nicht zu verantworten, dass der Schiedsrichter alle Mittel zur Fortführung eines Spiels ausschöpfen muss. Die weitergehende Begründung erfolgt mündlich

Inkrafttreten: 29.08.2021

Gez. Jörg Wehling

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **72**

Antragsteller: Spielausschuss

Betrifft: SPO § 18, Spielansetzung, Ziffer 10

Antrag: Vereinheitlichen der Ferienregelung im Ü-Bereich bei Ansetzungen

Ziffer 10

10. Pflichtspiele des Erwachsenenspielbetriebes sind grundsätzlich freitags ab 18:30 Uhr, samstags ab 14.00 Uhr sowie sonntags durchzuführen, soweit nachstehend keine anderen Regelungen bestehen. Die spielleitende~~n~~ Stelle kann Pflichtspiele ansetzen, die montags bis freitags grundsätzlich ab 18.30 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen tagsüber stattfinden können.
    Im Altliga-Bereich der Ü 50 und Ü 60-Mannschaften sind die Pflichtspiele von montags bis samstags anzusetzen.
    Im Altliga-Bereich der Ü 40 7er-Mannschaften sind Pflichtspiele nur dienstags bis sonntags anzusetzen. ~~Die Ansetzungen im Altliga-Bereich der Ü40 7er-Mannschaften beginnen frühestens in der ersten Woche nach den Sommerferien mit den Pokalspielen, alle anderen Pflichtspiele beginnen frühestens in der zweiten Schulwoche. In den amtlichen Schulferien des Landes Berlin werden keine Pflichtspiele angesetzt.~~
    Die Senioren Ü 32 7er-Mannschaften dürfen auch montags bis freitags ab 19:30 Uhr spielen. Die Ansetzungen **von** ~~zu~~ Pflichtspielen **im Ü-Bereich** ~~der Senioren 7er-Mannschaften~~ beginnen **grundsätzlich** frühestens in der ersten Woche nach den Sommerferien mit den Pokalspielen~~,~~ **und** alle anderen Pflichtspiele beginnen frühestens in der zweiten Schulwoche. In den amtlichen Schulferien des Landes Berlin werden **grundsätzlich** keine Pflichtspiele angesetzt.
    Bei Spielansetzungen am Samstag bis 14.00 Uhr hat der Jugendspielbetrieb Vorrang.
    Teilt ein Verein der zuständigen spielleitenden Stelle vor Saisonbeginn eine Ausweichzeit für Spielansetzungen mit, so ist diese im Bedarfsfall vorrangig zu berücksichtigen.
    Erforderliche Abweichungen sind vor Veröffentlichung mit dem betroffenen Heimverein abzustimmen.

Begründung: Die mit Verbandstag 2019 eingeführte Ferienregelung für Ü32 7er und Ü40 7er Mannschaften sollte für den gesamten Ü-Bereich gelten. Dies würde den Ü-Mannschaften in ihrer Ferienplanung entgegen kommen und es wird weniger Umlegungen geben.

Inkrafttreten: 01.07.2022

Gez. Joachim Gaertner

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **73**

Antragsteller: Spielausschuss

Betrifft: SPO, §18, Spielansetzungen, Ziffer 14

Antrag: Änderung, Anpassung zu § 20 Ziffer 2

Ziffer 14

Findet das Spiel nicht statt oder wurden nicht alle Beteiligten benachrichtigt, ist dem Heimverein das Spiel mit **0:2** ~~0:6~~ Toren als verloren und dem Spielpartner mit **2:0** ~~6:0~~ Toren als gewonnen zu werten.

Begründung: Aufgrund der Änderung des § 20 Ziffer 2 (Wertung bei Nichtantritt, 2:0 bzw. 0:2) durch den Verbandstag 2019 sollte der §18 Ziffer 14 zur Vereinheitlichung der Spielwertungen durch die Spielleitende Stelle angepasst werden.

Inkrafttreten: 01.07.2022

Gez. Joachim Gaertner

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **74**

Antragsteller: Schiedsrichterausschuss

Betrifft: Spielordnung § 23

Antrag: Ansetzungspflicht

Änderung Ziffer 1:

Pflichtspiele von der Berlin-Liga bis zur Kreisliga A (bislang: ~~C)~~ sowie Pokalspiele sind ansetzungspflichtig

Begründung: Aufgrund der veränderten Zuordnung der Spielklassen mit Auflösung des Spielbetriebs der 3. Mannschaften zur Saison 19/20 ist die Besetzung der Vielzahl der Spiele nicht zuletzt durch die sinkende Anzahl von SR nicht mehr zu gewährleisten. Bereits in der Saison 19/20 waren nur noch 60% der Spiele mit neutralen SR besetzt.

Die Spiele der Kreisliga B und C werden in das Portal der Berliner SR eingestellt und alle freien bzw. an einem weiteren Spiel interessierten SR können Spiele dieser Spielklassen übernehmen.

Inkrafttreten: 29.08.2021

Gez. Jörg Wehling

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **75**

Antragsteller: Spielausschuss

Betrifft: **SPO §-23, Spielleitung durch Schiedsrichter, Ziffer 4**

Antrag: Ergänzung

Ziffer 4

Bei schlechter Witterung muss der Schiedsrichter **bei Spielen** der ~~1. und 2. Mannschaften~~ **1., 2., und ab 3.Herren- sowie Verbandsliga-Frauenmannschaften** die Spielstätte mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn besichtigen, um über die Bespielbarkeit der Spielstätte zu entscheiden.

Begründung: Mit der Integrierung der unteren Herren in den Spielbetrieb der 1.u.2. Herren muss hier ab 3.Herren eintragen werden. Außerdem muss der §23 Ziffer 4 auch für die Verbandsliger der Frauen gelten.

Inkrafttreten: 01.07.2022

Gez. Joachim Gaertner

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **76**

Antragsteller: Spielausschuss

Betrifft: **SPO §~~.~~23, Spielleitung durch Schiedsrichter, Ziffer 8d letzter Satz**

Antrag: Änderung Ziffer 8d

Ziffer 8d letzter Satz

In jedem Fall sind die angesetzten Spiele auszutragen. Kommt das Spiel wegen Fehlens eines Schiedsrichters nicht zur Austragung, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit ~~0:6~~ **0:2**Toren als verloren gewertet.

Begründung: Aufgrund der Änderung des § 20 Ziffer 2 (Wertung bei Nichtantritt, 2:0 bzw. 0:2) durch den Verbandstag 2019 sollte der § 23 Ziffer 8d zur Vereinheitlichung der Spielwertungen durch die Spielleitende Stelle angepasst werden.

Inkrafttreten: 01.07.2022

Gez. Joachim Gaertner

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **77**

Antragsteller: Spielausschuss

Betrifft: **§ 24, Ausscheiden von Mannschaften; Fusionen, Ziffer 2b/3b**

Antrag: Änderung, Anpassung zu § 20 Ziffer 2

2. Wird eine Mannschaft in einem Bereich, in dem um Auf- und Abstieg gespielt wird, während der laufenden Saison zurückgezogen oder muss wegen dreimaligen Nichtantretens vom Spielbetrieb gestrichen werden, so gilt sie als Absteiger. Für die Wertung der Spiele dieser Mannschaft gilt folgendes:

   a. Wird die Mannschaft bis zum 31. März der laufenden Saison abgemeldet oder gestrichen, werden alle bis dahin erzielten Ergebnisse gestrichen.

   b. Wird die Mannschaft ab dem 1. April der laufenden Saison abgemeldet oder gestrichen, werden alle restlichen Spiele dieser Mannschaft mit 3 Punkten und **2:0** ~~6:0~~ Toren für die jeweiligen Spielpartner gewertet.

3. Verursacht in der laufenden Saison eine Mannschaft fünfmal eine vorzeitige Beendigung oder einen Abbruch eines Pflichtspiels, ist diese Mannschaft aus dem Wettbewerb zu streichen.

   a. Wird die Mannschaft bis zum 31. März der laufenden Saison gestrichen, werden alle bis dahin erzielten Ergebnisse gestrichen.

   b. Wird die Mannschaft ab dem 1. April der laufenden Saison gestrichen, werden alle restlichen Spiele dieser Mannschaft mit 3 Punkten und **2:0** ~~6:0~~ Toren für die jeweiligen Spielpartner gewertet.

Begründung: Aufgrund der Änderung des § 20 Ziffer 2 (Wertung bei Nichtantritt, 2:0 bzw. 0:2) durch den Verbandstag 2019 sollte der §24 Ziffer 2 und 3 zur Vereinheitlichung der Spielwertungen durch die Spielleitende Stelle angepasst werden.

Inkrafttreten: 1. Juli 2022

Gez. Joachim Gaertner

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **78**

Antragsteller: Spielausschuss

Betrifft: SPO § 25 Ziffer 9,

Aufstieg

Antrag: Ergänzung für den Ü-Bereich (Ü32 bis Ü60)

Siehe Anhang

Begründung: Grundsätzlicher Aufstieg im Ü-Bereich in Abhängigkeit der eingeteilten Staffeln in den einzelnen Spielklassen. Wir haben die Tabelle aus dem Herrenbereich herausgelöst und für den Ü-Bereich neu gestaltet. Dadurch ist der Aufstieg aus den einzelnen Staffeln leichter nach vollziehbar.

Inkrafttreten: 01.07.2022

Gez. Joachim Gaertner

§ 25
Auf- und Abstiegsregelung

Ziffer 9

9 Aufstieg

a) **1., 2. und ab 3. Herren**, ~~Senioren **Ü 32**, Altliga- Ü 40, **Ü 50 und Ü 60**~~

		1. , 2. Herren und ab 3.Herren	~~**Senio-ren Ü 32**~~	~~**Altliga Ü 40 11er**~~	~~**Altliga Ü 40 7er**~~	~~**Altliga Ü 50**~~	~~**Altliga Ü60**~~
Von	Zur	Aufstei-ger	~~Aufstei-ger~~	~~Aufstei-ger~~	~~Aufstei-ger~~	~~Aufstei-ger~~	~~Aufstei-ger~~
Verbandsliga	NOFV OL	1	~~0~~	~~0~~	~~0~~	~~0~~	~~0~~
Landesliga	Verbandsliga	3 + X	~~4~~	~~4~~	~~4~~	~~4~~	~~4~~
Bezirksliga	Landesliga	6 + X	~~6~~	~~6~~	~~6~~	~~6~~	~~6~~
Kreisliga A	Bezirksliga	9 + X	~~3~~	~~3~~	~~6~~	~~6~~	
Kreisliga B	Kreisliga A	12 + X					
Kreisliga C	Kreisliga B	12 + X					

Im Herren-Bereich ändert sich nichts, die Tabelle wurde nur neu aufbereitet.

		1. , 2. Herren und ab 3.Herren
Von	Zur	Aufsteiger
Verbandsliga	NOFV OL	1
Landesliga	Verbandsliga	3 + X
Bezirksliga	Landesliga	6 + X
Kreisliga A	Bezirksliga	9 + X
Kreisliga B	Kreisliga A	12 + X
Kreisliga C	Kreisliga B	12 + X

b) Frauen

		Frauen 11 er	**Frauen 7 er**
von	Zur	Aufsteiger	Aufsteiger
Verbandsliga	NOFV RL	Aufstiegsrunde	0
Landesliga	Verbandsliga	2 + X	2
Bezirksliga	Landesliga	3 + X	3
Kreisliga A	Bezirksliga	3 + X	4

Bei einer Fusion oder einem Übertritt eines Vereins aus der Verbandsliga mit oder zu einem Verein der Regional- oder Oberliga, scheidet die Verbandsliga-Mannschaft aus dieser Spielklasse aus.

c) Senioren Ü32 11er, Ü32 7er, Alt-Liga Ü 40 11er, Ü 40 7er, Ü50, Ü60

Von	Zur	Senioren Ü32 11er, Ü32 7er, Alt-Liga Ü 40 11er, Ü 40 7er, Ü50, Ü60
Landesliga	Verbandsliga	2 Aufsteiger (1 u. 2 Platz)
Landesliga	Verbandsliga	4 Aufsteiger (1 u. 2 Platz)
Bezirksliga 1 Staffel	Landesliga 1 Staffel	2 Aufsteiger (1 u. 2 Platz)
Bezirksliga 1 Staffel	Landesliga 2 Staffeln	3 Aufsteiger (1 bis 3 Platz)
Bezirksliga 2 Staffeln	Landesliga 2 Staffeln	4 Aufsteiger (1 u. 2 Platz)
Bezirksliga 3 Staffeln	Landesliga 2 Staffeln	6 Aufsteiger (1 u. 2 Platz)
Kreisliga A 1 Staffel	Bezirksliga 3 Staffeln	3 Aufsteiger (1. bis 3 Platz)
Kreisliga A 2 Staffeln	Bezirksliga 2 Staffeln	4 Aufsteiger (1 u. 2 Platz)
Kreisliga A3 Staffeln	Bezirksliga 3 Staffeln	6 Aufsteiger (1 u. 2 Platz)
Kreisliga A 4 Staffeln	Bezirksliga 3 Staffeln	6 Aufsteiger (Platz 1 u. die zwei besten Zweiten)

Im Ü-Bereich kann es auf Grund von Zurückziehung, Streichung sowie Nichtmelden einer Mannschaft zu einem vermehrten Aufstieg kommen.

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **79**

Antragsteller: Spielausschuss

Betrifft: SPO § 25 Ziffer 10, Abstieg

Antrag: Ergänzung für den Ü-Bereich (Ü32 bis Ü60)

Siehe Anhang

Begründung: Grundsätzlicher Abstieg im Ü-Bereich in Abhängigkeit der eingeteilten Staffeln in den einzelnen Spielklassen. Wir haben die Tabelle aus dem Herrenbereich herausgelöst und für den Ü-Bereich neu gestaltet. Dadurch ist der Abstieg aus den einzelnen Staffeln leichter nach vollziehbar.

Inkrafttreten: 01.07.2022

Gez. Joachim Gaertner

§ 25
Auf- und <u>Abstiegsregelung</u>

Ziffer 10

10. Abstieg

a) 1., 2. und ab 3 Herren, ~~Senioren Ü 32, Altliga- Ü 40, Ü 50 und Ü 60~~

		1. 2. Herren und ab 3.Herren	~~**Senio-ren Ü 32**~~	~~**Altliga Ü 40 11er**~~	~~**Altliga Ü 40 7er**~~	~~**Altliga Ü 50**~~	~~**Altliga Ü 60**~~
Von	Zur	Absteiger	~~Absteiger~~	~~Absteiger~~	~~Absteiger~~	~~Absteiger~~	~~Absteiger~~
Verbandsliga	Landesliga	ab Platz 16 + X	~~ab Platz 11~~	~~ab Platz 11~~	~~ab Platz 11~~	~~ab Platz 11~~	~~ab Platz 11~~
Landesliga	Bezirksliga	ab Platz 14 + X	~~ab Platz 12~~	~~ab Platz 12~~	~~ab Platz 12~~	~~ab Platz 12~~	~~ab Platz 11~~
Bezirksliga	Kreisliga A	ab Platz 14 + X	~~ab Platz 14~~	~~ab Platz 14~~	~~ab Platz 12~~	~~ab Platz 13~~	
Kreisliga A	Kreisliga B	ab Platz 14 + X					
Kreisliga B	Kreisliga C	ab Platz 15 + X					

Im Herren-Bereich ändert sich nichts, die Tabelle wurde nur neu aufbereitet.

		1. 2. Herren und ab 3.Herren
Von	Zur	Absteiger
Verbandsliga	Landesliga	ab Platz 16 + X
Landesliga	Bezirksliga	ab Platz 14 + X
Bezirksliga	Kreisliga A	ab Platz 14 + X
Kreisliga A	Kreisliga B	ab Platz 14 + X
Kreisliga B	Kreisliga C	ab Platz 15 + X

b) Frauen

		Frauen 11 er	**Frauen 7 er**
von	zur	Absteiger	Absteiger
Verbandsliga	Landesliga	ab Platz 13 + X	ab Platz 11
Landesliga	Bezirksliga	ab Platz 12 + X	ab Platz 10
Bezirksliga	Kreisliga A	ab Platz 12 + X	

Für 10 a) und b) gilt: X = Ein vermehrter Abstieg aus überregionalen Spielklassen löst einen entsprechenden vermehrten Abstieg, im folgenden Spieljahr für alle Spielklassen aus.

c) Senioren Ü32 11er, Ü32 7er, Alt-Liga Ü 40 11er, Ü 40 7er, Ü50, Ü60

Von	zur	Abstei-ger	Ab Platz
Verbandsliga	Landesliga (1 Staffel)	2	13.
Verbandsliga	Landesliga (2 Staffeln)	4	11.
Landesliga (1 Staffel)	Bezirksliga (1 Staffel)	2	13.
Landesliga (2 Staffeln)	Bezirksliga (1 Staffel)	3	14. und schlechtester 13. Platz
Landesliga (2 Staffeln)	Bezirksliga (2 Staffeln)	4	13.
Landesliga (2 Staffeln)	Bezirksliga (3 Staffeln)	6	12.
Bezirksliga (3 Staffeln)	Kreisliga A (1 Staffel)	3	14.
Bezirksliga (3 Staffeln)	Kreisliga A (2 Staffeln)	4	14. und schlechtester 13. Platz
Bezirksliga (3 Staffeln)	Kreisliga A (3 Staffeln)	6	13.
Bezirksliga (3 Staffeln)	Kreisliga A (4 Staffeln)	6	13.

Bei Strukturveränderungen im überregionalen Spielbetrieb, die den BFV-Spielbetrieb beeinflussen, legt die spielleitenden Stelle, unter Mitwirkung des Beirates die erforderlichen Änderungen der Staffeleinteilungen und der Auf- und Abstiegsregelung fest.

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **80**

Antragsteller: Spielausschuss

Betrifft: Spielordnung §34

Antrag: Ergänzung, Ziffer 2

§ 34 Feldverweis

1. Ein/e vom Schiedsrichter in einem Pflichtspiel mit Roter Karte auf Dauer des Feldes verwiesene/r Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger**/** ist grundsätzlich solange gesperrt, bis eine Entscheidung der spielleitenden Stelle oder durch das entsprechende Rechtsorgan vorliegt. Der/Die Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger**/** ist für das dem Feldverweis folgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft in jedem Fall gesperrt. Bis dahin ist er/sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihres Vereins gesperrt. Eine Abkürzung dieser Pflichtspielsperre ist unzulässig. Er/Sie erlangt jedoch nach dem auf die automatische (vorstehende) folgende Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft seine/ihre Spielberechtigung wieder, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der spielleitenden Stelle oder des entsprechenden Rechtsorgans vorliegt. Automatische Sperren sind nicht anfechtbar. Sofern Spielsperren über einen Vereinswechsel hinaus reichen, werden diese in den neuen Verein mitgenommen

2 Wird für eine/n Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger einer überregional spielende Mannschaft (NOFV-Ober- bzw. Regionalliga) in einem Verbands-Pokalspiel des BFV (1.Herren) ein Feldverweis ausgesprochen, gilt die zu erwartende Spielsperre nur für den Pokal-Wettbewerb des Berliner Fußballverbandes. Bis auf diese Sonderregelung gilt Ziffer 1.

Begründung: Mit der Streichung der Wettbewerbskategorien (Pokal / Meisterschaft) im § 34, 35 für persönliche Strafen auf den Verbandstag November 2019 hat sich im Nachhinein herausgestellt, dass unsere Teams, die überregional Spielen (Ober-, Regionalliga) dadurch benachteiligt werden. Persönliche Strafen (Rote Karte, Rot-Gelb) aus den Landespokal-Spielen (Verbands-Pokal) wirken in die NOFV-Ober- und-Regionalliga hinein. Zur Abgeltung einer Sperre müsste ein Spieler einer überregional spielenden Berliner-Mannschaft in einem Meisterschaftsspiel der Ober- und-Regionalliga aussetzen, dies kann so nicht gewollt sein und führt zu einem Wettbewerbsnachteil unserer Teams. Alle anderen Landesverbände im NOFV haben diese Unterteilung, dort werden die persönlichen Strafen Wettbewerbsbezogen (Pokal / Meisterschaft) abgegolten. Persönliche Strafen aus dem Verbands-Pokal (1.Herren) können nur Bereich BFV (Verbands-Pokal) abgegolten werden

Inkrafttreten: 01.07.2022

Gez Joachim Gaertner

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **81**

Antragsteller: Spielausschuss

Betrifft: Spielordnung §35

Antrag: Ergänzung, Ziffer 2

§ 35 Feldverweis durch Gelb-Rot

1. Erhält ein/e Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger**/** in einem Pflichtspiel eine Gelb-Rote-Karte, so ist er/sie für den Rest der Spielzeit dieses Pflichtspiels, einschließlich einer eventuellen Verlängerung und eines Entscheidungsschießens, sowie für das darauffolgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft gesperrt. Bis dahin ist er/sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihres Vereins gesperrt.
2. **Wird für eine/n Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger einer überregional spielende Mannschaft (NOFV-Ober- bzw. Regionalliga) in einem Verbands-Pokalspiel des BFV (1.Herren) ein Feldverweis durch Gelb-Rot ausgesprochen, gilt die zu erwartende Spielsperre nur für den Pokal-Wettbewerb des Berliner Fußballverbandes. Bis auf diese Sonderregelung gilt Ziffer 1.**

Begründung: Mit der Streichung der Wettbewerbskategorien (Pokal / Meisterschaft) im § 34, 35 für persönliche Strafen auf den Verbandstag November 2019 hat sich im Nachhinein herausgestellt, dass unsere Teams, die überregional Spielen (Ober-, Regionalliga) dadurch benachteiligt werden. Persönliche Strafen (Rote Karte, Rot-Gelb) aus den Landespokal-Spielen (Verbands-Pokal) wirken in die NOFV-Ober- und-Regionalliga hinein. Zur Abgeltung einer Sperre müsste ein Spieler einer überregional spielenden Berliner-Mannschaft in einem Meisterschaftsspiel der Ober- und-Regionalliga aussetzen, dies kann so nicht gewollt sein und führt zu einem Wettbewerbsnachteil unserer Teams. Alle anderen Landesverbände im NOFV haben diese Unterteilung, dort werden die persönlichen Strafen Wettbewerbsbezogen (Pokal / Meisterschaft) abgegolten. Persönliche Strafen aus dem Verbands-Pokal (1.Herren) können nur Bereich BFV (Verbands-Pokal) abgegolten werden

Inkrafttreten: 01.07.2022

Gez. Joachim Gaertner

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **82**

Antragsteller: Schiedsrichterausschuss

Betrifft: Spielordnung § 35a

Antrag: Einführung Zeitstrafe

Neuer Punkt 35a:

Erhält ein Spieler in einem Pflichtspiel eine Zeitstrafe (möglich in allen Spielklassen mit Ausnahme der 1.Herren der Berlin-Liga und Landesliga sowie im Pokalwettbewerb der 1. und 2. Herrenmannschaften), so ist er für die Dauer von zehn Minuten, beginnend mit der Spielfortsetzung nach dem Verlassen des Spielfeldes, von der Teilnahme am Spiel ausgeschlossen. Ist die Zeitstrafe zum Zeitpunkt des Schlusspfiffes noch nicht abgelaufen, so darf der betreffende Spieler an einem etwaig erforderlichen Entscheidungsschießen (denkbar bei Relegationsspielen oder in Pokalwettbewerben unter Beachtung der genannten Ausnahmen) nicht teilnehmen.

Begründung: Der Hessische Fußball-Verband hat für die Saison 2021/22 die Zeitstrafe für Spiele auf Kreisebene eingeführt. Vorausgegangen ist eine Entscheidung des DFB-Präsidiums vom 06. März 2020, die auf Antrag des DFB-Spielausschuss zustande gekommen ist. Die FIFA hat grundsätzlich die Möglichkeit zur Anpassung des Regelwerks auf Breitenfußball-Ebene eröffnet. In Berlin könnte damit der komplette Spielbetrieb ab Bezirksliga mit der Zeitstrafe nicht nur im Junioren-Bereich, sondern auch im Frauen- und Herren-Spielbetrieb durchgeführt werden.

Mit der zusätzlichen Strafmöglichkeit einer Zeitstrafe sind im Junioren-Bereich bereits so viel positive Erfahrungen erzielt worden, dass hier eine Übertragung auf den weiteren Breiten-Spielbetrieb sinnvoll ist.

Inkrafttreten: Saison 21/22

Gez. Jörg Wehling

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **83**

Antragsteller: Spielausschuss

Betrifft: Spielordnung §36 Ziffer 1

Antrag: Streichung „der jeweiligen Wettbewerbskategorie“

§ 36 Verwarnung (Gelbe Karte) und Spielsperre

1. Ein/e Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/ einer Mannschaft, die/den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen ~~der jeweiligen Wettbewerbskategorie~~ seiner/ihrer Mannschaft durch Vorweisen der Gelben Karten verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchen die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Er/Sie ist bis dahin auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihres Vereins
2. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
3. Erhält ein/e Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/ in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er/sie für das nächste Pflichtspiel (Ziffer 1) gesperrt.
4. Im Falle eines Feldverweises auf Dauer (Rote Karte), auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.
5. Sonstige Sperren hemmen eine Sperre gemäß Ziffer 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Ziffer 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Begründung: Mit Beschluss des Arbeits-Verbandstages 2019 wurde der Begriff „der jeweiligen Wettbewerbskategorie“ im § 34 u 35 gestrichen. Um eine gleiche Vorgehensweise zu gewährleisten muss der § 36 entsprechend angeglichen werden.

Inkrafttreten: 01.07.2022

Gez. Joachim Gaertner

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: **84**

Antragsteller: Spielausschuss

Betrifft: Spielordnung §36, Ergänzung Ziffer 6

Antrag: Streichung „Wettbewerbskategorie“, Ergänzung Zifffer 6

§ 36 Verwarnung (Gelbe Karte) und Spielsperre

1. Ein/e Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/ einer Mannschaft, die/den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen ~~der jeweiligen Wettbewerbskategorie~~ seiner/ihrer Mannschaft durch Vorweisen der Gelben Karten verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchen die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Er/Sie ist bis dahin auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihres Vereins
2. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
3. Erhält ein/e Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/ in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er/sie für das nächste Pflichtspiel (Ziffer 1) gesperrt.
4. Im Falle eines Feldverweises auf Dauer (Rote Karte), auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.
5. Sonstige Sperren hemmen eine Sperre gemäß Ziffer 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Ziffer 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.
6. **Wird für eine/n Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger einer überregional spielende Mannschaft (NOFV-Ober- bzw. Regionalliga) in einem Verbands-Pokalspiel des BFV (1.Herren) eine Verwarnung (Gelbe-Karte) ausgesprochen, gilt die zu erwartende Spielsperre nach fünf Verwarnungen nur für den Pokal-Wettbewerb des Berliner Fußballverbandes. Bis auf diese Sonderregelung gilt Ziffer 1-5.**

Begründung: Durch die Streichung der „jeweiligen Wettbewerbskategorie“ (Pokal / Meisterschaft) im § 36 (persönliche Strafen, Verwarnungen) kann es zu Nachteilen unsere Teams führen, die überregional Spielen (Ober-, Regionalliga). Persönliche Strafen (Verwarnungen) aus den Landespokal-Spielen (Verbands-Pokal) wirken in die NOFV-Ober- und-Regionalliga hinein. Es würden Verwarnungen aus dem Landespokal und NOFV-Ober- bzw. Regionalliga addiert, die dann zu einer Sperren in der Ober- bzw.-Regionalliga führen würde. Um dies zu verhindern, werden Verwarnungen aus dem Landespokal (Verbandspokal des BFV). nur für den Pokal registriert. Eine evtl. daraus ergebene Spielsperren kann nur im Landespokal abgegolten werden.

Inkrafttreten: 01.07.2022

Gez. Joachim Gaertner

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag Nr. 85

zum Verbandstag am 28. August 2021

Antragsteller:	Stern 1900, SC Staaken, FC Internationale, Lichtenrader BC, TSV Mariendorf
Betrifft:	Allgemein **Spiel- und Jugendordnung**
Antrag	***Überall dort, wo im Zusammenhang der Herren, Frauen und A-C- Junioren*innen die Spielklasse noch „Verbandsliga“ genannt wird, werden diese Spielklassen in „Berlin-Liga“ umbenannt.***
Begründung:	Die Berlin-Liga gibt es im Herrenbereich offiziell schon seit 2009 und wird z.B. in § 7 SpO immer noch Verbandsliga genannt. **Es macht zur klaren Unterscheidung Sinn, alle Ligen, <u>aus denen in überregionale NOFV-Spielklassen aufgestiegen werden kann,</u> einen Begriff zu verwenden**, der sich abhebt von den „Unteren“ Spielklassen/Altersklassen (z.B. VL Senioren Ü32)
Inkrafttreten:	Sofort

Berlin, 16. Juli 2021

Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Anträge der Jugend-Verbandstage

Die Anträge werden nach dem Jugend-Verbandstag am 14. August als Dringlichkeit-santräge zum Verbandstag gestellt

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.:	Dringlichkeitsanträge Jugend
Antragsteller:	Jugendausschuss
Betrifft:	Jugendordnung / Satzung
Antrag:	Der Jugendausschuss beantragt, die beim Jugend-Verbandstag am 14. August angenommenen Anträge vom Verbandstag beschließen zu lassen. Die Vertreter beim Jugend-Verbandstag haben sich deutlich für die Anträge ausgesprochen, wir bitten daher darum, die Dringlichkeit der Anträge zu bestätigen und über diese en bloc abzustimmen.
Inkrafttreten:	laut Anträgen

Gez. M. Schubert

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 14. August 2021

Antrag Nr.: **Antrag Nr. 1**

Antragsteller: Jugendausschuss

Betrifft: NEU: § 2a Jugendordnung (Definition Jugendabteilung
Änderung § 5 Punkt 2 Jugendordnung (Jugend-Verbandstag)

Antrag: Der Jugendausschuss wird verpflichtet, die nachstehende Änderung der Jugendordnung auf dem Verbandstag einzureichen.

§ 2a wird neu eingefügt

§ 2a Jugendabteilung

1. **Kind ist, wer einschließlich der D-Jugend spielberechtigt ist. Jugendliche:r ist, wer für die C bis einschließlich A-Jugend spielberechtigt ist. Zur Vereinheitlichung und zum besseren Verständnis sind beide Begrifflichkeiten unter dem Begriff „Jugend“ zusammengefasst.**
2. **Unter einer Jugendabteilung ist ein organisatorischer Zusammenschluss mehrerer Jugendlichen zur Erzielung gemeinsamer Interessen, die örtlich unbegrenzt sind, in einem Mitgliedsverein zu verstehen. Dabei ist die Förderung des Sports, im Sinne des Berliner Fußballverbandes, zwingend. Ebenso die Meldung eines Jugendleiters. Ein Jugendwart ist einem Jugendleiter gleichgestellt. Die Meldung hat bis 30.06. eines jeden Jahres zu erfolgen.**
3. **Die Kontrolle der Meldung obliegt dem geschäftsführenden Jugendausschuss, oder eine von ihm beauftragte Person, oder Personengruppe.**
4. **Ein Verein hat eine Jugendabteilung, wenn zum Zeitpunkt des Schließens des Meldebogens für das nächste Spieljahr mindestens eine Jugendmannschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb gemeldet wird.**

Änderung § 5 Punkt 2

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Jugendausschusses i.S. § 3 Punkt 2, sowie jeder Mitgliedsverein mit Jugendabteilung i.S. § 2a Punkt 2, sind zur Teilnahme am Jugendverbandstag ~~verpflichtet~~ **berechtigt** und haben jeweils 1 Stimme.
2. Zusätzlich hat jede bezirkliche AG-Fußball, i.S. § 7, eine weitere Stimme, die durch den Vorsitzenden der AG, oder eine von ihm beauftragte Person, die zuvor gemeldet sein muss, abgegeben wird.

Begründung: Auf Grund von Streitigkeiten vor den BFV-Rechtsorganen, was überhaupt eine Jugendabteilung ist, und der Tatsache, dass es tatsächlich bisher keine allgemeingültige Definition existiert, haben wir eine entsprechende Formulierung gefasst.

Hierdurch muss zwingend § 5 Punkt 2 geändert werden, damit eine runde Sache daraus wird.
Zudem muss das Stimmenverhältnis abgepasst werden, damit der geschäftsführende Jugendausschuss die Summe der Stimmen der Vereine nicht überstimmen kann. Somit bleiben die Entscheidungen bei den Vereinen.

Da viele Vereine ein Mehrspartenverein sind, die einen Jugendleiter für mehrere Sparten zwar hat, aber der der Abteilung Fußballzugehörige Verantwortliche dadurch nicht als Jugendleiter bezeichnet wird, muss dieser Posten, bzw. dieses Amt, dem des Jugendleiters im Sinne der Jugendordnung gleichgestellt sein.

Inkrafttreten: 16. August 2021

gez. Mirko Schubert/ Theofanis D. Eirini

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag am 14. August 2021

Antrag Nr.: Dringlichkeitsantrag 1

Antragsteller: Jugendausschuss

Betrifft: § 15a Zusammensetzung und Stimmrecht Jugend-Verbandstag

Antrag: Der Jugendausschuss wird verpflichtet, die nachstehende Änderung der Satzung auf dem Verbandstag einzureichen.

§ 15a
Zusammensetzung und Stimmrecht Jugend-Verbandstag

1. **Der Jugend-Verbandstag setzt sich zusammen aus:**
   a. **den Vertretern der Mitglieder gem. § 2a JO,**
   b. **den Mitgliedern des Jugendausschusses,**
   c. **den Mitgliedern des Präsidiums.**
   Nur sie sind zur Wortmeldung auf dem Jugend-Verbandstag berechtigt.
2. **Stimmberechtigt sind:**
   a. **die Mitgliedsvereine gem. § 2a JO,**
   b. **die Mitglieder des geschäftsführenden Jugendausschusses.**
   c. **der Vorsitzende der Jugend-Fußball-AGen**
   Jeder der Vorgenannten hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
3. **Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechtigung der Mitgliedsvereine gem. § 2a JO zur Teilnahme und Stimmabgabe ist der Tag der Einberufung des Jugend-Verbandstages. Der Mitgliedsverein muss in dem Spieljahr über eine Jugendabteilung nach § 2a Ziff. 4 JO verfügen, in das der Tag der Einberufung fällt, sofern zu diesem Zeitpunkt noch mindestens eine Jugendmannschaft aktiv am Spielbetrieb teilnimmt.**
4. **Die Regelungen in § 15 Ziff. 4 bis 8 Satzung gelten entsprechend.**

Begründung: Der Jugend-Verbandstag am 6. Mai hat gezeigt, dass eine Schärfung der Zusammensetzung des Jugend-Verbandstages zwingen notwendig ist. Es ist lediglich eine ausführliche Verschriftlichung der gängigen Praxis.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 14. August 2021

Antrag Nr.: **2**

Antragsteller: Jugendausschuss

Betrifft: § 3 Punkt 2 Jugendordnung

Antrag: Der Jugendausschuss wird verpflichtet, die nachstehende Änderung der Jugendordnung auf dem Verbandstag einzureichen.

§ 3 Punkt 2 wird neu gefasst:

Der geschäftsführende Jugendausschuss wird ~~von den Jugendleitern oder sonstigen Vereinsvertretern~~ auf dem Jugend-Verbandstag gewählt. Er besteht aus:
a) Präsidialmitglied Jugend (Vorsitzende:r)
b) Vorsitzende:r des Jugend-Spielausschusses
c) Referent:in für Jugendqualifizierung und Vereinsberatung
d) Referent:in für Talentförderung
e) Referent:in für Mädchenfußball
f) Referent:in für Schulfußball
g) Referent:in für Öffentlichkeitsarbeit, Ehrenamt und Sonderveranstaltungen
h) Referent:in für Infrastruktur, Vereinsdialog und Kiezprojekte
i) Referent:in für Innovation, Pilotprojekte und neue Spielformen
j) Referent:in für gesellschaftliche Verantwortung und Kinderschutz
k) Referent:in für die Junge Generation
Aus dem Personenkreis b) bis k) sind zwei gleichberechtigte Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.
Der geschäftsführende Jugendausschuss ist berechtigt, innerhalb der gewählten Vertreter:innen während der Legislaturperiode personelle Umbesetzungen, aus und im Personenkreis c) bis k) im Jugend-Beirat zu beantragen und bei positiver Beschlussfassung vorzunehmen.

Begründung: Es gab viele Anträge zu den neuen Strukturen des Jugendausschusses vom Jugendverbandstag vom 06.05.2021, die eine Änderung des in § 3 Punkt 2 zum Inhalt haben. Im Ergebnis der Beschlussfassung zum Antrag 8 (hier: Zustimmung) mussten die bereits beschlossenen Anträge 2,3,4,6 und 8 durch einen Antrag zusammengefasst werden, um eine bessere und genauere Übersicht zu erhalten. Hierdurch mussten wir die zuvor genannten Anträge abändern. Durch den nun neugegliederten übersichtlicheren Antrag in Form eines Abänderungsantrages ist es nun möglich, die gedachte, geplante und gewünschte neue Gesamtstruktur, sowohl in Einbeziehung der Zukunftswerkstätten, als auch in Anpassung der bisherigen Anträge deutlich klarer dargestellt und Rechnung getragen werden.

Satz 1 wurde gekürzt, da das Wahlrecht auf dem Jugendverbandstag in § 5 Punkt 2 Jugendordnung geregelt ist.

Der letzte Satz, der neu eingefügt werde soll, soll die Möglichkeit schaffen, auf etwaige Situationen reagieren zu können. Um jedoch den Willen der Vereine zu respektieren und das Umgehen der Vereine zu verhindern, soll die Änderung nur durch den Jugend-Beirat erfolgen, welches vom geschäftsführenden Jugendausschuss umgesetzt wird.

Dabei gelten folgende „Regeln“:

Die:der Refenetin:in zu k) darf am Tag seiner Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zu den Aufgaben des Ressorts gehören „Junior-Talks“ mit Führungsspielern, Juniorcoachs, Jungschiris und FSJlern verbunden mit Aktivitäten zur kontinuierlichen Nachwuchsgewinnung.

Dem geschäftsführenden Jugendausschuss sollen mindestens ein Drittel weibliche und ein Drittel männliche Mitglieder angehören.

Inkrafttreten: 16. August 2021

gez. Mirko Schubert/ Theofanis D. Eirini

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 14. August 2021

Antrag Nr.:	**3**
Antragsteller:	Jugendausschuss
Betrifft:	§ 4 Punkt 4 Jugendordnung
Antrag:	Der Jugendausschuss wird verpflichtet, die nachstehende Änderung der Jugendordnung auf dem Verbandstag einzureichen. § 4 Punkt 4 wird neu gefasst: **die Förderung und Koordinierung der Ausbildung von Jugendleitern, Trainern und Betreuern.**
Begründung:	Die Qualifizierung an sich kann nicht Aufgabe des geschäftsführenden Jugendausschusses sein, sondern kann nur durch selber qualifizierte Ausbilder erfolgen. Hingegen die Verantwortung der Förderung und Koordinierung durchaus beim geschäftsführenden Jugendausschusses liegt. Gerade im Hinblick § 3 Punkt 2c Jugendordnung.

Inkrafttreten: 16. August 2021

gez. Mirko Schubert/ Theofanis D. Eirini

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 06. Mai 2021

Antrag Nr.:	**4**
Antragsteller:	SV Rot-Weiß Viktoria Mitte, SV Empor Berlin, SV Blau Gelb Berlin, Pfeffersport
Betrifft:	**§4 Jugendordnung Neu Pkt 11**
Antrag:	Neu: 11. Der geschäftsführende Jugendausschuss verantwortet eine kontinuierliche und nachhaltige Nachfolgestruktur. Er legt dabei besonderen Wert auf Diversität und die Einbindung junger Menschen in die Arbeit aller Gremien der Jugend
Begründung:	Verabschiedungskultur und nachhaltige Nachfolgeregelungen sind essentielle Bestandteile einer fundierten und wegweisenden Verbandsarbeit. Es ist wichtig unterschiedliche Personenkreise am Prozess der Entwicklung teilhaben zu lassen. Dies garantiert eine dauerhaft innovative Ausrichtung der Gremien. Vor allem jungen Menschen sollten früh mit der Tätigkeit im Verband vertraut gemacht werden, um späteren Herausforderungen als eventuelle Verbandsfunktionäre optimal gerüstet zu sein. Weiterhin bietet dies die Chance einer stärkeren Verzahnung der Vereine mit dem Verband
Inkrafttreten:	Sofort

Berlin, 24.03.2021

Antragsteller: Lyés Bouziane und Marina Biebl

Verein: SV Rot-Weiß Viktoria Mitte 08 e.V.

Funktion: Jugendleiter und Kassenwärtin

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 14. August 2021

Antrag Nr.: **6**

Antragsteller: Jugendausschuss

Betrifft: Änderung § 6 Punkt 9 Jugendordnung (Jugend-Beirat)

Antrag: Änderung § 6 Punkt 9

9. Dabei teilt der jeweils zuständige Jugendfußball-AG-Vorsitzende **oder legitimierte Vertreter** das Abstimmungsergebnis seiner AG zu diesen Anträgen mit, an das er gebunden ist.
Zusätzlich bringt der zuständige Jugendfußball-AG-Vorsitzende oder legitimierte Vertreter im Ergebnis der Diskussion der Jugendbeiratssitzung seine eigene Stimme in die Abstimmung ein, die unabhängig vom Votum der Vereine seiner AG ist.
Über diese Anträge wird abschließend im Jugendbeirat abgestimmt.

Begründung: Damit die Vergrößerung des geschäftsführenden Jugendausschusses in Folge der Annahme des Antrags 8 am 06.05.21 (der Erweiterung um die Referent:innen h)-k) das Stimmenverhältnis nicht zum Nachteil der Vereine verändert, muss das Stimmenverhältnis beim Jugendverbandstag durch die Hinzunahme der AG-Stimme angepasst werden.

Das betrifft in §6 Punkt 9 auch die Jugendbeiratsabstimmungen. Dadurch, dass die AG-Vorsitzenden/legitimierten Vertreter eine eigene Stimme haben, wird auch hier eine echte Diskussion gefördert, da noch während der Sitzung Argumente ausgetauscht werden können, die nicht nur das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der geschäftsführenden Jugendausschusses, sondern auch das der AG-Vorsitzenden beeinflussen können. Das fördert Demokratie und Transparenz bei allen Entscheidungen.

Inkrafttreten: 16. August 2021

gez. Mirko Schubert

Berliner Fußball-Verband e. V.

BFV-Jugendverbandstag – 14. August 2021

Antrag Nr.: **8**

Antragsteller: Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)

Betrifft: **Spielklasseneinteilung/-zugehörigkeit B- und C-Juniorinnen**
BFV-Jugendordnung § 12 Einteilung der Spielklassen
II. Juniorinnen - 2.) B- und C-Juniorinnen

Antrag: § 12 II. Juniorinnen - 2.) B- und C-Juniorinnen soll wie folgt ersetzt werden:

a) Einteilung
Die B- und C-Juniorinnen (11er) spielen in zwei Klassen: Verbandsliga und Landesliga.

b) Spielklassenzugehörigkeit
Über die Spielklassenzugehörigkeit entscheiden die Vereine im Rahmen ihrer Mannschaftsmeldung nach freiem Ermessen (Meldeliga).

c) Spielbetrieb
Alle für die Verbandsliga gemeldeten Mannschaften spielen um die Berliner Meisterschaft, alle für die Landesliga gemeldeten Mannschaften um den Staffelsieg. Einzelheiten des Spielbetriebs *(Aufteilung auf eine oder mehrere Staffeln, Meisterrunde, Teilnahme an überregionalen Wettbewerben)* werden in Durchführungsbestimmungen in Abhängigkeit der Meldungen geregelt.

Begründung: Im Juniorinnenbereich machen Spielklasseneinteilungen aufgrund der sportlichen Erfolge der Mannschaften der Vorsaison mit Auf- und Abstieg noch weniger Sinn als im Juniorenspielbetrieb. Viele Teams finden sich daher in der falschen Spielklasse wieder - sind entweder (in der Verbandsliga) überfordert oder (in der Landesliga) unterfordert. Vor allem die Überforderung führt zu Zurückziehungen vom Spielbetrieb, weil überforderte Spielerinnen mit dem Fußball aufhören.

Eine mit der Meldung zutreffende Spielklassenauswahl (nach Selbsteinschätzung) der Vereine ermöglicht analog zu der Spielklasseneinteilung nach Selbsteinschätzung bei den D- und E-Juniorinnen auch in den höheren Altersklassen, ein Team seiner Leistungsfähigkeit entsprechend zu melden und so überwiegend Spiele gegen gleichwertige Gegner durchführen zu können.

Inkrafttreten: Saison 2022/2023

Berlin, den 30.06.2021
Antragsteller: Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)

Bisherige Regelung id der BFV-Jugendordnung (Stand: 17.Mai 2021)

§ 12 Einteilung der Spielklassen
II. Juniorinnen
1.) A-Juniorinnen
Näheres regelt die Durchführungsbestimmung.

2.) B- und C- Juniorinnen

a) Einteilung
Die B- und C-Juniorinnen spielen in zwei Klassen (Verbandsliga und Landesliga).

(1) Verbandsliga
Die Staffel der Verbandsliga um-fasst mindestens 10 Mannschaften.

(2) Landesliga
Die Anzahl der Staffeln wird in der Landesliga nach den vorliegenden Mannschaftsmeldungen festgelegt.

b) Auf und Abstieg

(1) Verbandsliga
Die Verbandsliga spielt in einer Staffel, wobei der Staffelsieger der Verbandsliga nach Abschluss der Saison Berliner Meister ist und an den Aufstiegsspielen zur DFB B-Juniorinnen-Bundesliga Nord/Nordost und die der C- Juniorinnen an der NOFV-Meisterschaft teilnehmen können.
Bei Verzicht darf nur der Zweit-platzierte nachrücken.
Voraussetzung ist hierfür jeweils die erforderliche rechtzeitige Meldung beim NOFV und DFB. Die ab Platz 9 platzierten Mannschaften steigen in die Landes-liga ab.

(2) Landesliga
Der Staffelsieger und der Staffel-zweite in der Landesliga (keine 2. Mannschaften oder Spielgemeinschaften) sind Aufsteiger zur Verbandsliga. Genaue Durchführungsbestimmungen zum Abstieg werden vor Beginn der Saison vom JA je nach Mannschaftsmeldungen festgelegt und veröffentlicht.

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag 9

zum Jugend-Verbandstag am 06. Mai 2021

Antragsteller:	SFC Stern 1900
Betrifft:	**§ 14 Ziffer 8 Jugendordnung: Freitermine**
Antrag	8. Bis zu zwei Freitermine sind je Spielsaison und Mannschaft vom JA zu gewähren. Diese sind sechs Wochen vor dem Pflichtspieltermin zu beantragen. Das angesetzte Pflichtspiel ist vor dem beantragten Termin auszutragen. ***Satz 4: Der Antragsteller hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Verlegung einen anderen Spieltag anzubieten, der an einem Wochenende liegen soll.***
Begründung:	Es reicht schon, wenn Pokalspiele den Vereins-Trainingsbetrieb in der Woche beeinflussen. Auch darf ein beantragter Freitermin nicht zu einem sportlichen Vorteil werden, weil der Spielpartner in der Woche anreisen muss. Unabhängig von diesem Grundsatz, kann der JA den Spieltermin festlegen.
Inkrafttreten:	Mit Beschlussfassung bzw. Bestätigung durch den VT

Berlin, den 23. März 2021

Bernhard Stoeck/Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag 11

zum Jugend-Verbandstag am 06. Mai 2021

Antragsteller:	SFC Stern 1900
Betrifft:	**§ 19 Ziffer 2 Jugendordnung Spielverlegungen**
Antrag	**Satz 1 neu: Der Antragsteller hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Verlegung einen anderen Spieltag anzubieten, der an einem Wochenende liegen soll.** Bei allen Altersklassen (A-bis G-Jugend) können sich beide Vereine auf einen neuen Spieltermin einigen.
Begründung:	Es reicht schon, wenn Pokalspiele den Vereins-Trainingsbetrieb in der Woche ständig beeinflussen.
Inkrafttreten:	Mit Beschlussfassung bzw. Bestätigung durch den VT

Berlin, den 23. März 2021

Bernhard Stoeck/Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 6. Mai 2021

Antrag Nr.: **12**

Antragsteller: SC Borsigwalde 1910 / FC Internationale Berlin 1980

Betrifft: Einrichtung einer Taskforce gegen Rassismus und Diskriminierung. Mit Anbindung an das Sportgericht Jugend.

Antrag: Vorneweg geschickt: Der hier verwendete Begriff „Rassismus" ist stellvertretend und ließe sich der Folge auch durch „Diskriminierung" ersetzen. Denn der Kampf gegen jegliche Diskriminierung muss als Ganzes betrachtet werden.

Rassismus, und das können alle an der Fußball-Basis bestätigen – ist alltäglich. Es ist sind die vielen Beleidigungen in gefühlt jedem dritten Spiel, die sich mangels Aufmerksamkeit und Problembewusstsein schlicht „versenden", nicht geahndet werden – was bei Opfern für Wut und Enttäuschung sorgt.

Hinzu kommt der strukturelle Rassismus. Wie wenige schwarze Menschen trauen sich, in Vereinen oder im Verband Verantwortung zu übernehmen? Es sind wenige. Und das vielleicht auch, weil sich die Frage stellt: Was wird ihnen in Vereinen zugetraut, welche Rollen werden ihnen aufgrund von Vorurteilen zugeteilt? Der mangelnde Respekt, der ihnen auf dem Fußballplatz (und manchmal auch durch die BFV-Vertreter) entgegengebracht wird, steht hiermit in direktem Zusammenhang

Für die Rassismus-Bekämpfung braucht mehr als Plakate-Aufhänger. Wenn ein Verband sich nicht positioniert (siehe der Fall Özil/DFB, aber auch viele nicht der breiten Öffentlichkeit zugängliche Fälle beim BFV) verliert er an Glaubwürdigkeit bei den Betroffenen und der eigenen Basis, die sehr wohl ein Problembewusstsein hat – und oftmals enttäuscht ist von der fehlenden Unterstützung des Verbandes.

Der BFV benötigt – und er könnte damit Vorreiter sein, der dafür bundesweite Beachtung erhält – eine Taskforce Rassismus. Diese Taskforce könnte aus Ehrenamtlichen bestehen, deren Vereine Kompetenz auf diesem Feld nachgewiesen haben – und die bewiesen haben, dass sie sich trauen. Diese Gruppe könnte auch in einem ersten Schritt eine Rassismus-Agenda erarbeiten. Das würde den Betroffenen einen verbindlichen Leitfaden geben: In welchen Fällen kann ich mich an die Taskforce wenden? Wann muss der Verband zwingend eingreifen?

Wie würde die Arbeit der Taskforce arbeiten – und das auch wirkungsvoll?

Sie wäre dann wirkungsvoll, wenn die Mitarbeitenden entscheiden dürfen. Wichtig sind – und nicht nur als Zuarbeiter gesehen werden für den neuen, geplanten Anti-Diskriminierungsbeauftragten oder die Diskriminierungsbeauftragte des BFV. Das heißt im Alltag: Bei jedem Rassismus-Vorfall vor dem Sportgericht muss mindestens ein Taskforce-Mitglied am Urteil entscheidend mitwirken dürfen. Das heißt: Die Taskforce wird sofort zwingend von der BFV-Sportgerichtsbarkeit informiert, wenn es einen entsprechenden Rassismus-Fall gibt und kann bereits im Vorfeld durch eigene Recherchen zu einem fairen Urteil beitragen. Es muss in der Folge auch klar sein, dass entschieden geurteilt wird. Das ist derzeit nicht der Fall. Wir gehen noch weiter: Rassismus ist auf Dauer kein Fall mehr für die normale Sportgerichtsbarkeit. Hier muss ein spezielles Gericht mit Experten her, die sich aus der Taskforce oder deren Umfeld rekrutieren könnten.

Mehrere Vereine (u.a. Borsigwalde) haben in jüngster Vergangenheit vor dem Sportgericht erlebt, wie schwerste Rassismus-Fälle verharmlost und fehlgeurteilt wurden. Teilweise durch Sportrichter, bei denen aufgrund ihres Verhaltens der Verdacht im Raum stehen muss, dass sie für derartige Fälle komplett ungeeignet sind. So wurden Opfer zu Tätern gemacht – und ein Flurschaden angerichtet. Hier müssen Kontrollmechanismen her, die sofort greifen.

Rassismus auf Berliner Fußballplätzen – das ist eine Bombe, die tickt so laut, die wird irgendwann explodieren, wenn man sie ignoriert – und sie wird großen Schaden anrichten in sozialen Strukturen. Hinhören ist endlich angesagt, Woche für Woche. Schiedsrichter und Sportrichter müssen eingenordet werden: DAS ist jetzt Euer Thema, achtet darauf! Traut Euch, das zu melden! Und wenn Ihr nicht weiterwisst: Ruft die Taskforce an.

Begründung:

Dafür bedarf es in einem ersten Schritt einer anderen Öffentlichkeitsarbeit als bisher. Weniger Analyse, mehr Handlung! Weniger Feigenblätter-Botschaften, mehr Taten! Ein Plakat gegen Rassismus ist auf jedem Sportplatz ein Plakat unter vielen. Im Zweifel hängt es neben dem Plakat für Kinderschutz – das wiederum direkt neben Reifen Müller und Metzger Schmidt hängt. Es muss klar und offensiv publik gemacht werden:

Wir nehmen den Kampf gegen Rassismus endlich aktiv auf!
Hier sind Eure Ansprechpartner! Und die kümmern sich dann auch!
Jeder Fall wird öffentlich gemacht! Damit Täter/Vereine in den Rechtsfertigungsmodus verfallen müssen. So lange, bis die Vereine es leid sind, die Täter zu decken.
Wir bestrafen Rassismus hart. Und zwar härter als jede Grätsche!

Genauso hart wie Angriffe auf Schiedsrichter! Denn Rassismus ist Gewalt!

Ja, Rassismus und Diskriminierung ist auf der Agenda des BFV – aber der Umgang damit muss entschiedener sein. Zu viel versackt, zu viel wird nicht gemeldet, zu viel wird verharmlost. Auch, weil der BFV als Anlaufstation und als „Kämpfer" gegen Rassismus von Opfern nicht genügend ernst- und wahrgenommen wird. Das muss sich ändern.

Matthias Wolf, Jugendleiter und Vizepräsident SC Borsigwalde 1910

Berlin, 25.03.2021

S.C. BORSIGWALDE 1910 e.V. JUGENDABTEILUNG

Gerd Thomas, 1. Vorsitzender FC Internationale 1980

Berlin, 25.03.2021

FC Internationale Berlin 1980 e.V.
Geschäftsstelle
Priesterweg 2 10829 Berlin
Tel.: 030 - 284 29 770 Fax: 030 - 284 29 771
Mail: post@fc-inter.de

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag / Auftrag 13

zum Verbandstag am 26. Juni 2021

Vorstellung/Beschlussfassung des Antrages zum Jugend-Verbandstag am 06. Mai 2021

Antragsteller:	**SFC Stern 1900**
Betrifft:	u.a. § 4 FO i.V. mit den DKLB-Verwendungsrichtlinien des BFV
Antrag	**1. Der Jugend-Verbandstag möge beschließen, dass das BFV-Präsidium aufgefordert wird, mit dem Landessportbund Berlin und dem Berliner Senat eine zusätzliche öffentliche Sonder-Bezuschussung für Jugendleiter*innen für die Vereine zu erwirken. Die Sonder-Bezuschussung sollte nach Größe der Jugendabteilung betragsmäßig gestaffelt und von einer Fort- und Ausbildungsmaßnahme abhängig gemacht werden. Ggf. hat der BFV diese Sonder-Bezuschussung aus eigenen Rücklagen, zumindest für drei Jahre, selbst zu finanzieren.**
Begründung:	Jugendleiter*innen müssen eigentlich ständig vor Ort und präsent sein und können den Großteil ihrer Tätigkeit nicht von zu Hause aus oder digital erledigen. Unser Antrag, die Bezahlung der Jugendleitung mit einem öffentlichen Zuschuss zu ermöglichen, wurde bereits im Oktober 2017 gestellt, seitdem ist nichts passiert. Anfragen wurden nicht beantwortet. Jugendleiter*innen sind wie Manager eines Unternehmens anzusehen, sind Repräsentanten, tragen die Gesamtverantwortung für die den Vereinen überlassenen Kinder und Jugendlichen, sind Verhandlungspartner in unterschiedlichen Formaten, sind Organisatoren, sind Gesprächspartner und Vermittler für die vielen Vereins-Trainer*innen, Betreuer*innen und Eltern. Um diese Aufgaben, bei einer Vielzahl von Jugendmannschaften, sorgsam bewältigen zu können, braucht es Zeit. Ein Verdienstausfall müsste generell entschädigt werden können. Die JL-Funktion sollte auch einer Jüngerer machen können, nicht nur z.B. Rentner und Pensionäre. Jüngere werden sich für diese verantwortungsvolle Arbeit im Verein aber nur finden lassen, wenn sie auch entschädigt werden, statt z.B. an der Kasse beim Discounter zu sitzen. Beim LSB sollte vor vier Jahren eine AG eingerichtet werden. Berichtet hat das BFV-Präsidium darüber niemals. Ist dieses elementar wichtige Thema nicht so wichtig?
Inkrafttreten:	Sofort nach Beschlussfassung auf dem Jugend-Verbandstag am 06. Mai 2021.

Berlin, 22. März 2021

Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 06. Mai 2021

Antrag Nr.:	**14**
Antragsteller:	SV Empor Berlin, SV Rot Weiß Viktoria Mitte, Pfeffersport, SV Blau Gelb Berlin, Berliner TSC
Betrifft:	**Antrag auf Meinungsbild zu einer Satzungsänderung 2. Vertreter beim BFV-Verbandstag für Vereine mit mindestens 3 Jugendmannschaften**
Antrag:	Die Mitgliedsvereine sollen zum Zwecke eines Meinungsbildes befragt werden, ob sie es für sinnvoll erachten, die Satzung dahingehend zu ändern, dass Vereine mit mindestens 3 Jugendteams eine zusätzliche Stimme für den BFV-Verbandstag erhalten.
Begründung:	Die Jugendarbeit, als größter Bereich im BFV, kann so auch beim BFV-Verbandstag stärker in Entscheidungen mit eingebunden werden.
Inkrafttreten:	Über den Stand der Umsetzung soll im Jugendbeirat regelmäßig berichtet werden.

Berlin, 25.03.21

Antragsteller: Carsten Maaß

Verein: SV Empor Berlin e. V.

Funktion: Geschäftsführer

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 06. Mai 2021

Antrag Nr.:	**15**
Antragsteller:	SV Empor Berlin, Pfeffersport, SV Blau Gelb Berlin, SV Rot Weiß Viktoria Mitte, Berliner SC
Betrifft:	**Antrag auf Meinungsbild Jugendleiterbezuschussung**
Antrag:	Die Mitgliedsvereine sollen zum Zwecke eines Meinungsbildes befragt werden, ob sie es für sinnvoll erachten, dass eine Bezuschussung für Jugendleiter ermöglicht wird. Hierbei sollen entsprechende Qualifizierungen und weitere Kriterien mit herangezogen werden.
Begründung:	Der/Die Jugendleiter:in ist der zentrale Ansprechpartner und Organisator der Jugendabteilung im Verein. Er/Sie steht damit an der Spitze der Jugendorganisation, welche eine große gesellschaftlichen Verantwortung übernimmt. Es sollte alles darangesetzt werden, dass diese Tätigkeit auch entsprechend gewürdigt wird.
Inkrafttreten:	Über den Stand der Umsetzung soll im Jugendbeirat regelmäßig berichtet werden.

Berlin, 23.03.2021

Antragsteller: Carsten Maaß

Verein: SV Empor Berlin e. V.

Funktion: Geschäftsführer

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 06. Mai 2021

Antrag Nr.: **16**

Antragsteller: Pfeffersport e.V., SV Empor Berlin, SV Blau Gelb Berlin, SV Rot-Weiß Viktoria Mitte

Betrifft: Antrag auf Meinungsbild zu einem **Jugend-Rechtsausschuss**

Antrag:

Antrag auf Bildung einer neuen Arbeitsgemeinschaft, die die **Schaffung eines Jugend-Rechtsausschuss (AG-JRA)** zum Auftrag hat. Dieser Jugend-Rechtsausschuss soll als selbstständiges Organ des Sportgerichts, neben dem ordentlichen Sportgericht ausschließlich für die sportgerichtlichen Verfahren von Kindern und Jugendlichen zuständig sein.
Besteht der Wille zur Schaffung dieses Jugend-Rechtsausschuss, wird dieser durch die entsprechenden Anträge Einzug in die Satzung des BFV (§12), die RVO (§ 4) sowie die JO (§ 1) erhalten.

Begründung:

Die RVO des BFV differenziert in bei ihren Verfahren nicht zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Diese Differenzierung ist aber tief in unserer Rechtsordnung verankert und so letztlich auch Ausdruck des Kinderschutzes. In regulären Strafverfahren werden Jugendliche vor einem Jugendgericht gerufen, wo sie den Verfahrensregeln des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) unterliegen. Dort ist verankert, dass sie kompetent altersentsprechend (bzgl. Öffentlichkeit und Ansprache) behandelt werden.

All das lässt sich in der Berliner RVO nicht finden. Allerdings gibt es bei anderen Landesverbänden da schon vorbildliche Regelungen in ihren RVOs.

Die Erweiterung der JO um einen **Jugend-Rechtsausschuss** folgt dem Beispiel der RVO des Hamburger Fußball Verbandes, das die sportgerichtlichen Verfahren gegen JugendspielerInnen ausschließlich durchführt. Der **Jugend-Rechtsausschuss (JRA) wird** zusammengesetzt **durch männliche, wie weibliche Mitglieder, die eine pädagogische Vor- oder Ausbildung nachweisen können.**

Der **Jugend-Rechtsausschuss** bedient sich eines eigenen Katalogs von Disziplinarmaßnahmen und Strafen. Strafen, etwa in Form von Sperren werden nicht gegenüber SpielerInnen bis 12 Jahren ausgesprochen.

Die Anhörungen und Verhandlungen folgen dem Prinzip der Meditation und weniger dem eines gerichtlichen Verfahrens. Es soll ein

Ausgleich zwischen Tätern und eventuellen Opfern geschaffen werde, der nachhaltiger ist und mehr erzieherischen Charakter aufweist als die Drucksituation der Verhandlungen und die daraus folgenden Strafen.

Inkrafttreten:

Berlin, 25.03.2021

Antragsteller: Oskar Krzykowski

Verein: Pfeffersport e.V.

Funktion: Jugendleiter

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 06. Mai 2021

Antrag Nr.:	**17**
Antragsteller:	SV Empor Berlin, SV Blau Gelb Berlin, Pfeffersport, Berliner SC, SV Rot-Weiß Viktoria Mitte
Betrifft:	**Antrag auf Meinungsbild**
Antrag:	Die Mitgliedsvereine sollen zum Zwecke eines Meinungsbildes befragt werden, ob sie es für sinnvoll erachten, im BFV die Stelle für einen hauptamtliche Geschäftsführer bzw. Mitarbeiter für den Jugendbereich einzurichten.
Begründung:	Die Jugend stellt den größten Bereich des BFV dar. Es ist daher zwingend notwendig, dass dieser auch hauptamtlich wesentlich stärker „repräsentiert“ wird. Die stetig wachsende Zahl der abzudeckenden Aufgabenbereiche können nicht mehr nur vom Ehrenamt bewältigt werden. Es müssen neue professionelle Strukturen eingeflochten werden, um den Anforderungen gerecht werden zu können. Die Vereine sind auch immer wieder aufgefordert sich professioneller aufzustellen und hier muss der Verband als leuchtendes Beispiel vorangehen.
Inkrafttreten:	Über den Stand der Umsetzung soll im Jugendbeirat regelmäßig berichtet werden.

Berlin, 25.03.2021

Antragsteller: Carsten Maaß

Verein: SV Empor Berlin e. V

Funktion: Geschäftsführer

Berliner Fußball-Verband e. V.

Jugend-Verbandstag – 06. Mai 2021

Antrag Nr.:	**18**
Antragsteller:	SV Empor Berlin, SV Blau Gelb Berlin, Pfeffersport, SV Rot-Weiß Viktoria Mitte
Betrifft:	**BFV Präsidium**
Antrag:	Antrag auf Meinungsbild Vizepräsident Die Mitgliedsvereine sollen zum Zwecke eines Meinungsbildes befragt werden, ob sie es für sinnvoll erachten das der/die Vorsitzende im BFV-Präsidium die Funktion eines/r Vizepräsident:in einnimmt und damit dem Geschäftsführenden Präsidium angehört.
Begründung:	Hiermit würde eine Stärkung der Arbeit für den größten Bereich im BFV einhergehen. Außerdem würde die Wahrnehmung eines/r Vizepräsidenten/Vizepräsidentin Jugend in der Öffentlichkeit eine wesentlich größere Rolle einnehmen.
Inkrafttreten:	<Datum des gewünschten Inkrafttretens>

Berlin, 25.03.2021

Antragsteller: Carsten Maaß

Verein: SV Empor Berlin e. V.

Funktion: Geschäftsführer

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag

zum Jugend-Verbandstag am 06. Mai 2021

Antragsteller:	SFC Stern 1900
Betrifft:	Satzung § 15 Ziffer 2 Buchstabe a Satz 2: Zusammensetzung und Stimmrecht **Verlinkung in § 23 Ziffer 3 JO (ggf. vom AfR klären lassen)**
Antrag	Es wird der Antrag gestellt, dass der Jugend-VT über mehrere Mehrstimmensysteme für den Jugendbereich nachdenkt und abstimmt, unabhängig davon, ob der VT zusätzliche Stimmen für andere Vereinsbereiche bestimmt. **Bezogen auf den Jugendbereich könnte die Satzungsänderung zu § 15 Ziffer 2 wie folgt aussehen: Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:** ***Neu: a. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist und außerdem für jede Jugend-Mannschaft (A-G-Junioren) eine weitere Stimme(*), mit der er einen Monat vor dem Verbandstag an Pflichtspielen teilnimmt. Stimmübertragung innerhalb eines Mitgliedsvereins ist zulässig. Die Stimmen sind einheitlich und ungeteilt für den Verein auf dem Verbandstag abzugeben.*** ****Alternative 1: max. jedoch zwei, also für den Verein insgesamt 3 Stimmen*** ****Alternative 2: für jede erste Jugendmannschaft (A-G), also max. +7+1= 8***
Begründung:	Die LV Hamburg und Bremen begrenzen die Anzahl der Mannschaften nicht, also für jede Jugend- Frauen- und Altersmannschaft wird eine zusätzliche Stimme auf dem VT gewährt. Eine Mehrstimmen-Gewichtung der Vereine mit einer Jugendabteilung ist sehr sachgerecht und wird in Berlin bisher überhaupt nicht gewürdigt, obwohl ca. 50% der BFV-Mitglieder Kinder/Jugendliche sind. Ein Verein mit z.B. nur einer 1. Herrenmannschaft hat bisher genauso viel Stimmrecht auf dem VT, wie ein Verein mit 20 oder noch mehr Mannschaften im Jugendbereich, in den Ü-Altersbereichen, Herren- und Frauenbereichen. Es gibt Landesverbände, die gewähren <u>ohne Begrenzung,</u> pro gemeldeter Mannschaft, eine zusätzliche Stimme, was richtig wäre. **Hamburger Fußball-Verband: Satzung:** § 15 Stimmrecht (1) Auf dem Verbandstag hat jeder Verein eine Stimme und außerdem für jede Mannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen teilnimmt, eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat vor dem Verbandstag. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig **Bremen Fußball-Verband: Satzung:** § 16 Stimmrecht Auf Verbandstagen haben die Vereine je eine Stimme und außerdem für jede Mannschaft, mit der sie einen Monat vor dem Verbandstag an Pflichtspielen teilnehmen, eine weitere Stimme. Stimmübertragung innerhalb eines Vereins ist zulässig. Die Stimmen sind einheitlich und ungeteilt abzugeben.
Inkrafttreten:	Mit Beschluss auf BFV-Verbandstag/Eintragung ins VR gem. § 44 Ziff. 1 Satzung

Berlin, 23. März 2021 Bernhard Stoeck,1. JL und Bernd Fiedler, 1. Vors. SFC Stern 1900

TOP 15.1

Initiativanträge

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag

zum Verbandstag am 28. August 2021

Antragsteller:	SFC Stern 1900, FC Internationale Berlin, Lichtenrader BC, TSV Mariendorf
Betrifft:	Der Grundlagenvertrag (GLV) zwischen dem DFB und der DFL wurde durch den DFB ungenügend verhandelt, weil angeblich eine Spaltung drohte. Der von der DFL an den DFB gezahlte Pachtzins ist viel zu niedrig. Die deutlich gestiegenen Vermarktungsumsätze der DFL (Stichwort TV-Gelder) haben keinen Einfluss auf die Zahlungen der DFL an den DFB. Nutznießer höherer DFL-Zahlungen wäre der DFB-Amateurbereich. Die DFB-Gemeinnützigkeit wäre dadurch nicht gefährdet.
Antrag	**Das neu gewählte BFV-Präsidium wird verpflichtet, möglichst mit Unterstützung anderer LV- und Regionalverbands-Präsidenten, einen Antrag zum DFB-Bundestag 2022 zu stellen**, wonach der neu auszuhandelnde Pachtzins nach § 4 Grundlagenvertrag von bisher drei Prozent erhöht wird, der Pachtzins sich von den tatsächlichen Umsätzen der Bundesligavereine/Kapitalgesellschaften berechnet und keine Obergrenze der Einnahmen festgelegt wird (bisher wurden die 3% auf max. 26 Mio Euro Einnahmen für den DFB gedeckelt).
Begründung:	**Wir fordern die Abschaffung der „Deckelung“ des Pachtzinses, den die Liga für den Spielbetrieb der 1./2. Bundesliga an den DFB zahlen muss.** Der bisher vereinbarte 3%ige Höchstbetrag = 26 Mio. Euro ist viel zu wenig, u.a. weil der DFB an den deutlich erhöhten Einnahmen der DFL seit zwei Jahrzehnten nicht teilnimmt. Die 26 Mio Euro bedeuten, dass die DFL nur einen Umsatz von nicht einmal 1 Mrd. erzielen würde, tatsächlich sind es über 4 Mrd. Euro. Es geht beim GLV also nicht gerecht zu und **„der GLV geht zu Lasten des Amateursports“ schrieb die Staatsanwaltschaft Frankfurt im Kj. 2017**. Der erste GLV stammt aus dem Jahr 2001, der aktuelle GLV zwischen den DFB mit der DFL läuft vom 01.07.2017-**30.06.2023**. Der/Die neue DFB-Präsident*in soll im Kj. 2022 gewählt werden. Hier darf es dann nicht noch einmal, wegen der personellen DFB-Postenverknüpfungen, zu einem Verzicht oder Wohlwollen gegenüber der DFL kommen. Die DFL <u>hatte 2001 einen Gesamtumsatz von knapp 1,3 Milliarden. Im Kj. 2020 waren es schon über 4 Mrd. Euro.</u> Die drei Prozent betrügen von 4 Mrd. Euro also 120 Mio Euro pro Jahr. Stattdessen muss die DFL nur 26 Mio pro Jahr an den DFB zahlen. Dem DFB gehen also, selbst unter Anrechnung bestimmter, aber durchaus zweifelhafter DFL-Gegenforderungen, **geschätzte 60 <u>Millionen Euro im Jahr verloren.</u> <u>S</u>eit 2001 hat der DFB auf fast 1000 Millionen Euro verzichtet. Warum?** Die Basis hat hierüber keine Kenntnis, die meisten RV/LV-Präsidenten schweigen dazu bisher seltsam. Was könnte der DFB seinen Mitgliedern (RV- und LV) für deren gemeinnützigen Bereiche alles zahlen, wenn der DFB nicht auf die 60 Mio Euro pro Jahr verzichten würde? Die Gemeinnützigkeit des DFB wäre, wenn die steuerlichen Vorschriften eingehalten werden, nicht gefährdet. Der DFB behauptet häufig zu Unrecht das Gegenteil, um den Verzicht zu verschleiern. Der DFB hat seine GM verloren, das lag aber nicht an Zuwendungen an seine

	Mitglieder (Stichwort 2006). Für das Kj. 2006 musste der DFB ca. 23 Mio an den Fiskus zahlen, hinzu kommen noch Unsummen für Beraterhonorare. Würden die RV- und LV vom DFB finanziell stärker entlastet werden, könnte dies wiederum seine Mitglieder (Amateurvereine) finanziell entlasten (z.B. weniger Verbandsabgaben, Strafen, Gebühren, Übernahme von Trainer-Ausbildungskosten).
Inkrafttreten:	Sofortige Umsetzung nach der BFV-Präsidiumswahl am 28. August 2021

Anmerkungen/Erklärungen zum Grundlagenvertrag (GLV).

Der GLV regelt seit 2001 zwei Leistungsströme, Leistungen des DFB für die Liga und Leistungen der Liga an den DFB. Zum GLV gibt es noch eine Zusatzvereinbarung aus dem Kj. 2009, geschlossen vom Präsidium unter Dr. Zwanziger, die erst verspätet dem DFB-Bundestag zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, obwohl diese ZV nach der DFB-Satzung vom DFB-Bundestag hätte beschlossen werden müssen. Dies ist zunächst bewusst unterblieben, man kann wohl unterstellen, dass der äußerst ungünstig ausgehandelte GLV nicht vollständig bekannt werden sollte.

Die dem DFL e.V. zur Nutzung überlassenen Rechte werden vom DFB formal verpachtet. **Ohne den Pachtvertrag dürfte die DFL nicht selbständig die Bundesliga organisieren, weil die Sportrechte dem DFB zustehen, so wie vor 2001, also vor Gründung der eigenständigen DFL.** Der jährliche Pachtzins des DFL e.V. und seiner Mitglieder (36 Bundesligavereine) berechnet sich aus den dem DFL e.V. bzw. seinen Mitgliedern tatsächlich zugeflossenen Gesamteinnahmen aus der Vermarktung der zur Nutzung überlassenen Rechte. Zu den Gesamteinnahmen gehören Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf sowie aus der Verwertung der Medienrechte, nämlich der Rundfunkrechte (Fernsehen und Hörfunk etc.) sowie der Rechte aller anderen Bild- und Tonträger, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art (Online, Internet etc.) und in jeder Programm- und Verwertungsform weltweit. Die genaue Summe ist nicht bekannt, geschätzt/unterstellt werden: drei Mrd. Euro anrechenbarer Liga-Gesamtumsatz, der tatsächlich betrug 2020 über vier Mrd. Euro.

1. Der Pachtzins wurde mit **drei Prozent vereinbart**. Die drei Prozent werden vom DFB-Präsidium auf seiner Homepage als üblich bezeichnet, sind aber zu niedrig verhandelt worden und werden zudem mehr willkürlich auf max. 26 Mio € Einnahmen gedeckelt.

2. Z.B. die TV-Erträge der DFL haben sich seit 2001 insbesondere ab 2009 drastisch erhöht. Der DFB erhält trotzdem keinen Cent mehr. Warum? Das ist der Fehler schlechthin im GLV.

3. Der DFB zahlt unverständlicherweise dem DFL e.V. eine Beteiligung aus den Einnahmen der Vermarktung **seiner** A-Nationalmannschaft, die eigentlich das „Eigentum“ des DFB ist – max. 20 Mio ebenso gedeckelt- für ein „Wirtschaftsgut“, das dem DFB gehört. Warum?

4. Sind solche Zahlungen für Vermarktungsentgelte der eigenen A-Nationalspieler im internationalen Verbandsvergleich normal? Nach unseren Informationen ist das nicht der Fall.

5. Abstellungs-Ersatz-Gehaltszahlungen an die Vereine und Versicherungsprämien für die Nationalspieler wären normal und fair, aber für etwas bezahlen, was mir immer schon gehört?

6. Sollte es zu keiner Einigung kommen, muss der GLV non neutraler Stelle geprüft und die sich daraus ergebenden Forderungen und Verpflichtungen fair miteinander abgewogen werden.

Berlin, 30. Juni 2021 Bernd Fiedler, 1. Vors. SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Anlage zum Antrag Grundlagenvertrag DFB/DFL

Der Grundlagenvertrag für 36 Profivereine und ca. 25 T Amateurvereine

Der Grundlagenvertrag legt fest, dass die DFL pro Jahr **3 % (seit 2001) von den Medien- und Ticketeinnahmen beider Bundesligen** dem DFB für die Verpachtung der Spielrechte zu zahlen hat. Gehandelt wird danach nicht.

Berechnung 2020 ohne Deckelung auf 26 Mio:

Dem DFB stünden nach dem Grundlagenvertrag 3% zu	120 Mio €
Runtergerechnet, weil nicht alle Umsätze der Liga heran-zuziehen sind, 3% v. 3 Mrd. Umsatzbemessungsgrundlage	90 Mio €
Der DFB müsste für die Vermarktung seiner National-Mannschaft an die DFL zahlen (warum eigentlich?) ca:	- 24 Mio €
Ergebnis zu Gunsten des DFB ohne „Deckelung“	**+ 66 Mio** €

Berechnung nach der „Geheimvereinbarung 2016“:

Der DFB erhält von der DFL 3%, gedeckelt“ auf:	**26 Mio** €	
Im Gegenzug zahlt der DFB für die Vermarktung der deutschen Nationalmannschaft an die Liga ebenfalls „gedeckelt“	- 20 Mio €	
Ergebnis: Der DFB erhält von der Liga p.a. nur:	**+ 6 Mio €	- 6 Mio €**
Der Profifußball zahlt zu wenig an den DFB pro Jahr!		**- 60 Mio €**
Hochgerechnet vom Jahr 2001 an werden das 2023 ca. gewesen sein, die dem Amateursport vorenthalten wurden.		**- 1000 Mio €**

Die sogenannte „Geheimvereinbarung“ wurde dem DFB-Bundestag 2016 **zunächst vorenthalten/verschwiegen**. Auf Druck wurde dann die „Geheimvereinbarung“ doch noch dem DFB-Bundestag vorgelegt, weil es ein DFB-Satzungsverstoß des Präsidiums war, die Vereinbarung auf dem DFB-Bundestag 2016 nicht abstimmen zu lassen. Warum haben die Landes- und Regionalverbände zugestimmt, wenn doch die Vereinbarung den Amateurbereich so offensichtlich schadet?

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag

zum Verbandstag am 28. August 2021

Antragsteller:	SFC Stern 1900
Betrifft:	Zukünftige Förderung der ehrenamtlichen Jugendleiter in den BFV-Vereinen
Antrag	***1. Der BFV wird unmittelbar nach dem Verbandstag verpflichtet, mit Unterstützung und Abstimmung des LSB, beim Senat von Berlin mittelfristig eine zusätzliche Jugendleiter-Bezuschussung zu erwirken, analog wie die Übungsleiterbezuschussung durch den LSB.*** ***2.*** *Im ersten Schritt sollten die vom Verein ordnungsgemäß beantragten DKLB-Übungsleiterzuschüsse für max. zwei aus dem Schlussverwendungsnachweis nicht mehr abzurechnenden lizenzierten Trainer mit max. zwei beim BFV gemeldeten noch aktiven Jugendleitern im Verwendungsnachweis des LSB verrechnet werden können.*
Begründung:	Der amtierende Vizepräsident Rose hat das zu 1. beantragte Vorgehen zugesagt. Mittelfristig wird versucht werden, ein neu aufzulegendes Senats-Programm für lizenzierte Jugendleiter anzustreben. Im Moment würde das nur gehen, wenn die Senats-Zuschüsse für die Hauptamtlichen in den großen Vereinen und Verbänden vermindert werden. Wenn keine mittelfristige Lösung mit dem Senat zu erreichen ist, dann wird der BFV verpflichtet, beim LSB eine Mitfinanzierung der Jugendleiter aus dem bestehenden Senats-LSB-Programm zu fordern.
Inkrafttreten:	Sofort

Berlin, 16. Juli 2021
Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag

zum Verbandstag am 28. August 2021

Antragsteller:	Stern 1900, FC Internationale, SC Staaken, Lichtenrader BC, Mariendorfer SV
Betrifft:	Corona-Hilfen für die Vereine durch den BFV
Antrag	***Der BFV übernimmt die Trainer-Ausbildungskosten für seine Vereine vollständig für die Kalenderjahre 2021 bis 2023.***
Begründung:	Die Unterstützung ist angemessen, sinnvoll und hilfreich. Der Verband hat im Kj. 2020, trotz Corona, Überschüsse durch Minderausgaben erzielt, hat Fest-gelder von ca. 3,0 Mio angelegt und zahlt seit langem Minuszinsen, statt sich investiv zu engagieren bzw. die Vereine weiter zu entlasten.
Inkrafttreten:	Sofort

Berlin, 30. Juni 2021
u.a. Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Antrag

zum Verbandstag am 28. August 2021

Antragsteller:	SFC Stern 1900 e.V.
Betrifft	Wer soll, wer will, wer muss die Anträge zum Beirat und Verbandstag vorstellen, besprechen, abstimmen?
Antrag	***Alternativantrag:*** *Beirat und zum Ausschuss für Recht und Satzung (AfR)* ***Die Anträge zum Beirat werden mit einer interessierten Vereinsvertretergruppe, gemeinsam mit dem Antragsteller und dem AfR, vorab besprochen. Eine mögliche einheitliche Empfehlung oder ggf. auch Alternativvorschläge werden den stimmenberechtigten Vereinen vom BFV mitgeteilt. Die Vereine können dann zeitnah vor der Beiratstagung die Beiratsanträge schriftlich über das BFV-Postfach abstimmen.***
Begründung:	***Das Verfahren dürfte inzwischen technisch auch erprobt sein. Direkte Demokratie.*** *Damit wären die Klassensprecher und RK-Leiter nicht mehr in der ungeliebten Rolle, Anträge „vor uninteressierten und/oder leeren Rängen“ besprechen zu müssen und die Meinungs- und Entscheidungsbildung nicht mehr zufällig ist. Die Beiratsmitglieder könnten sich alle auf wesentliche Dinge konzentrieren.*
Inkrafttreten:	Mit Eintragung in das Vereinsregister nach § 44 (1) Satzung

Berlin, 16. Juli 2021, Bernd Fiedler, SFC Stern 1900

Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: SG Sportfreunde Johannisthal 1930 e.V.

Betrifft: Einhaltung der Satzung des BFV zum Erhalt der Gemeinnützigkeit

Antrag:

1. Sämtliche Aktivitäten des Berliner Fußball Verbandes e.V. in Bezug auf die Förderung und
Einbeziehung der sogenannten eSports einschließlich eFootball werden mit sofortiger Wirkung
eingestellt.
2. Der Berliner Fußball Verband e.V. wird sich in den Gremien des NOFV und DFB dafür einsetzen,
dass eSports einschließlich eFootball im Rahmen der Verbände nicht weiter unterstützt werden und
an keiner Satzungsänderung mitwirken, die die Einbeziehung von eSports in irgendeiner Art und Weise zu fördern geeignet ist.

Begründung: Siehe Anlage

Inkrafttreten: schnellstmöglich

Sehr geehrte Sportkameraden,

der Vorstand der SG Sportfreunde Johannisthal 1930 e.V. beantragt für den Verein, dass der Verbandstag beschließen möge:

1. Sämtliche Aktivitäten des Berliner Fußball Verbandes e.V. in Bezug auf die Förderung und Einbeziehung der sogenannten eSports einschließlich eFootball werden mit sofortiger Wirkung eingestellt.
2. Der Berliner Fußball Verband e.V. wird sich in den Gremien des NOFV und DFB dafür einsetzen, dass eSports einschließlich eFootball im Rahmen der Verbände nicht weiter unterstützt werden und an keiner Satzungsänderung mitwirken, die die Einbeziehung von eSports in irgendeiner Art und Weise zu fördern geeignet ist.

Begründung:

Die Satzung des BFV enthält in § 4 Absatz 1 eine klare Regelung, was Aufgabe des Berliner Fußball Verbandes ist, Computerspiele gehören nicht dazu. Die Förderung ist mithin schlicht satzungswidrig und gefährdet die Gemeinnützigkeit des Verbandes. Wir gehen auch nicht davon aus, dass eine Satzungsänderung pro Computerspiele auf einem Verbandstag mehrheitsfähig wäre.

Der DFB ist derzeit bestrebt, seine Satzung entsprechend anzupassen.

Die hierfür gefundene Begründung, Kinder und Jugendliche erst FIFA 21 spielen zu lassen, um sie so dem tatsächlichen Fußball näher zu bringen ist statistisch weder untersucht noch in irgendeiner Art und Weise nachvollziehbar. Tatsache ist jedoch, dass eSports derzeit seitens der weit überwiegenden Zahl der Finanzämter zum Glück als das betrachtet wird, was es ist, nämlich nicht gemeinnützig.

Der DOSB hat festgestellt, dass eSports alles mögliche ist, aber kein Sport. (siehe Anlage zum Antrag)

eSports und auch eFootball dienen primär dem wirtschaftlichen Erfolg der Softwarehersteller und nicht dem Gemeinwohl. Ob eSports letztlich als Sport anerkannt wird, ist derzeit noch vollkommen

unklar, aber unwahrscheinlich.

Es ist zutreffend, dass viele Fußballer in ihrer Freizeit auch Computerspiele genießen und dagegen spricht auch nichts, solange die Spielzeit für Kinder und Jugendliche zeitlich begrenzt ist.

Wir haben auch absolut nichts dagegen, dass EA Sports oder Sony Milliardenumsätze mit den Spielen und den InnApp-Käufen verdienen.

Wenn sich Spieler organisiert miteinander messen wollen, können sie das gern tun, die korrekte Organisationsform sind die vom ehemaligen Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU) e. V. und heutige game – Verband der deutschen Games-Branche, dem neben EA Sports (FIFA), Activision Blizzard (Starcraft 2, Hearthstone, Heroes of the Storm, Call of Duty), Crytek (CryEngine), Yager (Dreadnought, Gameforge (HEX: Shards of Fate), Bandai Namco (Dark Souls 3), Microsoft (Forza 6, Halo World), Nintendo (Super Smash Bros.), Sony Computer Entertainment (Uncharted 4, Playstation VR), Ubisoft (Rainbow Six Siege), Wargaming.net (World of Tanks, World of Warships), und Electronic Sports League (ESL) angehören, unterstützten eSports-Verbände.

Wie die Aufzählung zeigt, unterteilt sich die Spieleindustrie hier nicht in der Frage ob auf Tore oder Menschen geschossen wird, das spielt keine Rolle.

Insofern war dem ehemaligen DFB-Präsidenten Herrn Dr. Grindel noch zu folgen, dass er die Kids lieber FIFA 19 spielen sieht als Call of Duty. Uns ist es hingegen lieber, die Kids auf den Fußballplatz zu locken und nicht vor den Fernseher.

Wer Kinder und Jugendliche nebst dem technischen Equipment in seinem Haushalt hat, dürfte das Problem kennen, die Kids vom Computerbildschirm weg zu bekommen, nun will ein Sportverband wie der DFB das auch noch unterstützen.

Daran kann kein vernünftig denkender oder unserem Sport verbundener Funktionär tatsächlich interessiert sein. Es ist auch keinesfalls so, dass die Kinder und Jugendlichen ihren Einsatz für "Ballerspiele" reduzieren, weil die Fußballverbände FIFA toll finden, die angebotenen Computer- und Konsolenspiele aller Stilrichtungen werden, so vorhanden, parallel genutzt.

Wer meint, auch nur einem Kind mittels eines Computerspiels einen Anreiz zu bieten, selbst

Sportschuhe anzuziehen, in dem man das Computerspiel praktisch auf eine Stufe mit realem Sport hebt, der irrt gewaltig und zeigt sehr offen seine Unkenntnis von der Problematik.

Je besser die Kids auf der Konsole werden, desto länger werden sie vor selbiger verbringen. Kids, die vielleicht etwas weniger Talent als ihre Mitspieler haben, werden sich ihre garantierten Erfolgserlebnisse eher künftig vor dem Bildschirm holen und dazu noch stolz verkünden, Sportler zu sein. Ist es das, was unsere Verbände wollen ?

Tatsächlich sehen wir die Gefahr der schleichenden Akzeptanz des Daumenbewegens als Sport, und das auch noch unterstützt durch den weltweit größten nationalen Sportverband.

Und auch an dieser Stelle nochmal der Hinweis, es ist durchaus beeindruckend, welche Fingerfertigkeit e-Sportprofis auf ihren Turnieren entwickeln und wie viele Menschen diesen bezahlten Computerspielern zuschauen. Viele Kids wollen ihnen nacheifern und finden auch nicht verwerflich, wenn die Stars der Szene acht und mehr Stunden täglich trainieren. Nur wo bleibt da die Zeit für eine fußballerische Ausbildung plus Schule ?

Wir haben die Befürchtung, dass Funktionäre ihre "Weltoffenheit" und ihren "Erneuerungswillen" mit einer Entscheidung pro eFootball dokumentieren wollen, obgleich sie nicht die geringste Ahnung von diesen Spielen und deren Suchtpotential haben. Die Alternative, lediglich neues Geld mittels Sponsoring zu generieren ist nicht weniger erschreckend. Spielsucht ist nicht nur für Besucher von Spielhallen eine mittlerweile anerkannte Krankheit, auch Computerspiele bergen dieses Suchtpotential in sich. Wieso ein Fußballverband meinen könnte, dieses fördern zu müssen, statt auf die Gefahren hinzuweisen, ist nicht nachvollziehbar.

Unsere Übungsleiter konkurrieren schon jetzt mit Spielekonsolen und YouTube. Der DFB und seine ihm angeschlossenen Verbände und Vereine verpassen nichts, wenn sie eSoccer oder eFootball eben nicht als Fußballspiel betrachten, sondern als Computerspiel mit Pixeln, die als steuerbare Fußball-Fernsehübertragung programmiert sind.

Es handelt sich nicht um eine Entwicklung, die sowieso nicht aufzuhalten ist, sondern um die Einstellung und die Liebe zu unserem Sport.

Wir wünschen und verlangen von unserem Verband, dass er seiner satzungsgemäßen Aufgabe nachkommt und das ist eben die Organisation des Amateurfußballs und Crickets und nicht die Unterstützung des Verbands der deutschen Games-Branche.

Dieser Antrag wurde bereits auf dem Außerordentlichen Verbandstag gestellt und leider mittels der Stimmen des Präsidiums abgelehnt.

Begründet hatte das, so ich mich recht erinnere, unser Präsidenten Bernd Schultz mit einem Besuch des DFB-Vizepräsidenten Roland Koch, der kurz vor dem Außerordentlichen Verbandstag dafür extra nach Berlin gereist sei, um zu verdeutlichen wie wichtig diese Sparte wäre. Wichtig wozu ?

Nun könnte man annehmen, dass der BFV hier Angst vor der Obrigkeit des DFB hatte, hier sind aber eher knallharte finanzielle Interessen zu vermuten. Beides im Übrigen kein Argument dafür, eSports oder auch eFootball etwas mir unserem Sport zu tun haben.

Mit freundlichen Grüßen

SG Sportfreunde Johannisthal 1930 e.V.
Geschäftsführer

Dirk Wachholz

Vizepräsident für den Vorstand der

SG Sportfreunde Johannisthal 1930 e.V.

Anträge der Jugend-Verbandstage

Die Anträge werden nach dem Jugend-Verbandstag am 14. August als Dringlichkeit-santräge zum Verbandstag gestellt